
Federated Hermes International Funds plc

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds)

Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund

Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund

Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Hinweise	1
Organisation der Gesellschaft	2
Anlageinformationen	3
Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen	3
Wertpapieranlagen der Teilfonds	11
Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds	22
Die Anteile	31
Die Teilfonds und Haftungsabgrenzung	31
Bestimmung des Nettoinventarwerts	32
Kauf von Anteilen	33
Zahlungen an Finanzmittler	36
Rücknahme von Anteilen	37
Informationen zum Konto und zu den Anteilen	39
Umtausch von Anteilen	40
Besondere Handelstage	41
Umbrella-Geldkonten	41
Vorübergehende Aussetzung der Bewertung der Anteile und des Verkaufes und der Rücknahme	42
Geschäftsführung und Verwaltung	42
Gebühren und Aufwendungen	47
Irische Besteuerung	49
Versammlungen	58
Pflichtinformationen über die Gesellschaft gemäss MiFID II und PRIIP-Verordnung	58
Berichte	58
Auflösung	59
Interessenskonflikte	59
Bestmögliche Ausführung	60
Beschwerden	60
Vergütungspolitik der Gesellschaft	60
Rechtsstreitigkeiten	61
Wesentliche Verträge	61
Gebrauch des Namens	61
Bereitstellung und Einsicht in Unterlagen	61
Zusätzliche Informationen	61
Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	62
Wichtige Informationen für Anleger in der Schweiz	62
Definitionen	64
Anhang A	68
Anhang B	70
Anschriften	73
Zahl- und Informationsstellen	74

Wichtige Hinweise

Das vorliegende Dokument stellt zusammen mit sämtlichen Ergänzungsprospekten den Prospekt für den Federated Hermes International Funds PLC (die „Gesellschaft“) dar. Jeder Anleger oder potenzielle Anleger der Gesellschaft sollte prüfen, ob es sich bei diesem Prospekt um die aktuellste Fassung handelt. Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Zeichnungsantrag für Anteile abgegeben wird. Die in diesem Prospekt verwendeten Begriffe sind auf den Seiten 64 bis 67 definiert.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die mit Namen und Hintergrundinformationen in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und lassen nichts aus, was für den Aussagegehalt dieser Informationen von Bedeutung sein könnte.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds, der die drei Teilfonds – den Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund, den Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund und den Federated Hermes Short-Term U.S. Euro Fund (jeder ein „Teilfonds“ und gemeinsam die „Teilfonds“) – umfasst, wie in „*Organisation der Gesellschaft*“ beschrieben. Der Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund ist ein CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel. Der Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund und der Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund sind LVNAV-Geldmarktfonds.

Der Wert und der Ertrag bzw. die Ausschüttung der Anteile können sowohl steigen als auch fallen und Sie können nicht sicher sein, den ganzen investierten Betrag zurückzuerhalten. Daher besteht bei einer Anlage in die Teilfonds die Möglichkeit eines Kapitalverlustes.

Die Teilfonds erhalten keine externe Liquiditätsgarantie oder Stabilisierung ihres Nettoinventarwerts je Anteil. Eine Anlage in die Teilfonds ist somit keine Anlage mit Kapitalgarantie. Es besteht das Risiko, dass Anteilinhaber ihr eingesetztes Kapital nicht zurück bekommen. Der Wert einer Anlage in die Teilfonds kann im Gegensatz zu einer Einlage schwanken. Die Teilfonds weisen jeweils ein externes Bonitätsrating auf, das von dem jeweiligen Teilfonds oder dem Manager in Auftrag gegeben oder finanziert wurde.

Die Anlage in die Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Details des Anlageziels und der Anlagepolitik der Teilfonds sind unter „Anlageinformationen“ beschrieben und eine Darstellung der verbundenen Risiken findet sich unter „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“.

Federated Investment Counseling („FIC“ oder der „Berater“) wurde zum Anlageberater der Teilfonds berufen.

Der Anlageberater ist als Anlageberater für verschiedene Investmentgesellschaften tätig, die in den USA gegründet (die „U.S.-Fonds“) und bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) (US-Börsenaufsichtsbehörde) gemäß dem Investment Company Act of 1940 (das „Gesetz von 1940“) in der jeweils gültigen Fassung registriert sind. Wie die kurzfristigen Geldmarktfonds (mit Ausnahme des Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series und des Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund - Institutional Service Series - Accumulating, Class F US\$ Acc. Shares und Class P US\$ Acc. Shares) sind diejenigen US-Fonds, die als Geldmarktfonds strukturiert sind, bestrebt, den Nettoinventarwert stabil zu halten (siehe „Bestimmung des Nettoinventarwertes“). Bei seiner Tätigkeit für solche US-Fonds handelt der Anlageberater entsprechend der Rule 2a-7 der SEC gemäß dem Gesetz von 1940, welche zahlreiche Vorschriften z. B. bezüglich der Qualität oder der Laufzeit von Portfolioanlagen enthält. Viele der Vorgaben der Rule 2a-7 sind denen der Verordnung über Geldmarktfonds ähnlich. Die Teilfonds werden im Einklang mit der Verordnung über Geldmarktfonds sowie den OGAW-Regelungen und den Vorgaben der Zentralbank verwaltet.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Erwerb der Anteile kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Keine Person, die ein Exemplar dieses Prospekts oder des Antragsformulars in einer solchen Rechtsordnung erhält, darf diesen Prospekt oder das Antragsformular als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen betrachten oder das Antragsformular benutzen, es sei denn, eine solche Aufforderung kann in der betreffenden Rechtsordnung rechtmäßig an die betreffende Person ergehen und dieses Antragsformular kann rechtmäßig benutzt werden, ohne dass Registrierungsanforderungen oder andere rechtliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung einer Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, dazu nicht befugt ist. Der Prospekt ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Es obliegt den Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und den Personen, die einen Erwerb von Anteilen entsprechend diesem Prospekt beabsichtigen, sich über alle geltenden Gesetze und Verordnungen der jeweiligen Rechtsordnung zu informieren und diese zu beachten. Die Interessenten sollten sich über die gesetzlichen Anforderungen sowie über die anwendbaren Devisenbeschränkungen und steuerlichen Vorschriften in dem Land, in dem sie ihren Sitz/Wohnsitz oder Aufenthalt haben bzw. dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, informieren.

Die Anteile sind nicht gemäß dem „U.S. Securities Act of 1933“ (dem „Gesetz von 1933“) in der jeweils gültigen Fassung oder dem Gesetz von 1940 registriert und dürfen nicht unmittelbar oder mittelbar in den USA bzw. an oder zugunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, die Transaktion ist vom Anwendungsbereich der US-amerikanischen bundesstaatlichen und der einzelstaatlichen Wertpapiergesetze ausgenommen. Anleger, die den Kauf von Anteilen beantragen,

müssen gegenüber der Gesellschaft beglaubigen, ob sie US-Personen sind, oder ob sie Anteile im Namen oder zugunsten einer US-Person erwerben, und ob sie in Irland Ansässige sind.

Die Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der in dem jeweils gültigen Prospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, jeglichen länderspezifischen Ergänzungsprospekten und, soweit erforderlich, dem letzten geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls einem nachfolgenden Halbjahresbericht enthaltenen Informationen angeboten. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospektes. Anleger sollten beachten, dass der Bericht der Wirtschaftsprüfer über den Jahresbericht der Gesellschaft nur an die Anteilhaber als Gruppe zum Datum des Berichts erfolgt und dass die Wirtschaftsprüfer in Bezug auf ihren Bericht keine Haftung gegenüber anderen Parteien übernehmen.

Informationen oder Aussagen von Finanzmittlern zu den Anteilen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, sollten nicht beachtet und als nicht vertrauenswürdig angesehen werden.

Aussagen in diesem Prospekt beruhen auf derzeit in Irland gültigem Recht und üblicher Praxis und können Änderungen unterliegen.

Zur Verteilung dieses Prospekts kann in bestimmten Rechtsordnungen die Übersetzung des Prospekts in die von den Aufsichtsbehörden dieser Rechtsordnungen festgelegten Sprachen erforderlich sein. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung dieses Prospekts und seinen Übersetzungen ist die englische Fassung maßgeblich.

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen über die Gesellschaft und die Teilfonds und sollte vor einer Anlage sorgfältig gelesen werden. **Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospektes oder bei Zweifeln hinsichtlich der Eignung einer Anlage in die Anteile sollten Sie Ihren Finanzmittler, Börsenmakler, Bankberater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Finanzberater konsultieren.** Wir erteilen keine Anlageberatung und dieser Prospekt enthält keine Anlageberatung. Potenzielle Anleger sind angehalten, sich vor einer Anlage in die Anteile entsprechend beraten zu lassen.

Organisation der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennt haftenden Teilfonds, die nach irischem Recht als Aktiengesellschaft gemäß dem „Companies Act“ und den OGAW-Regelungen errichtet wurde. Sie wurde am 31. Dezember 1990 unter der Registernummer 168193 gegründet.

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der OGAW-Regelungen und ist von der Zentralbank gemäß den Bestimmungen der OGAW-Regelungen genehmigt worden. Die Genehmigung dieses Organismus durch die Zentralbank stellt keine Zusicherung im Hinblick auf die Performance des Organismus dar, und die Zentralbank haftet nicht für Leistung oder Nichterfüllung des Organismus. Die Genehmigung als OGAW stellt weder eine Garantie noch eine Billigung des Organismus durch die Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Die Gesellschaft ist in Form eines Umbrella-Fonds errichtet. Zweck der Gesellschaft ist gemäß Ziffer 3 der Gründungsurkunde der Gesellschaft die gemeinsame Anlage ihres von der Öffentlichkeit bereitgestellten Kapitals nach dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzmittel (gemäß Verordnung 45 der OGAW-Regelungen). Details des Anlageziels und der Anlagepolitik jedes Teilfonds sind unter „Anlageinformationen“ beschrieben.

Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft separate Klassen von Anteilen anbieten kann, die Beteiligungen an bestimmten Portfolios von Wertpapieren darstellen. Mit der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank kann der Verwaltungsrat jeweils zusätzliche Teilfonds innerhalb der Gesellschaft errichten.

Die Satzung sieht auch vor, dass Anteile eines Teilfonds in einer oder mehreren Serien angeboten werden können. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank durch Ausgabe von Anteilsklassen eine oder mehrere Serien zu den von ihm beschlossenen Bedingungen aufzulegen, einschließlich Anteilsklassen mit und ohne Währungsabsicherung („hedged“/„unhedged“). Innerhalb eines Teilfonds können Anteilsklassen errichtet werden, für die Gebühren in unterschiedlicher Höhe bzw. gar keine Gebühren erhoben werden.

Dieser Prospekt bezieht sich auf alle Serien der Gesellschaft, wobei jedoch für jede Serie inhaltlich individuelle Wesentliche Anlegerinformationen Anwendung finden.

Der Manager der Gesellschaft (der „Manager“) ist Hermes Fund Managers Ireland Limited, die am 3. Juli 2018 in Irland unter der Registernummer 629638 gegründet wurde, nach irischem Recht als Private Company mit beschränkter Haftung gemäß dem Companies Act organisiert und von der Zentralbank als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist.

Die zum Datum dieses Prospekts festgelegten Teilfonds und Serien sind nachstehend aufgeführt.

Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund

Institutional Services-Dividend Series
Institutional Series
Investment-Dividend Series
Investment-Growth Series

Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund

Institutional Service Series
Institutional Service Series-Accumulating
Institutional Series
Investment-Dividend Series
Institutional Services-Dividend Series
Class 1 Shares
Class F US\$ Dist. Shares
Class F US\$ Acc. Shares
Class P US\$ Dist. Shares
Class P US\$ Acc. Shares

Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund

Class 2 Shares-Distributing
Class 3 Shares-Distributing
Class 5 Shares-Distributing

Die Teilfonds Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment Growth Series und Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund – Institutional Service Series-Accumulating, Class F US\$ Acc. Shares und Class P US\$ Acc. Shares werden die Erträge und Gewinne aus ihren Portfolioanlagen akkumulieren.

Anlageinformationen

Nachstehend sind Anlageziele, Anlagepolitik, zulässige Anlagetechniken und -instrumente sowie Hauptrisiken der Teilfonds beschrieben. Zur Umsetzung seiner Anlageziele und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann die Gesellschaft oder ein Teilfonds Techniken und Instrumente in Bezug auf die Anlagen einsetzen. Wenngleich es keine Sicherheit gibt, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird, so ist der Teilfonds jedoch bestrebt, dieses Anlageziel durch die nachstehend in diesem Prospekt beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik zu erreichen.

Etwaige Änderungen der Anlageziele und/oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen der Anteilhaber. Gemäß der Satzung erhalten die Anteilhaber mit einer Frist von 21 Tagen (ohne den Tag der Absendung und den Tag der Versammlung) eine Mitteilung über eine solche Hauptversammlung. In der Mitteilung sind der Ort, der Tag und die Uhrzeit der Versammlung, die Art der auf der Versammlung zu behandelnden Angelegenheiten sowie der Tag des Inkrafttretens der vorgesehenen Änderungen der Anlageziele und/oder wesentlichen Änderungen der Anlagepolitik anzugeben. Wird eine Änderung der Anlageziele und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik von den Anteilhabern genehmigt, wird diese Änderung am zweiten Handelstag nach der entsprechenden Genehmigung durch die Anteilhaber wirksam.

Bestimmte großgeschriebene Begriffe, die in diesem Prospektabschnitt verwendet wurden, entsprechen den Wertpapieren und Risiken, die im Einzelnen in den Abschnitten „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*“ und „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“ beschrieben werden.

Mit der Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere, werden die Anlagen der Teilfonds an Geregelten Märkten gehandelt und/oder sind an Geregelten Märkten notiert.

Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen

Federated Hermes ist Unterzeichner der Principles for Responsible Investment („PRI“) (Prinzipien für verantwortliches Investieren). Die PRI sind eine Investoreninitiative in Partnerschaft mit der Finanzinitiative des United Nations Environment Programme und dem United Nations Global Compact. Die als Unterzeichner der PRI eingegangenen Verpflichtungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern freiwillig und angestrebt. Dazu gehören Bemühungen, soweit dies mit den treuhänderischen Pflichten eines Beraters vereinbar ist, Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführung-Aspekte („ESG“) in die Anlageanalyse und -entscheidung mit einzubeziehen.

Dementsprechend bewertet der Anlageberater im Rahmen seines Wertpapierauswahlprozesses neben anderen Faktoren, ob sich ESG-Faktoren negativ oder positiv auf die Cash Flows oder Risikoprofile vieler Emittenten oder Garantiegeber im Bereich der Wertpapiere auswirken könnten, in welche die Teilfonds möglicherweise investieren. Wertpapiere von Emittenten oder Garantiegebern, die von solchen Faktoren negativ beeinflusst werden könnten, können von den Teilfonds gekauft und behalten werden, während die Teilfonds je nach Grad der Auswirkungen und zukünftigen Erwartungen Wertpapiere von Emittenten, die von solchen Faktoren positiv beeinflusst werden können, veräußern oder nicht in diese investieren können. Dieser Prozess führt nicht automatisch zum Ausschluss oder zur Selektion von Sektoren oder bestimmten Emittenten, sondern wird von Federated Hermes genutzt, um die Risiko/Ertrags-Eigenschaften und die Aussichten auf eine langfristige Outperformance des Portfolios zu verbessern.

Die Offenlegungsverordnung definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Der Anlageberater jedes Teilfonds hat Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investitionsentscheidungs- und Risikomonitoringprozess für die Teilfonds aufgenommen, wie auf der Website [FederatedHermes.com/us/ucits](https://www.federatedhermes.com/us/ucits) beschrieben. Der Manager oder der Anlageberater können eine auf das Nachhaltigkeitsrisiko bezogene Due-Diligence-Prüfung durchführen und/oder Maßnahmen ergreifen, um die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und den Wert der Anlage zu erhalten. Zum Datum des Prospekts setzen sich die Portfolios der Teilfonds aus verschiedenen Investments zusammen, die sich mit der Zeit als Folge spezifischer Investitionsentscheidungen ändern können. Folglich werden Identifizierung und Einschätzung von Risiken, inklusive Nachhaltigkeitsrisiken, auf Basis einzelner Investitionen in Übereinstimmung mit oben beschriebener Politik erfolgen.

Ein Teilfonds kann bestimmten potenziellen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein, wie sie, neben anderen, in dem Abschnitt „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds“ dieses Prospekts aufgeführt sind. Der zuständige Berater ist der Ansicht, dass die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken dazu beitragen sollte, die potenziellen wesentlichen negativen Auswirkungen solcher Risiken auf die Renditen des Teilfonds zu mindern, obwohl nicht gewährleistet werden kann, dass alle solche Risiken ganz oder teilweise reduziert werden, oder vor dem Zeitpunkt der Investition identifiziert werden.

Im Hinblick auf die Teilfonds berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Keine Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen.

Der Manager und der Anlageberater berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorläufig nicht. Dies ist der Fall, weil sie nicht alle Daten, über die sie gemäß der Offenlegungsverordnung berichten müssten, sammeln und/oder messen könnten oder dies nicht systematisch, kontinuierlich und zu angemessenen Kosten für die Anleger tun könnten. Zudem sind die zur Beurteilung der nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren erforderlichen Informationen möglicherweise noch nicht vollständig verfügbar und/oder nicht aktuell. Die Position des Anlageberaters zu diesem Thema wird mindestens jährlich unter Berücksichtigung der Marktentwicklung überprüft. Nichtsdestotrotz konzentriert sich Federated Hermes auf die Schaffung langfristiger Werte für die Anleger und investiert aktiv in Systeme und Verfahren, die es ihm im Laufe der Zeit ermöglichen werden, immer mehr und detailliertere Daten über die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zu sammeln, vor allem, weil diese Daten auf dem Markt verfügbar werden.

FEDERATED HERMES SHORT-TERM U.S. GOVERNMENT SECURITIES FUND

Anlageziel

Erzielung laufender Erträge unter Aufrechterhaltung der Stabilität von Kapital und Liquidität.

Die Investment-Growth Series wird Einkünfte und Gewinne aus den Portfolioanlagen des Teilfonds akkumulieren.

Anlagepolitik

Die Gesellschaft verfolgt das Anlageziel des Teilfonds, indem sie in ein Portfolio aus erstklassigen kurzfristigen US-Schatztiteln und Wertpapieren der US-Behörden investiert, die die in der Verordnung über Geldmarktfonds enthaltenen Kriterien für Geldmarktinstrumente erfüllen, in die CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel anlegen können. Die maximale gewichtete durchschnittliche Fälligkeit des Portfolios des Teilfonds wird 60 Tage nicht überschreiten. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portfolios des Teilfonds wird auf 120 Tage oder weniger begrenzt sein.

Siehe „*Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen*“ für eine Beschreibung der ESG- und Nachhaltigkeitsaktivitäten des Teilfonds.

Profil eines typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die laufende Erträge unter Aufrechterhaltung der Stabilität von Kapital und Liquidität mit einer kurzfristigen Anlage erzielen möchten.

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Instrumente und Anlagetechniken

Der Teilfonds legt mindestens 99,5 % seines Nettoinventarwerts in folgende Instrumente an:

- zulässige Geldmarktinstrumente, die entweder von der US-Regierung oder der Federal Reserve in den USA alleine oder gemeinsam emittiert oder garantiert werden („Geldmarktinstrumente für öffentliche US-Schuldtitle“);
- zulässige inverse Pensionsgeschäfte, die mit Geldmarktinstrumenten für öffentliche Schuldtitle besichert sind (siehe Abschnitt „Zulässige Anlagetechniken und -instrumente“ für eine tiefer gehende Beschreibung inverser Pensionsgeschäfte); und
- Bareinlagen.

Zu den Geldmarktinstrumenten für öffentliche US-Schuldtitle gehören Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Stellen emittiert werden: Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“), Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“), Government National Mortgage Association („Ginnie Mae“), Federal Farm Credit System und Federal Home Loan Bank.

Der Teilfonds kann abweichend von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über Geldmarktfonds in Einklang mit Artikel 17 Absatz 7 bis zu 100 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente für öffentliche Schuldtitle anlegen, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 2.10 von Anhang A – Teil 2 „Zulässige Anlagen nach den irischen OGAW-Vorschriften – Nur kurzfristige Geldmarktfonds“ erfüllt sind. Der Teilfonds kann zudem in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds darf öffentlichen Schuldtitle-Geldmarktinstrumente darüber hinaus im Rahmen eines Geschäftes „per Emission“ oder „mit Lieferung auf Termin“ erwerben.

Zusätzlich und einschließlich der vorstehend aufgeführten gehören zu den Wertpapieren, in die der Teilfonds anlegen kann, die folgenden an Geregelten Märkten notierten oder gehandelten übertragbaren Wertpapiere (außerdem kann der Teilfonds in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen), sofern es sich bei diesen Wertpapieren um für den Teilfonds zulässige Anlagen gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Geldmarktfonds handelt. Siehe „Wertpapieranlagen der Teilfonds“ für eine genauere Beschreibung dieser Wertpapiere.

- Festverzinsliche Wertpapiere
- Wertpapiere Schatztitle
- Wertpapiere der US-Behörden
- US-Staatsanleihen mit variabler Verzinsung
- Nullkuponanleihen

Der Teilfonds wird als kurzfristiger Geldmarktfonds sowie CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitle in Übereinstimmung mit den für Geldmarktfonds geltenden Anforderungen der Verordnung über Geldmarktfonds betrachtet.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, beschränken sich auf Wertpapiere, die eine rechtliche Fälligkeit bei Emission oder eine Restlaufzeit bis zum gesetzlichen Rückzahlungstermin von weniger oder gleich 397 Tagen haben.

Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „Wertpapieranlagen der Teilfonds“ in diesem Dokument zu entnehmen.

Der Anlageberater kann zudem folgende Anlagetechniken verwenden (siehe Abschnitt „Zulässige Anlagetechniken und -instrumente“ für eine tiefer gehende Beschreibung dieser Anlagetechniken), sofern diese gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Geldmarktfonds zulässig sind:

- Pensionsgeschäfte
- Inverse Pensionsgeschäfte
- Wertpapiere „per Emission“
- Wertpapiere „mit Lieferung auf Termin“

Anlagerisiken

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, unterliegen mehreren Risiken und die Anleger sollten die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren und andere Besonderheiten berücksichtigen. Die folgende Liste der mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anleger werden dringend gebeten, den Abschnitt „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds“ zu lesen.

- Zinsrisiken
- Kreditrisiken
- Kündigungsrisiken
- Risiken vorzeitiger Rückzahlungen
- Liquiditätsrisiken

- Risiko bei schwankenden Absatzvolumina
- Risiko eines negativen Renditeumfelds
- Risiko in Bezug auf die Gesamtwirtschaft
- Währungsrisiken
- Risiken in Verbindung mit Verwahrdienstleistungen und damit verbundenen Anlagekosten
- Abwicklungsrisiko
- Geopolitische Risiken
- Naturkatastrophen und ungünstige Witterungsbedingungen.
- Risiken, die mit Verzögerungen der Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit Kunden-Sorgfaltspflichten verbunden sind
- Risiko im Zusammenhang mit internationalen Investitionen
- Risiko im Zusammenhang mit der Anlage der Einnahmen aus Anteilskäufen
- Anlagerisiko
- Risiken im Zusammenhang mit Umbrella-Geldkonten
- Risiko der Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko gegenseitiger Haftung
- Risiko im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Fonds
- Geldmarktfondsrisiko
- Risiken bei Anlagen in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen
- Risiken staatlicher Eingriffe in die Finanzmärkte
- Informationen, die mit Freddie Mac und Fannie Mae zusammenhängen
- Technologisches Risiko
- Cybersicherheits- und Betriebsrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiken
- Mit großen Anteilhabern verbundenes Risiko

Eine detaillierte Beschreibung aller Risiken ist dem Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“ in diesem Dokument zu entnehmen.

FEDERATED HERMES SHORT-TERM U.S. PRIME FUND

Anlageziel

Erzielung laufender Erträge unter Aufrechterhaltung der Stabilität von Kapital und Liquidität.

Die Institutional Service Series-Accumulating, Class F US\$ Acc. Shares und Class P US\$ Acc. Shares wird Einkünfte und Gewinne aus den Portfolioanlagen des Teilfonds akkumulieren.

Anlagepolitik

Die Gesellschaft verfolgt das Anlageziel des Teilfonds, indem sie in ein Portfolio aus (gemäß Definition des internen Rating-Systems des Anlageberaters) erstklassigen kurzfristigen Schuldinstrumenten investiert, die die in der Verordnung über Geldmarktfonds enthaltenen Kriterien für Geldmarktinstrumente erfüllen und die auf US-Dollar lauten. Die maximale gewichtete durchschnittliche Fälligkeit des Portfolios des Teilfonds wird 60 Tage nicht überschreiten. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portfolios des Teilfonds wird auf 120 Tage oder weniger begrenzt sein.

Siehe „*Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen*“ für eine Beschreibung der ESG- und Nachhaltigkeitsaktivitäten des Teilfonds.

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Profil eines typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die hohe laufende Erträge und eine kurzfristige Anlage anstreben.

Instrumente und Anlagetechniken

Zu den Schuldtiteln, in die der Teilfonds anlegen kann, gehören die folgenden an Regierten Märkten notierten oder gehandelten übertragbaren Wertpapiere (außerdem kann der Teilfonds in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen), sofern es sich bei diesen Wertpapieren um für den Teilfonds zulässige Anlagen gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Geldmarktfonds handelt. Siehe „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*“ zur genaueren Beschreibung dieser Wertpapiere.

- Festverzinsliche Wertpapiere
- Festverzinsliche Wertpapiere mit Kreditverbesserung
- Wertpapiere Schatztitel
- Inflationsindexierte US-Schatztitel
- Wertpapiere der US-Behörden
- Industrieanleihen
 - Industrieschuldverschreibungen (Commercial Paper) (Der Teilfonds kann in Industrieschuldverschreibungen von Banken, Unternehmen und anderen Schuldnern investieren. Unter normalen Umständen werden die Industrieschuldverschreibungen, in die der Teilfonds investiert, mit A-1+ oder A 1 von S&P, Prime-1 von Moody's oder F-1+ oder F-1 von Fitch bemessen.)
 - Bei Sicht fällige Instrumente
- Nicht-staatliche hypothekengestützte Wertpapiere
- Neufestlegung der Zinssätze
- Instrumente mit variabler Verzinsung
- Schuldtitel inländischer Gebietskörperschaften (Municipal Securities)
- ABS-Anleihen
- Nicht mit Hypothekenforderungen verbundene ABS-Anleihen
- Nullkuponanleihen
- Bankinstrumente, die entweder von einem Finanzinstitut ausgegeben oder garantiert werden, dessen Kapital, Überschüsse und nicht ausgeschüttete Gewinne sich auf über US\$ 100.000.000 belaufen, oder durch den US-Bankensicherungsfonds BIF oder den US-Sparkassensicherungsfonds SAIF versichert sind, die beide von der US-amerikanischen Federal Deposit Insurance Corporation verwaltet werden.
- Medium Term Notes
- Nicht-amerikanische Wertpapiere
- Ausländische (nicht-amerikanische) staatliche Schuldtitel
- Schuldverschreibungen von Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten
- Supranationale Organisationen
- Geldmarktinstrumente
- Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann abweichend von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über Geldmarktfonds in Einklang mit Artikel 17 Absatz 7 bis zu 100 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente für öffentliche Schuldtitel anlegen, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 2.10 von Anhang „Zulässige Anlagen nach den irischen OGAW-Vorschriften“ erfüllt sind. Der Teilfonds kann zudem in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds wird als kurzfristiger Geldmarktfonds sowie LVNAV-Geldmarktfonds in Übereinstimmung mit den für Geldmarktfonds geltenden Anforderungen der Verordnung über Geldmarktfonds betrachtet.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, beschränken sich auf Wertpapiere, die eine rechtliche Fälligkeit bei Emission oder eine Restlaufzeit bis zum gesetzlichen Rückzahlungstermin von weniger oder gleich 397 Tagen haben.

Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*“ in diesem Dokument zu entnehmen.

Der Anlageberater kann zudem folgende Anlagetechniken (siehe Abschnitt „*Zulässige Anlagetechniken und -instrumente*“ für eine tiefer gehende Beschreibung dieser Anlagetechniken), sofern diese gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Geldmarktfonds zulässig sind:

- Pensionsgeschäfte
- Inverse Pensionsgeschäfte

- Wertpapiere „per Emission“
- Wertpapiere „mit Lieferung auf Termin“

Anlagerisiken

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, unterliegen mehreren Risiken und die Anleger sollten die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren und andere Besonderheiten berücksichtigen. Die folgende Liste der mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anleger werden dringend gebeten, den Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“ zu lesen.

- Zinsrisiken
- Risiko im Zusammenhang mit Bonitätssteigerungen
- Kreditrisiken
- Kündigungsrisiken
- Risiken vorzeitiger Rückzahlungen
- Liquiditätsrisiken
- Risiko bei schwankendem Absatzvolumen
- Risiko eines negativen Renditeumfelds
- Risiko in Bezug auf die Gesamtwirtschaft
- Risiken in Verbindung mit Verwahrdienstleistungen und damit verbundenen Anlagekosten
- Risiken im Zusammenhang mit internationalen Investitionen
- Abwicklungsrisiko
- Geopolitische Risiken
- Naturkatastrophen und ungünstige Witterungsbedingungen.
- Risiken, die mit Verzögerungen der Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit Kunden-Sorgfaltspflichten verbunden sind
- Konzentrationsrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit der Anlage der Einnahmen aus Anteilskäufen
- Anlagerisiko
- Risiken im Zusammenhang mit Umbrella-Geldkonten
- Risiko der Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko gegenseitiger Haftung
- Geldmarktfondsrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Fonds
- Risiken bei Anlagen in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen
- Risiken staatlicher Eingriffe in die Finanzmärkte
- Informationen, die mit Freddie Mac und Fannie Mae zusammenhängen
- Technologisches Risiko
- Cybersicherheits- und Betriebsrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiken
- Mit großen Anteilhabern verbundenes Risiko

Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“ in diesem Dokument zu entnehmen.

FEDERATED HERMES SHORT-TERM EURO PRIME FUND

Anlageziel

Erzielung laufender Erträge unter Aufrechterhaltung der Stabilität von Kapital und Liquidität.

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

Anlagepolitik

Die Gesellschaft verfolgt das Anlageziel des Teilfonds, indem sie in ein Portfolio aus (gemäß Definition des internen Rating-Systems des Anlageberaters) erstklassigen kurzfristigen Schuldsinstrumenten investiert, die die in der Verordnung über Geldmarktfonds enthaltenen Kriterien für Geldmarktinstrumente erfüllen und die auf Euro lauten. Die maximale gewichtete durchschnittliche Fälligkeit des Portfolios des Teilfonds wird 60 Tage nicht überschreiten. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portfolios des Teilfonds wird auf 120 Tage oder weniger begrenzt sein.

Siehe „*Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen*“ für eine Beschreibung der ESG- und Nachhaltigkeitsaktivitäten des Teilfonds.

Profil eines typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die hohe laufende Erträge und eine kurzfristige Anlage anstreben.

Instrumente und Anlagetechniken

Zu den Schuldtiteln, in die der Teilfonds anlegen kann, gehören die folgenden an Geregeltten Märkten notierten oder gehandelten übertragbaren Wertpapiere (außerdem kann der Teilfonds in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren), sofern es sich bei diesen Wertpapieren um für den Teilfonds zulässige Anlagen gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Geldmarktfonds handelt. Siehe „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*“ zur genaueren Beschreibung dieser Wertpapiere.

- Festverzinsliche Wertpapiere
- Festverzinsliche Wertpapiere mit Kreditverbesserung
- Geldmarktinstrumente für öffentliche Nicht-US-Schuldtitel;
- Industrieanleihen
 - Industrieschuldverschreibungen (Commercial Paper) (Der Teilfonds kann in Industrieschuldverschreibungen von Banken, Unternehmen und anderen Schuldnern investieren. Unter normalen Umständen werden die Industrieschuldverschreibungen, in die der Teilfonds investiert, mit A-1+ oder A 1 von S&P, Prime-1 von Moody's oder F-1+ oder F-1 von Fitch bemessen.)
 - Bei Sicht fällige Instrumente
- Nicht-staatliche hypothekengestützte Wertpapiere
- Neufestlegung der Zinssätze
- Instrumente mit variabler Verzinsung
- Schuldtitel inländischer Gebietskörperschaften (Municipal Securities)
- ABS-Anleihen
- Nicht mit Hypothekenforderungen verbundene ABS-Anleihen
- Nullkuponanleihen
- Medium Term Notes
- Nicht-amerikanische Wertpapiere
- Ausländische (nicht-amerikanische) staatliche Schuldtitel
- Schuldverschreibungen von Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten
- Supranationale Organisationen
- Geldmarktinstrumente
- Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann abweichend von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über Geldmarktfonds in Einklang mit Artikel 17 Absatz 7 bis zu 100 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente für öffentliche Schuldtitel anlegen, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 2.10 von Anhang „Zulässige Anlagen nach den irischen OGAW-Vorschriften“ erfüllt sind. Der Teilfonds kann zudem in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds wird als kurzfristiger Geldmarktfonds sowie LVNAV-Geldmarktfonds in Übereinstimmung mit den für Geldmarktfonds geltenden Anforderungen der Verordnung über Geldmarktfonds betrachtet.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, beschränken sich auf Wertpapiere, die eine rechtliche Fälligkeit bei Emission oder eine Restlaufzeit bis zum gesetzlichen Rückzahlungstermin von weniger oder gleich 397 Tagen haben.

Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*“ in diesem Dokument zu entnehmen.

Der Anlageberater kann zudem folgende Anlagetechniken (siehe Abschnitt „Zulässige Anlagetechniken und -instrumente“ für eine tiefer gehende Beschreibung dieser Anlagetechniken) einsetzen, sofern diese gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Geldmarktfonds zulässig sind:

- Pensionsgeschäfte
- Inverse Pensionsgeschäfte
- Wertpapiere „per Emission“
- Wertpapiere „mit Lieferung auf Termin“

Anlagerisiken

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, unterliegen mehreren Risiken und die Anleger sollten die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren und andere Besonderheiten berücksichtigen. Die folgende Liste der mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anleger werden dringend gebeten, den Abschnitt „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds“ zu lesen.

- Zinsrisiken
- Risiko im Zusammenhang mit Bonitätssteigerungen
- Kreditrisiken
- Kündigungsrisiken
- Risiken vorzeitiger Rückzahlungen
- Liquiditätsrisiken
- Risiko bei schwankendem Absatzvolumen
- Risiko eines negativen Renditeumfelds
- Risiko in Bezug auf die Gesamtwirtschaft
- Währungsrisiken
- Risiken in Verbindung mit Verwahrdienstleistungen und damit verbundenen Anlagekosten
- Risiken im Zusammenhang mit internationalen Investitionen
- Abwicklungsrisiko
- Geopolitische Risiken
- Naturkatastrophen und ungünstige Witterungsbedingungen
- Risiken, die mit Verzögerungen der Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit Kunden-Sorgfaltspflichten verbunden sind
- Konzentrationsrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit der Anlage der Einnahmen aus Anteilskäufen
- Anlagerisiko
- Risiken im Zusammenhang mit Umbrella-Geldkonten
- Risiko der Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko gegenseitiger Haftung
- Geldmarktfondsrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Fonds
- Risiken bei Anlagen in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen
- Risiken staatlicher Eingriffe in die Finanzmärkte
- Informationen, die mit Freddie Mac und Fannie Mae zusammenhängen
- Technologisches Risiko
- Cybersicherheits- und Betriebsrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiken
- Mit großen Anteilhabern verbundenes Risiko

Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds“ in diesem Dokument zu entnehmen.

JEDEN TEILFONDS BETREFFEND - NUTZUNG VORÜBERGEHENDER ABWEHRMAßNAHMEN

In Bezug auf jeden Teilfonds kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen vorübergehend und ausnahmsweise von seinen oben beschriebenen Anlagerichtlinien abweichen, wenn der Anlageberater davon ausgeht, dass dies im Interesse der Anteilhaber ist. Solche Umstände sind gegeben, ohne Beschränkung darauf: (1) wenn der Teilfonds über hohe Barmittel verfügt, die aus Zeichnungen oder Gewinnen herrühren; (2) wenn der Teilfonds ein hohes Niveau an Rücknahmen verzeichnet; oder (3) wenn der Anlageberater vorübergehende Maßnahmen ergreift, um den Wert des Teilfonds zu erhalten oder im Falle einer Notfall-Marktsituation die Verluste zu begrenzen oder im Falle einer Veränderung der Zinssätze. Unter diesen Umständen kann ein Teilfonds Bargeld halten oder Investitionen tätigen in Finanzmarktinstrumente, kurzzeitige Schuldverschreibungen, welche durch nationale Regierungen auf der ganzen Welt ausgegeben oder garantiert werden; kurzfristige Unternehmensschuldverschreibungen wie frei übertragbare, einschließlich frei übertragbare Schuldverschreibungen, Renten, Bonds (einschließlich Null-Kupon Bonds), Wandelanleihen und nicht wandelbare Anleihen, Geldmarktpapiere, Einlagenzertifikate, und Bankakzepte, die durch Industrie-, Versorger-, Finanz- oder Wirtschaftsbanken oder Organisationen, die Banken halten, ausgegeben werden. Der Teilfonds investiert nur in Schuldverschreibungen mit einem durch eine führende Ratingagentur vergebenen Investment-Grade-Rating. Die Teilfonds werden nach Ansicht des Anlageberaters nur in erstklassige Geldmarktinstrumente anlegen, die die in der Verordnung über Geldmarktfonds enthaltenen Kriterien für Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten erfüllen. Während dieser Umstände verfolgt der Teilfonds möglicherweise nicht seine Hauptinvestmentstrategien und erfüllt möglicherweise sein Investitionsziel nicht. Dies befreit den Teilfonds nicht von der Pflicht zur Einhaltung der in Anhang A beschriebenen Investitionsgrenzen.

Wertpapiieranlagen der Teilfonds

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Auf festverzinsliche Wertpapiere werden Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen zu einem bestimmten Satz gezahlt. Dabei kann es sich um einen festen Prozentsatz des Kapitalbetrags oder einen periodisch angepassten Satz handeln. Zusätzlich ist der Emittent eines festverzinslichen Wertpapiers zur Rückzahlung des Kapitalbetrags des Wertpapiers, in der Regel innerhalb einer festgelegten Frist, verpflichtet. Festverzinsliche Wertpapiere bieten regelmäßige Erträge als Aktienwerte. Die Renditen festverzinslicher Wertpapiere sind indes begrenzt und steigen normalerweise nicht bei höheren Erträgen des Emittenten. Dadurch ist das Wertsteigerungspotenzial festverzinslicher Wertpapiere im Vergleich zu Aktienwerten begrenzt.

Die Rendite eines Wertpapiers gibt den auf Jahresbasis auf das Wertpapier erzielten Ertrag als Prozentsatz dessen Preises an. Die Rendite eines Wertpapiers steigt oder sinkt in Abhängigkeit davon, ob der Preis unter (Abschlag) oder über (Aufschlag) dem Kapitalbetrag liegt. Hat der Emittent die Möglichkeit, das Wertpapier vor Ablauf der geplanten Fälligkeit zurückzunehmen, können sich der Preis und die Rendite eines mit Abschlag oder Aufschlag gehandelten Wertpapiers in Abhängigkeit von der Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Rücknahme verändern. Wertpapiere mit höheren Risiken erzielen im Allgemeinen höhere Renditen.

Festverzinsliche Wertpapiere mit Kreditverbesserung

Ein Credit Enhancement besteht aus einer Vereinbarung, bei der ein Unternehmen sich verpflichtet, bei Ausfall eines Emittenten fällige Zahlungen auf ein festverzinsliches Wertpapier zu leisten. In einigen Fällen leistet das Unternehmen, das ein Credit Enhancement zur Verfügung stellt (der „Credit Enhancer“), direkte Zahlungen an die Wertpapierinhaber und erhält diese Zahlungen vom Emittenten erstattet. Normalerweise darf der Credit Enhancer über größere finanzielle Ressourcen und Liquidität als der Emittent verfügen. Aus diesem Grund darf der Anlageberater das Kreditrisiko eines festverzinslichen Wertpapiers ausschließlich auf Grundlage seines Credit Enhancements beurteilen.

Übliche Formen eines Credit Enhancements sind Garantien, Akkreditive, Kautionsversicherungen und Bürgschaften. Zu den Credit Enhancements gehören auch Vereinbarungen, bei denen Wertpapiere oder andere liquide Vermögenswerte als Sicherheit für die Zahlung eines festverzinslichen Wertpapiers eingesetzt werden. Bei einem Ausfall können diese Vermögenswerte verkauft und die Erlöse an die Wertpapierinhaber ausgezahlt werden. Jede Form des Credit Enhancements vermindert die Kreditrisiken, indem eine andere Zahlungsquelle für ein festverzinsliches Wertpapier bereitgestellt wird.

US-Schatztitel

US-Schatztitel sind direkte Verbindlichkeiten der US Bundesregierung. US-Schatztitel werden grundsätzlich als die Wertpapiere mit den geringsten Kreditrisiken angesehen. Die von den Teilfonds erworbenen Wertpapiere müssen die in der Verordnung über Geldmarktfonds dargelegten Kriterien für Geldmarktinstrumente erfüllen.

Wertpapiere der US-Behörden

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere, einschließlich kurz-, mittel- und langfristige Schuldtitel (Bills, Bonds und Notes), anlegen, die von verschiedenen US-Behörden oder verschiedenen von der US-Regierung errichteten oder gestützten Einrichtungen emittiert oder garantiert werden.

Im Hinblick auf das Kreditrisiko sieht ein Teilfonds hypothekengestützte Wertpapiere wie US-Schatztitel an, die von einer Bundesbehörde begeben oder garantiert werden. Wertpapiere von US-Behörden werden an Geregelten Märkten gehandelt und/oder sind dort notiert.

Wertpapiere von US-Behörden werden an Geregelten Märkten gehandelt und/oder sind dort notiert.

(Siehe auch „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds“ und „Informationen, die mit Freddie Mac und Fannie Mae zusammenhängen“.)

Inflationsindexierte US-Schatztitel

Das US-Schatzamt emittiert Wertpapiere, deren Kapitalwert an den Verbraucherpreisindex („CPI“) gebunden ist (auch bekannt als inflationsindexierte US Schatztitel „Treasury Inflation-Indexed Securities“). Der CPI bildet die Preise bestimmter Konsumgüter und Dienstleistungen ab und stellt somit eine Inflationsmessgröße dar. Die Anlageberater sind der Auffassung, dass Schwankungen des Marktwertes dieser Wertpapiere durch einen variablen Zinssatz reduziert werden können, und dass dementsprechend potenzielle Kapitalzuwächse und verluste nicht höher sein sollten als bei festverzinslichen US-Staatsanleihen mit Fälligkeitsdaten, die den Zinsanpassungsterminen der variabel verzinslichen US-Staatsanleihen entsprechen.

Industrieanleihen

Industrieanleihen sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden. Zu den Industrieanleihen gehören überwiegend Schuldverschreibungen, nicht pfandrechlich gesicherte Anleihen („debentures“) und Commercial Paper. Die Teilfonds können außerdem Beteiligungen an von Banken an Unternehmen vergebenen Geschäftskrediten erwerben. Die im Zusammenhang mit Industrieanleihen auftretenden Kreditrisiken variieren sehr stark zwischen den einzelnen Emittenten.

Darüber hinaus unterscheiden sich die mit den Industrieanleihen einzelner Emittenten verbundenen Kreditrisiken auch aufgrund der jeweils vom Emittenten gewährten Rückzahlungsprioritäten. Zum Beispiel haben höherrangige (vorrangige) Industrieanleihen eine höhere Priorität bei der Rückzahlung als Industrieanleihen mit niedrigerem Rang (nachrangige Industrieanleihen). Dies bedeutet, dass der Emittent unter Umständen keine Zahlungen auf nachrangige Wertpapiere leistet, obwohl weiterhin Zahlungen auf vorrangige Wertpapiere erfolgen. Darüber hinaus erhalten die Inhaber vorrangiger Wertpapiere bei Konkurs des Emittenten unter Umständen Beträge, die andernfalls an die Inhaber nachrangiger Wertpapiere zahlbar gewesen wären. Einige nachrangige Wertpapiere, wie „Trust Preferred Notes“ und „Capital Securities Notes“ gestatten es dem Emittenten, die Zahlungen unter bestimmten Umständen zu verschieben. Zum Beispiel geben Versicherungsunternehmen unter der Bezeichnung „Surplus Notes“ bekannte Schuldpapiere mit Eigenkapitalcharakter aus, die es dem Versicherungsunternehmen gestatten, Zahlungen zu verschieben, die – würden sie geleistet – dazu führen würden, dass ihr Kapital unter die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen sinkt.

Bestimmte Wertpapiere, in die die Teilfonds anlegen, unterliegen Beschränkungen im Hinblick auf den Weiterverkauf nach Rule 144A des Gesetzes von 1933. Die Gesellschaft geht davon aus, dass diese Wertpapiere den vom Verwaltungsrat für bestimmte Wertpapiere aufgestellten Liquiditätskriterien entsprechen. Der Verwaltungsrat berücksichtigt bei der Feststellung der Liquidität bestimmter Wertpapiere die folgenden Kriterien:

- Häufigkeit von Handelsabschlüssen und Quotierungen dieser Wertpapiere;
- die Zahl der Händler, die zum Kauf oder Verkauf dieser Wertpapiere bereit sind, sowie die Anzahl sonstiger potenzieller Käufer;
- Händler, die sich als Market-Maker für die betreffenden Wertpapiere verpflichtet haben; und
- die Art der Wertpapiere und die Art der Marktabschlüsse.

INDUSTRIESCHULDVERSCHREIBUNGEN (COMMERCIAL PAPER)

Industrieschuldverschreibungen sind Verbindlichkeiten des jeweiligen Emittenten mit einer Laufzeit von weniger als neun Monaten. Industrieschuldverschreibungen werden in der Regel von Unternehmen zur Zahlung laufender Aufwendungen begeben. Industrieschuldverschreibungen sind unbesichert und werden gewöhnlich mit einem Abschlag gehandelt, obwohl manche Industrieschuldverschreibungen zinsbringend sind.

Die meisten Emittenten geben ihre Industrieschuldverschreibungen wiederholt aus und verwenden die Erlöse (oder Bankkredite), um fällige Industrieschuldverschreibungen zurückzuzahlen. Falls der Emittent sich nicht länger auf diese Weise Liquidität beschaffen kann, kann es zu einem Ausfall seiner Industrieschuldverschreibungen kommen. Die kurze Laufzeit von Industrieschuldverschreibungen verringert im Allgemeinen sowohl das Markt- als auch das Kreditrisiko im Vergleich zu anderen Schuldinstrumenten des gleichen Emittenten.

Bei Sicht fällige Instrumente

Bei Sicht fällige Instrumente sind Industrieanleihen, die der Emittent auf Aufforderung („bei Sicht“) zurückzahlen muss. Andere bei Sicht fällige Instrumente verpflichten den Emittenten oder eine dritte Partei, wie zum Beispiel ein Händler oder eine Bank (den „bei Sicht Kreditgeber“), das Wertpapier auf Aufforderung zum Nennwert zurückzukaufen. Manche bei Sicht fällige Instrumente stehen unter einer „Bedingung“, so dass der Eintritt von gewissen Bedingungen den bei Sicht Kreditgeber von seiner Verpflichtung, das Wertpapier zurückzukaufen, befreit. Andere bei Sicht fällige Instrumente sind „bedingungslos“, so dass es keine

Bedingungen gibt, unter denen die Verpflichtung des bei Sicht Kreditgebers, das Wertpapier zurückzukaufen, enden kann. Die Teilfonds behandeln bei Sicht fällige Wertpapiere wie kurzfristige Wertpapiere, obgleich deren festgesetzte Laufzeit mehr als ein Jahr betragen kann.

Instrumente mit variabler Verzinsung

Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz sind in der Regel von Kapitalgesellschaften oder Finanzinstituten emittierte Wertpapiere. Einlagenzertifikate mit variablem Zinssatz sind Bankeinlagen. Bei beiden Instrumenten wird der Zinssatz regelmäßig auf Basis eines bestimmten Instruments oder einer statistischen Größe wie einem definierten Index neu festgelegt. In der Regel wird der Zinssatz täglich, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich festgelegt. Die Grundlage für den Index kann sein: der Zinssatz für Übernachtskredite (U.S. Federal Funds Rate), die Zinssätze für Industrieschuldverschreibungen, Euribor, Eurolibor, SOFR (Secured Overnight Financing Rate) oder andere Zinssätze. Eine Schuldverschreibung mit variablem Zinssatz kann mit einer Zahlungsregelung ausgestattet sein, die es dem Inhaber ermöglicht, dem Emittenten gegenüber die Zahlung des Kapitalbetrags und der Zinsen nach Einhaltung einer bestimmten Mitteilungsfrist, beispielsweise sieben Tage oder einen Monat, zu fordern. Eine Schuldverschreibung mit variablem Zinssatz kann dem Inhaber auch das Recht einräumen, die Zahlung des Kapitalbetrages und der Zinsen an bestimmten festgelegten Tagen zu verlangen. Da der Zinssatz häufig neu festgelegt wird und der Index vom Finanzmarkt abhängig ist, werden Einlagenzertifikate mit variablem Zinssatz als eine Anlage mit niedrigem Markt- oder Zinsrisiko betrachtet, sind aber dem Kreditrisiko des Emittenten ausgesetzt. Obgleich die Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz, in welche ein Teilfonds investiert, längere Laufzeiten haben können, gilt ihr effektives Fälligkeitsdatum zum Zweck der Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit als der letzte Tag der aktuellen Periode, für welche der Zinssatz neu festgelegt wurde, sofern der Anlageberater bestimmt hat, dass auf diese Weise die Volatilität des Zinssatzes des Instruments genauer vorhergesagt werden kann. Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz unterliegen Kreditrisiken.

US-Staatsanleihen mit variabler Verzinsung

Einige kurzfristige US-Schatztitel, die für einen Teilfonds gekauft werden können, sind mit variablen Zinssätzen ausgestattet. Der Zinssatz dieser Wertpapiere wird mindestens alle 397 Tage angepasst. Dieser angepasste Zinssatz ist für gewöhnlich an eine objektive Standardgröße, wie den 1- oder 3-Monats-SOFR, gekoppelt. Der Kauf variabel verzinslicher US-Schatztitel durch einen Teilfonds setzt die Feststellung der Anlageberater voraus, dass der aktuelle Marktwert des Instruments durch die Anpassung des Zinssatzes in etwa dem Nennwert zum Zeitpunkt der Anpassung entspricht.

Schuldtitel inländischer Gebietskörperschaften (Municipal Securities)

Municipal Securities werden von den Bundesstaaten, Bezirken (Counties), Städten sowie anderen Gebietskörperschaften und Behörden in den Vereinigten Staaten begeben. Obgleich zahlreiche Municipal Securities von der US-Einkommensteuer befreit sind, können die Teilfonds auch in steuerpflichtige Municipal Securities anlegen.

Nicht-staatliche hypothekengestützte Wertpapiere

Nicht-staatliche hypothekengestützte Wertpapiere (einschließlich nicht-staatlicher CMOs) werden eher von privaten Institutionen als von US-Behörden ausgegeben. Die nicht-staatlichen hypothekengestützten Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden als mit Hypotheken verbundene, forderungsbesicherte Wertpapiere behandelt. Diese Wertpapiere tragen ein Kredit- und Liquiditätsrisiko in sich. Das Ausmaß des Risikos hängt in bedeutendem Maße von der Fähigkeit der Darlehensnehmer ab, Zahlungen auf die zugrunde liegenden Hypotheken zu leisten sowie von dem Rang des Wertpapiers, das vom Teilfonds in Bezug auf diese Zahlungen gehalten wird.

ABS-Anleihen

ABS-Anleihen werden durch Zusammenlegung bestimmter staatlicher, staatsnaher und privater Darlehen, Forderungen und anderer Vermögenswerte von Darlehensgebern in Pools gebildet. Beteiligungen an diesen Pools von Vermögenswerten werden als einzelne Wertpapiere verkauft. Zahlungen aus diesen Pools können in mehrere verschiedene Tranchen von Schuldverschreibungen aufgeteilt werden. Manche Tranchen berechtigen zum Erhalt regelmäßiger Teilzahlungen von Kapitalbetrag und Zinsen, andere Tranchen zum Erhalt regelmäßiger Teilzahlungen von Zinsen, wobei die Zahlung des Kapitalbetrags entweder zum Fälligkeitstermin oder an bestimmten Zahltagen erfolgt, und wieder andere Tranchen berechtigen zum Erhalt des Kapitalbetrages und der aufgelaufenen Zinsen entweder zum Fälligkeitstermin oder an bestimmten Zahltagen. Verschiedene Wertpapiertranchen tragen verschiedene Zinssätze, die entweder fest oder variabel sein können.

Da die im Pool gehaltenen Darlehen oft gebühren- oder aufgeldfrei vor Fälligkeit zurückgezahlt werden können, ist das Risiko, dass eine Zahlung vor Fälligkeit erfolgt, bei ABS-Anleihen höher als bei den meisten anderen Schuldinstrumenten. Dieses Risiko steigt bei Hypothekenswerten („mortgage securities“) tendenziell in Zeiten, in denen die Hypothekenzinssätze fallen, da viele Darlehensnehmer die Gelegenheit für eine Refinanzierung ihrer Hypotheken nutzen, um so von den günstigeren Zinssätzen profitieren zu können. Die von den Teilfonds durch die Wiederanlage dieser Rückzahlungen vor Fälligkeit oder durch andere termingerechte Kapitalrückzahlungen erzielte Rendite könnte, je nach Marktlage, niedriger sein als die Rendite für die ursprünglichen Hypothekenswerten. Deshalb sind Hypothekenswerten für die Festschreibung von Zinssätzen teilweise weniger geeignet als andere Schuldverschreibungen mit gleicher Fälligkeit. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass diese Wertpapiere über ein geringeres Vermögenszuwachspotenzial verfügen. In bestimmten Pools von Vermögenswerten, wie z. B. CMOs, werden Rückzahlungen vor Fälligkeit unter Umständen zunächst nur einer Tranche der Wertpapiere zugeteilt, um das Risiko der Rückzahlungen vor Fälligkeit in anderen Tranchen zu mindern.

Rückzahlungen vor Fälligkeit können für die Teilfonds zu einem Kapitalverlust führen, soweit die von den vorzeitigen Rückzahlungen betroffenen Hypothekenwertpapiere mit einem Marktaufschlag über ihrem Kapitalbetrag gekauft wurden. Andererseits werden vorzeitige Rückzahlungen auf Hypothekenwertpapiere, welche mit einem Marktabschlag von ihrem festgesetzten Kapitalbetrag gekauft wurden, die Vereinnahmung von Zinserträgen für den Teilfonds beschleunigen.

Auch die Krediteigenschaften der ABS-Anleihen unterscheiden sich in vielen Aspekten von denen der traditionellen Schuldverschreibungen. Die Kreditqualität der meisten ABS-Anleihen ist in erster Linie von der Kreditqualität der den Wertpapieren zugrunde liegenden Vermögenswerte, der Absicherung der die Wertpapiere emittierenden Stelle gegenüber dem Kreditrisiko des Darlehensgebers oder verbundener Unternehmen sowie der Höhe und der Qualität jeglicher Bonitätsverbesserung (Credit Enhancement) in Bezug auf diese Wertpapiere abhängig.

Nicht mit Hypothekenforderungen verbundene ABS-Anleihen

Die Teilfonds dürfen in ABS-Anleihen investieren, die nicht mit Hypothekenforderungen verbunden sind, insbesondere in Beteiligungen an Pools von Forderungen, wie z. B. Kreditkarten und sonstige Forderungen, Automobil- und andere Ratenkaufverpflichtungen sowie Leasingverpflichtungen. Es kann jedoch fast jede Art von festverzinslichen Vermögenswerten (einschließlich anderer festverzinslicher Wertpapiere, wie z. B. Industrieschuldtitel) als Grundlage für eine ABS-Anleihe verwendet werden. ABS-Anleihen können die Form von Schuldverschreibungen, Durchlaufzertifikaten („pass-through certificates“) oder ABS-Anleihen haben. Die Wertpapiere, die von nicht-staatlichen Stellen emittiert werden und weder direkt noch indirekt staatlich garantiert sind, sind im Hinblick auf ihre Struktur mit den CMOs und Hypothekenwertpapieren mit Pass-Through-Struktur vergleichbar.

Nullkuponanleihen

Ein Teilfonds kann in Nullkuponanleihen investieren. Im Gegensatz zu Schuldverschreibungen mit regelmäßigen Zinszahlungen (auch Kuponzahlungen genannt) werden auf Nullkuponanleihen bis zur Endfälligkeit keine Zins- oder Kapitalzahlungen geleistet. Anleger kaufen Nullkuponanleihen zu einem unter dem bei Fälligkeit zahlbaren Betrag liegenden Preis. Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem bei Fälligkeit gezahlten Betrag stellt die Zinsen der Nullkuponanleihe dar. Die Anleger erhalten die Zins- und Kapitalzahlungen erst bei Fälligkeit, wodurch das Zins- und Kreditrisiko einer Nullkuponanleihe steigt. Eine Nullkupon Step-Up-Anleihe wandelt sich zu einer Kuponanleihe vor Ende der Fälligkeit.

Es gibt verschiedene Formen von Nullkuponanleihen. Manche werden mit einem Abschlag ausgegeben und werden als Nullkupon oder Vermögenszuwachsanleihen bezeichnet. Andere werden von zinstragenden Anleihen dadurch geschaffen, dass das Recht auf die Kuponzahlungen der Anleihe von dem Recht auf die Hauptsumme der Anleihe bei Fälligkeit getrennt werden, ein Prozess, den man als Trennung von Kupon und Mantel bezeichnet (Kupon-Stripping). Treasury STRIPs, „Interest Only“-Anleihen und „Principal Only“-Anleihen, sind die am meisten verbreiteten Formen gestückelter Nullkuponanleihen. Einige Wertpapiere geben dem Emittenten zusätzlich die Möglichkeit an die Hand, zusätzliche Wertpapiere anstatt von Zinszahlungen in bar zu liefern, wodurch die bei Fälligkeit zu zahlende Summe steigt. Diese werden als pay-in-kind oder PIK-Wertpapiere bezeichnet.

Bankinstrumente

Bankinstrumente sind ungesicherte verzinsliche Bankeinlagen. Zu den Bankinstrumenten gehören insbesondere Bankkonten, Termineinlagen, Einlagezertifikate und Bankakzepte.

„Eurodollar-Instrumente“ sind auf US-Dollar lautende Bankinstrumente, die durch außerhalb der USA befindliche Niederlassungen von US-amerikanischen oder ausländischen Banken begeben werden.

Medium Term Notes

Medium Term Notes sind neu emittierte Schuldinstrumente, die von Banken, Kapitalgesellschaften und anderen Anleihenehmern kontinuierlich über einen längeren Zeitraum angeboten werden. Medium Term Notes haben in der Regel Laufzeiten zwischen neun Monaten und fünfzehn Jahren, wobei auch kürzere Laufzeiten von sechs Monaten vorkommen können.

Nicht-amerikanische Wertpapiere

Nicht-amerikanische Wertpapiere sind Wertpapiere von Emittenten, die außerhalb der USA ansässig sind. Die Teilfonds sehen einen Emittenten als außerhalb der USA ansässig an, wenn:

- er nach den Gesetzen eines anderen Landes gegründet ist oder in einem anderen Land seinen Hauptsitz hat;
- sich der Haupthandelsmarkt für seine Wertpapiere in einem anderen Land befindet; oder
- er (direkt oder durch Konzernbeteiligungen) in seinem aktuellsten Geschäftsjahr mindestens 50 % seiner Gesamtvermögenswerte, Kapitalausstattung, Bruttoeinkommen oder -gewinn von produzierten Gütern, erbrachten Dienstleistungen oder aus Verkäufen aus einem anderen Land erzielte.

Nicht-amerikanische Wertpapiere werden in erste Linie in anderen Währungen als dem US-Dollar ausgegeben. Neben den anderen Risiken, die normalerweise mit US-Wertpapieren eines ähnlichen Typs in Verbindung gebracht werden, unterliegen nicht-amerikanische Wertpapiere, die in einer anderen Währung als dem US-Dollar ausgegeben werden, Währungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit internationalen Anlagen. Der Handel an bestimmten nicht-amerikanischen Märkten kann auch Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein.

AUSLÄNDISCHE (NICHT-AMERIKANISCHE) STAATLICHE SCHULDITITEL

Zu den ausländischen (nicht-amerikanischen) staatlichen Schuldtiteln können Schuldverschreibungen supranationaler Einrichtungen gehören, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Organen zur Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Entwicklung errichtet oder unterstützt werden, sowie internationaler Bankinstitute und damit verbundener staatlichen Stellen. Beispiele hierfür sind insbesondere die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („Weltbank“), die Europäische Investitionsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank.

SCHULDVERSCHREIBUNGEN VON REGIERUNGEN DER OECD-MITGLIEDSTAATEN

Die Teilfonds können in Schuldverschreibungen investieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren Behörden, Einrichtungen oder Institutionen oder von supranationalen bzw. internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, bei denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat Mitglied ist, ausgegeben oder garantiert werden.

SUPRANATIONALE ORGANISATIONEN

Die Teilfonds können Anlagen in Schuldverschreibungen supranationaler Organisationen tätigen. Supranationale Organisationen sind von Regierungen oder staatlichen Stellen errichtete oder unterstützte Körperschaften, deren Zweck die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist. Supranationale Organisationen sind etwa: die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Investitionsbank, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, der Internationale Währungsfonds, die Vereinten Nationen, die Weltbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Diese Organisationen besitzen keine Steuerhoheit und sind in Bezug auf Kapital- und Zinszahlungen von ihren Mitgliedern abhängig. Zudem ist die Gewährung von Darlehen durch supranationale Körperschaften auf einen Prozentsatz ihres Kapitals (einschließlich abrufbaren Kapitals), das von den Mitgliedern auf Anforderung eingebracht wird, sowie ihrer Rücklagen und Nettoerträge beschränkt.

GELDMARKTINSTRUMENTE

Die Teilfonds können bestimmte Geldmarktinstrumente und -techniken einsetzen.

ZULÄSSIGE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Jeder Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Teilfonds der Gesellschaft, wie hierin beschrieben) investieren, deren Ziel die Anlage in Wertpapiere, Instrumente oder Schuldverschreibungen ist, in die ein Teilfonds anlegen darf, vorausgesetzt, dass nach der Beurteilung des Anlageberaters die Anlage in einen anderen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen mit einem sehr geringen Kreditrisiko verbunden ist. Die Teilfonds werden nur dann in einen anderen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren, wenn die Anlageziele, -politik und -beschränkungen sowie die Anlagerisiken dieses Organismus denen des Teilfonds im Wesentlichen entsprechen. Die Teilfonds werden nur in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, die als kurzfristige Geldmarktfonds in Übereinstimmung mit der für Geldmarktfonds geltenden Verordnung über Geldmarktfonds betrachtet werden, investieren. Die Teilfonds werden nicht in einen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen, der mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren darf.

Die Teilfonds können in einen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen („zugrunde liegender Organismus“) anlegen, der von demselben Manager oder von einer anderen Gesellschaft, mit der der Manager durch ein gemeinsames Management, durch gemeinsame Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, mit der Maßgabe, dass der Manager bzw. die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für Anlagen des Teilfonds in den zugrunde liegenden Organismus erheben darf.

Ein Teilfonds kann in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft mit der Maßgabe anlegen, dass eine solche Anlage nicht in einen Teilfonds der Gesellschaft erfolgen darf, der seinerseits Anteile an anderen Teilfonds der Gesellschaft hält. Sofern der Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegt, darf keine jährliche Managementgebühr für den Teil der Vermögenswerte erhoben werden, der in den anderen Teilfonds der Gesellschaft angelegt ist.

ZULÄSSIGE ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Der Anlageberater kann, vorbehaltlich der von der Zentralbank jeweils festgelegten und nachstehend unter „*Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte*“ aufgeführten Bedingungen und Grenzen, Anlagetechniken und -instrumente, z.B. Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte, Wertpapiere per Emission („when issued“), mit Lieferung auf Termin („delayed delivery“) und als Terminengagement („forward commitment“), im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen (d.h. zur Risikoverringerung oder Kostensenkung bzw. zur Kapital- oder Ertragssteigerung). Die Teilfonds können zudem bei Bedarf Fazilitäten für operative Liquidität eingehen, einschließlich für Abwicklungszwecke.

Obgleich die Teilfonds nach der Verordnung über Geldmarktfonds berechtigt sind, Anlagen in Finanzderivate zu tätigen, sofern die durch die Zentralbank auferlegten und in der Verordnung über Geldmarktfonds jeweils aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen eingehalten werden, tätigen die Teilfonds keine Anlagen in Finanzderivate. Bevor die Teilfonds Transaktionen in Finanzderivaten tätigen, werden Dokumente zu einem Risikomanagement-Verfahren bei der Zentralbank gemäß der OGAW-Regelungen eingereicht. Finanzderivate dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese im Einklang mit der Geldmarktanlagestrategie des Teilfonds stehen. Finanzderivate, die Währungsschwankungen ausgesetzt sind, dürfen nur zu Sicherungszwecken eingesetzt werden.

KREDITAUFNAHME

Oggleich ein Fonds keine Barmittel leihen oder verleihen darf, gilt eine zugesagte Überziehungsfazilität nicht als Kreditvergabe oder Kreditaufnahme für diesen Zweck. Daher kann ein Fonds eine solche Fazilität aus betrieblichen Gründen nutzen.

PENSIONSGESCHÄFTE, INVERSE PENSIONSGESCHÄFTE UND WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, in deren Rahmen ein Teilfonds Wertpapiere an eine Bank oder einen anerkannten Wertpapierhändler verkauft und gleichzeitig die Verpflichtung eingeht, diese Wertpapiere zu einem festgelegten Zeitpunkt und zu einem festgelegten Preis, der einen vom Zinssatz und von der Fälligkeit des erworbenen Wertpapiers unabhängigen Marktzinssatz widerspiegelt, wieder von der Bank oder dem Händler zurückzukaufen.

Ein Pensionsgeschäft kann als Form der Kreditaufnahme durch den Teilfonds angesehen werden und unterliegt einem Kreditrisiko. Darüber hinaus sind Pensionsgeschäfte mit Hebelrisiken verbunden, da die Teilfonds das zugrunde liegende Wertpapier, unabhängig vom Marktwert des Wertpapiers zum Zeitpunkt des Rückkaufs, zu einem höheren Preis zurückkaufen müssen.

Im Gegenzug erhält der Teilfonds vom Entleiher Sicherheiten in Form von Barmitteln oder liquiden Wertpapieren. Der Entleiher muss zusätzliche Sicherheiten leisten, wenn der Marktwert der geliehenen Wertpapiere steigt. Ferner leistet der Entleiher an den Teilfonds Zahlungen in Höhe der Dividenden oder Zinsen aus den geliehenen Wertpapieren.

Der Teilfonds reinvestiert Barsicherheiten gemäß den Vorschriften der Zentralbank. Die aus dem Einsatz von Barsicherheiten erzielten Zinsen sind vom Teilfonds jedoch an den Entleiher zu zahlen.

Inverse Pensionsgeschäfte sind Pensionsgeschäfte, bei denen ein Teilfonds als Käufer (und nicht vornehmlich als Verkäufer) der Wertpapiere auftritt und sich verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurück zu verkaufen.

Außerdem kann ein Teilfonds Wertpapiere an einen Kontrahenten verleihen, der vom Anlageberater genehmigt wurde.

Leihgeschäfte können auf Wunsch der Gesellschaft oder des Entleihers gekündigt werden. Die Gesellschaft hat kein Stimmrecht in Bezug auf verliehene Wertpapiere. Steht jedoch eine wichtige Abstimmung an, kündigt die Gesellschaft das Wertpapierleihgeschäft rechtzeitig. Die Gesellschaft hat unter Umständen Verwaltungs- und Depotgebühren in Verbindung mit Leihgeschäften und einen vereinbarten Anteil der Zinserträge aus den Barsicherheiten an eine Wertpapierleihstelle oder einen Broker zu zahlen.

Wertpapierleihgeschäfte unterliegen Zins- und Kreditrisiken. Solche Transaktionen können mit Hebelrisiken verbunden sein.

Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschließen:

Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und zu einem effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden, sollen als Bezugnahme auf solche Techniken und Instrumente verstanden werden, die die folgenden Merkmale besitzen:

- (a) sie sind aus wirtschaftlicher Perspektive in der Hinsicht angemessen, als dass sie auf eine Kosten sparende Weise realisiert werden können;
- (b) sie werden zu einem oder mehreren der folgenden spezifischen Zwecke eingesetzt:
 - (i) Risikominimierung;
 - (ii) Kostenreduzierung; und/oder
 - (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für die OGAW-Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil der OGAW-Fonds und den Regeln über die Risikodiversifizierung, wie sie in Vorschrift 71 der OGAW-Regelungen niedergelegt ist, in Einklang steht;
- (c) ihre Risiken werden in angemessener Weise durch den Risikomanagementprozess der OGAW-Fonds erfasst; und
- (d) sie können nicht zu einer Veränderung der erklärten Investmentziele der OGAW-Fonds führen oder ein erhebliches Zusatzrisiko im Vergleich zu der allgemeinen Risikopolitik hervorrufen, wie es in den Verkaufsdokumenten niedergelegt ist.

Finanzderivate, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagement im Einklang mit obigem Abschnitt eingesetzt werden, müssen mit den Bestimmungen der OGAW-Regelungen in Einklang stehen.

Pensionsgeschäfte/inverse Pensionsgeschäfte („Repo-Kontrakte“) und Wertpapierleihegeschäfte können nur in marktüblichem Umfang getätigt werden.

Alle Vermögensgegenstände, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhält, sollten als Sicherheit betrachtet werden und den unten aufgeführten Kriterien entsprechen.

Sicherheiten müssen zu jeder Zeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Liquidität: Zu erhaltende Sicherheiten, mit Ausnahme von Bargeld, sollten hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem (MTF) mit transparenter Preispolitik gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, welcher nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt. Zu erhaltende Sicherheiten sollten auch den Bestimmungen der Vorschrift 74 der OGAW-Regelungen entsprechen.
- (ii) Bewertung: Zu erhaltende Sicherheiten sollten mindestens einmal am Tag bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die starken Preisschwankungen unterliegen, sollten nicht als Sicherheit genommen werden, es sei denn, es werden angemessen vorsichtige Sicherheitsabschläge (haircuts) vorgenommen.
- (iii) Emittentenbonität: Zu erhaltende Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Der Teilfonds stellt sicher, dass
 - (a) im Fall eines Bonitätsratings der Emittentin durch eine bei der ESMA registrierte und von ihr beaufsichtigte Rating Agentur, dieses Rating bei der Bonitätsprüfung von der Zuständigen Person berücksichtigt wird; und
 - (b) im Fall einer Herabstufung der Emittentin, durch die in Buchstabe (a) genannte Rating Agentur, unterhalb der zwei höchsten kurzfristigen Bonitätsratings, unverzüglich eine erneute Bonitätsprüfung der Emittentin durch den Teilfonds durchzuführen ist.
- (iv) Korrelation: Zu erhaltende Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben werden, dass vom Kontrahenten unabhängig ist. Es sollten nachvollziehbare Gründe für die Annahme des Teilfonds bestehen, dass keine hohe Korrelation mit der Wirtschaftsleistung des Kontrahenten vorliegt.
- (v) Diversifikation (Anlagekonzentration):
 - (a) Vorbehaltlich untenstehendem Buchstaben (b), sollten Sicherheiten eine hinreichende Streuung in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten sowie ein Maximal-Risiko in Bezug auf einen einzelnen Emittenten von 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds aufweisen. Sofern Teilfonds mit verschiedenen Parteien kontrahieren, sollten die jeweiligen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20 %-Grenze des Risikos eines jeden Emittenten zu bestimmen.
 - (b) Es ist beabsichtigt, dass ein Teilfonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert sein kann, die durch einen Mitgliedstaat, eine oder mehrere seiner Gebietskörperschaften, einen Drittstaat oder eine internationale öffentlich-rechtliche Einrichtung, zu der ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, ausgegeben oder garantiert wurden. Der Teilfonds soll Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen sollen. Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder internationale öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die Wertpapiere ausgeben oder für diese garantieren, die vom Teilfonds als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes akzeptiert werden können, sind der folgenden Liste zu entnehmen: OECD-Länder (sofern die Emissionen das Rating Investment Grade haben), Regierung Brasiliens (sofern die Emissionen das Rating Investment Grade haben), Regierung von Indien (sofern die Emissionen das Rating Investment Grade haben), Regierung von Singapur, Regierung der Volksrepublik China, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank System, Federal Farm Credit System, Tennessee Valley Authority und Export-Import Bank of the United States, deren Emissionen durch den vollen Kredit („full faith and credit“) der US-Regierung gestützt sind.
- (vi) Sofortige Verfügbarkeit: Zu erhaltende Sicherheiten sollten jederzeit durch den Teilfonds verwertbar sein, ohne dass es der Mitwirkung oder Zustimmung des Kontrahenten bedarf.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie betriebliche und rechtliche Risiken, sollten durch den Risikomanagementprozess ermittelt, gesteuert und aufgefangen werden.

Sicherheiten, die im Wege des Eigentumsübergangs bestellt werden, sollten durch die Verwahrstelle verwahrt werden. Bei anderen Arten der Sicherheitenbestellung können die entsprechenden Sicherheiten von einem öffentlicher Aufsicht unterliegenden Drittverwahrer verwahrt werden, der keine Verbindung zum Sicherungsgeber aufweist.

Sicherheiten, mit Ausnahme von Barsicherheiten, dürfen nicht verkauft, verpfändet oder wiederangelegt werden.

Barsicherheiten dürfen nur auf folgende Weise angelegt werden:

- (i) als Einlagen bei Kreditinstituten, auf die in Vorschrift 7 der Zentralbank-Vorschriften Bezug genommen wird;
- (ii) in hochwertige Staatsanleihen;

- (iii) in umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Transaktionen werden mit einem Kreditinstitut eingegangen, auf das in Vorschrift 7 der Zentralbank-Vorschriften Bezug genommen wird, und der Teilfonds kann die Barmittel jederzeit vollständig nebst Zuwächsen zurückerlangen;
- (iv) in kurzfristige Geldanlagen, wie in den ESMA Richtlinien über eine Gemeinsame Definition für Europäische Geldmarktfonds (ref CESR/10-049) definiert.

Barsicherheiten sollten in Übereinstimmung mit den Diversifizierungsanforderungen für Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, gestreut angelegt werden. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einem verbundenen Unternehmen der Gegenpartei als Einlage gehalten werden.

Ein Teilfonds, der für mindestens 30 % seiner Vermögensgegenstände Sicherheiten erhält, sollte über angemessene Stresstest-Richtlinien verfügen, die die Durchführung regelmäßiger Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen gewährleisten, um dem Teilfonds eine Einschätzung des mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisikos zu ermöglichen. Die Liquiditäts-Stresstest-Richtlinie sollte zumindest folgendes vorschreiben:

- (a) die Gestaltung eines Stresstests mit Szenarioanalyse einschließlich Kalibrierung, Bestätigung und Empfindlichkeitsanalyse;
- (b) den empirischen Ansatz, um auf die Bewertung einzuwirken, einschließlich Backtesting der Einschätzung von Liquiditätsrisiken;
- (c) Berichtsintervalle und Grenz-/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- (d) Korrekturmaßnahmen, einschließlich Haircut- Richtlinien und Abdeckung des GAP-Risikos (gap risk protection), um Verluste einzudämmen.

Ein Teilfonds sollte über klare Haircut-Richtlinien verfügen, die Regelungen für jede Klasse von Vermögensgegenständen treffen, die als Sicherheiten dienen können. Bei der Konzipierung der Haircut-Richtlinien sollte ein Teilfonds die Eigenschaften der Vermögensgegenstände, wie Kreditwürdigkeit oder Preisschwankungen, sowie das Ergebnis der in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Richtlinien sollten dokumentiert sein und jede Entscheidung, auf eine bestimmte Klasse von Vermögensgegenständen spezielle oder keine Sicherheitsabschläge anzuwenden, begründen.

Wenn der Kontrahent eines Pensionsgeschäfts oder einer Wertpapierleihvereinbarung mit einem Teilfonds: (a) über ein Bonitätsrating durch eine bei der ESMA registrierte und von ihr beaufsichtigte Rating Agentur verfügt, muss dieses Rating bei der Bonitätsprüfung durch die Zuständige Person berücksichtigt werden; und (b) wurde dieses durch die Rating Agentur gemäß Buchstabe (a) auf ein Rating unterhalb A-2 oder tiefer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, muss dieses unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung des Kontrahenten durch den Teilfonds zur Folge haben.

Ein Teilfonds sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Rückgabe verliehener Wertpapiere fordern und eingegangene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit kündigen kann. Ein Teilfonds, der einen Repo-Kontrakt abschließt, sollte sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, nach Maßgabe der aufgelaufenen Kosten oder nach einer Mark-to-Market-Bewertung, entweder den vollen Barbetrag zurückzufordern oder den abgeschlossenen Repo-Kontrakt zu kündigen. Wenn die Barmittel nach einer Mark-to-Market-Bewertung jederzeit zurückgefordert werden können, sollte der Marktwert des Repo-Kontrakts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden.

Ein Teilfonds, der einen Repo-Kontrakt abschließt, sollte sicherstellen, dass er in der Lage ist, nach Maßgabe des Repo-Kontrakts jederzeit die Rückgabe der Sicherheiten zu fordern oder den abgeschlossenen Repo-Kontrakt zu kündigen.

Repo-Kontrakte, Mortgage Dollar Rolls, Aktienleihe und Wertpapierleihvereinbarungen gelten nicht als Kredite oder Darlehen im Sinne von Vorschrift 103 bzw. 111 der OGAW-Regelungen.

Ein Teilfonds darf ein Pensionsgeschäft nur dann eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Pensionsgeschäft erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, für Zwecke des Liquiditätsmanagements;
- der Gegenpartei, die Empfänger der vom Teilfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des Teilfonds zu veräußern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen;
- die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse eines Teilfonds können (i) als Einlage hinterlegt oder (ii) in Vermögenswerte im Sinne von Artikel 14 der Verordnung über Geldmarktfonds investiert werden;
- Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarktfonds dürfen 10 % seines Vermögens nicht überschreiten.
- ein Teilfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.

Ein Teilfonds darf ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Teilfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen;

- der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel;
- die Vermögenswerte, die der Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen des Artikels 10 der Verordnung über Geldmarktfonds erfüllen.

Die Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen.

Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss dafür sorgen, dass er jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen zurück fordern kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen zurück gefordert werden können, wird die Bewertung zu Marktpreisen des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des NAV des Teilfonds verwendet.

Die Vermögenswerte, die ein kurzfristiger Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15 % des NAV des kurzfristigen Geldmarktfonds ausmachen, es sei denn, in Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung über Geldmarktfonds genannte Umstände liegen vor.

WERTPAPIERE „PER EMISSION“, „MIT LIEFERUNG AUF TERMIN“ UND ALS „TERMINENGAGEMENT“

Es ist beabsichtigt, dass die Teilfonds außerdem Wertpapiere per Emission („when issued“), mit Lieferung auf Termin („delayed delivery“) und als Terminengagement („forward commitment“) erwerben können. Die Wertpapiere werden bei der Berechnung der in den Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds festgelegten Grenzen berücksichtigt.

Sofern ein Teilfonds eine solche Kaufverpflichtung eingeht, übernimmt er automatisch mit diesem Zeitpunkt das Risiko als Eigentümer, zu dem auch Aktienmarktrisiken gehören. Sofern der Emittent ein Wertpapier, das per Emission, mit Lieferung auf Termin oder als Terminengagement gekauft wurde, nicht liefert, entstehen dem Teilfonds unter Umständen Verluste oder er verpasst eine Gelegenheit für eine alternative Anlage.

VERORDNUNG ZU WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN

Soweit mit den Anlagerichtlinien vereinbar, kann jeder Teilfonds folgende Geschäfte abschließen:

- (i) (echte) Pensionsgeschäfte (Repos),
- (ii) unechte Pensionsgeschäfte (Reverse Repos) und
- (iii) Wertpapierleihgeschäfte.

Ein Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen. In diesem Zusammenhang bedeutet effiziente Portfolioverwaltung Risikominimierung, Kostensenkung sowie die Generierung zusätzlicher Kapitalerträge für den Teilfonds mit einer dem Risikoprofil des Teilfonds entsprechenden Risikoniveau.

Sollte ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nutzen, kann der jeweilige Basiswert oder -index aus Aktien oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Kapitalanlagen bestehen, die mit den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds vereinbar sind. Vorbehaltlich gewisser Anlagebeschränkungen, die von der Zentralbank im Abschnitt „Zulässige Anlagetechniken und -instrumente“ („Authorised Investment Techniques and Instruments“), festgelegt werden, und möglicher Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt „Anlageinformationen“ („Investment Information“) beschrieben sind, können bestimmte Teilfonds maximal 100 % ihres Net Asset Value in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anlegen. Es wird erwartet, dass jeder Geldmarktfonds normalerweise ca. 50 % bis 85 % seines Net Asset Value in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anlegen wird.

Ein Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur mit Kontrahenten abschließen, die bestimmten Kriterien (auch im Hinblick auf Rechtsform, Ursprungsland und minimales Bonitätsrating) entsprechen, wie von dem Berater in Übereinstimmung mit den OGAW-Regelungen aufgestellt.

Die Kategorien von Sicherheiten, die ein Teilfonds ggf. halten darf werden im Abschnitt „Zugelassene Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ („Authorised Investment Techniques and Instruments“), insbesondere im Kapitel „Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte“ („Repurchase Agreements, Reverse Repurchase Agreements and Stocklending Agreements“), beschrieben und umfassen Geld- und andere Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Die vom Teilfonds gehaltenen Sicherheiten werden nach der im Abschnitt „Bestimmung des Net Asset Value“ erläuterten Evaluierungsmethode bewertet. Sie werden täglich zum Marktwert berechnet, wobei tägliche Nachschussmargen (Variation Margin) eingesetzt werden.

Sollte ein Teilfonds Sicherheiten für den Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhalten, besteht bezüglich der erhaltenen Sicherheiten ein Wertverlust- oder ein Liquiditätsrisiko für den Teilfonds. Überdies kann nicht zugesichert werden, dass die Verwertung der Sicherheiten zur Absicherung der vom Kontrahenten eingegangenen Verpflichtungen aus einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft zur Erfüllung ausfallbedingter Verpflichtungen des Kontrahenten ausreichend ist. Sollte der Teilfonds Sicherheiten für den Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäften stellen, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent nicht willens oder imstande ist, seiner Verpflichtung zur Rückgabe der bereitgestellten Sicherheit nachzukommen.

Eine Zusammenfassung anderer mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften zusammenhängender Risiken ist dem Abschnitt „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds“ zu entnehmen. Mit Sicherungsvereinbarungen sind gewisse Risiken wie operationelle, Liquiditäts-, Kontrahenten-, Depot- und rechtliche Risiken verbunden. Die Steuerung der mit dem Sicherheitenmanagement verbundenen Risiken erfolgt analog zum oben und im Abschnitt „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds“ beschriebenen Risikomanagement.

Der Teilfonds kann im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften bestimmte Vermögenswerte als Sicherheit für Kontrahenten bereitstellen. Hat der Teilfonds eine Übersicherung vorgenommen (d. h. wurden dem Kontrahenten mehr als notwendig Sicherheiten gewährt), nimmt er im Falle einer Insolvenz des Kontrahenten in Bezug auf diese Übersicherung eventuell den Status eines ungesicherten Gläubigers ein. Werden Sicherheiten von der Verwahrstelle, ihrem Unterverwahrer oder einem Dritten im Auftrag des Teilfonds gehalten, kann der Teilfonds bei Insolvenz des betroffenen Rechtsträgers eventuell zu einem ungesicherten Gläubiger werden.

Beim Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäften bestehen rechtliche Risiken, die wegen der unvorhergesehenen Anwendung gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund der Tatsache, dass Verträge rechtlich nicht durchsetzbar sind oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden, einen Verlust verursachen können.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Einschränkungen kann der Teilfonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Werden die erhaltenen Barsicherheiten erneut angelegt, besteht für den Teilfonds das Risiko eines Verlusts dieser Anlage. Sollte ein solcher Verlust eintreten, verringert sich der Wert der Sicherheit, was einen geringeren Schutz des Teilfonds vor einem Ausfall des Kontrahenten nach sich zieht. Die mit der Reinvestition von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind im Wesentlichen mit den für die übrigen Anlagen des Teilfonds geltenden Risiken identisch.

Direkte und indirekte operative Kosten und Entgelte aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften können gegen die vom Teilfonds (z. B. im Rahmen des Ertragsausgleichsverfahrens) erzielten Erträge aufgerechnet werden. Diese Kosten und Entgelte enthalten keine und dürfen keine versteckten Gewinne enthalten. Alle durch die Techniken einer effizienten Portfolioverwaltung erzielten Erträge fließen an den Teilfonds nach Abzug der direkten und indirekten operative Kosten und Entgelte zurück. Zu den Stellen, an die direkte und indirekte Kosten und Entgelte zu entrichten sind, gehören Banken, Investmentgesellschaften, Wertpapiermakler/-händler, Wertpapierleihstellen, andere Finanzinstitute oder Finanzintermediäre, die verbundene Unternehmen des Anlageberaters oder der Verwahrstelle sein können.

VERBRIEFUNGSVERORDNUNG

Am 17. Januar 2018 trat die Verbriefungsverordnung (Verordnung EU 2017/2402) (die „Verbriefungsverordnung“) in Kraft, die ab 1. Januar 2019 EU-weit gilt. Die Verbriefungsverordnung trat an die Stelle der bisher bestehenden sektorspezifischen Ansätze für die Regulierung von Verbriefungen und enthält eine Reihe neuer Vorschriften, die auf alle europäischen Verbriefungen Anwendung finden. OGAW wie die Gesellschaft fallen in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass erhebliche Unterschiede zwischen den vorherigen EU Anforderungen zum Risikoselbstbehalt und den Anforderungen, die gemäß der Verbriefungsverordnung gelten werden, bestehen.

Der Begriff der Verbriefung soll alle Transaktionen und Strukturen erfassen, bei denen das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Im Wesentlichen umfasst der Begriff alle Investitionen mit Tranchen oder Klassen, bei denen die im Rahmen der Transaktion oder der Struktur getätigten Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängen und die Beteiligung an Verlusten während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur bei den einzelnen Tranchen unterschiedlich gestaltet ist.

Institutionelle Anleger wie ein Teilfonds müssen sicherstellen, dass die Originatoren, Sponsoren oder ursprünglichen Kreditgeber einer Verbriefung einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % an der Verbriefung halten. Aufgrund dieser Vorschrift ist der Berater oder Unteranlageberater des jeweiligen Teilfonds verpflichtet, vor einer Anlage in eine Verbriefungsposition Due Diligence-Prüfungen durchzuführen und diese auch anschließend vorzunehmen, solange eine Anlage in dieser Verbriefungsposition besteht. Dieser neue direkte Ansatz dient dazu, die bestehenden Due Diligence-Anforderungen für institutionelle Anleger zu ergänzen, um vor einer Anlage zu prüfen, ob die die Verbriefung vornehmende Partei weiter ein Risiko behält. Gemäß dem neuen direkten Ansatz sind die Verbriefung vornehmende Parteien, die in der EU errichtet sind, verpflichtet, auch dann ein Risiko zu behalten, wenn die Anleger außerhalb der EU ansässig und keine institutionellen Anleger sind. Die OGAW-Richtlinie wurde um eine neue Vorschrift ergänzt, der zufolge OGAWs in Fällen, in denen sie eine Verbriefung eingegangen sind, die die Anforderungen der Verbriefungsverordnung nicht erfüllt, im besten Interesse der Anleger des einschlägigen OGAW zu handeln haben und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen müssen.

Die Verbriefungsverordnung gilt für Verbriefungen, deren Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben werden oder die zum oder nach diesem Datum neue Verbriefungspositionen schaffen. Für bereits bestehende Verbriefungen gelten weiter die Vorschriften, die unmittelbar vor dem Tag des Inkrafttretens der Verbriefungsverordnung Anwendung fanden, sofern keine neuen Wertpapiere begeben oder neue Positionen geschaffen wurden. Auch wenn die Verbriefungsverordnung auf Verbriefungen Anwendung findet, deren Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben wurden, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die hierin beschriebenen von einem Teilfonds getätigten Anlagen von der Verbriefungsverordnung oder diesbezüglichen Änderungen oder Überarbeitungen betroffen sein werden.

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE KURZFRISTIGEN GELDMARKTFONDS GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER GELDMARKTFONDS

Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Es wird ein vorsichtiges internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität angewendet, bei dem die Kreditqualität der von einem Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente bestimmt wird (das „Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität“). Das Verfahren stützt sich auf vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden, die eine Analyse der Faktoren beinhalten, die die Bonität der Emittenten dieser Geldmarktinstrumente und die Kreditqualität der Geldmarktinstrumente für öffentliche Schuldtitel beeinflussen. Diese Methoden werden mindestens einmal jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass sie noch angemessen sind. Das Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität und die Überprüfungen werden durch FIC oder den unterbeauftragten Anlageberater durchgeführt und nicht durch das Team, das das Portfoliomanagement für den betreffenden Teilfonds durchführt bzw. verantwortet.

Verfahren für das Liquiditätsmanagement

Im Rahmen der Verwaltung des Teilfonds werden vorsichtige und rigorose Verfahren für das Liquiditätsmanagement angewendet. Nachstehende Maßnahmen werden ergriffen, wenn die wöchentlich fälligen Vermögenswerte eines Teilfonds unter die wöchentlichen Liquiditätsschwellen fallen:

- (i) Wenn die wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 30 % des Nettoinventarwerts des kurzfristigen Geldmarktfonds fallen und die täglichen Nettorücknahmen an einem einzigen Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts dieses kurzfristigen Geldmarktfonds überschreiten, unterrichtet FIC unverzüglich den Verwaltungsrat darüber. Der Verwaltungsrat nimmt eine dokumentierte Bewertung der Situation vor, um unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber eine geeignete Vorgehensweise zu ermitteln. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:
 - (a) Liquiditätsgebühren für Rückgaben, die den dem betreffenden Teilfonds entstandenen Kosten für die Erzielung der Liquidität angemessen entsprechen und mit denen sichergestellt wird, dass im Teilfonds verbleibende Anteilhaber nicht in unfairer Weise benachteiligt werden, wenn andere Anteilhaber ihre Anteile in dem Zeitraum zurückgeben;
 - (b) Rückgabesperren, mit denen die Menge der Anteile an dem betreffenden Teilfonds, die an einem Handelstag zurückgegeben werden können, für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen auf höchstens 10% der Anteile an dem Teilfonds beschränkt werden*;
 - (c) Aussetzung von Rückgaben für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen; oder
 - (d) keine unverzüglichen Maßnahmen, abgesehen von der Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Teilfonds als vorrangiges Ziel.
- (ii) Wenn die wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds fallen, unterrichtet FIC unverzüglich den Verwaltungsrat darüber. Der Verwaltungsrat nimmt eine dokumentierte Bewertung der Situation vor, um unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber eine geeignete Vorgehensweise zu ermitteln. Der Verwaltungsrat setzt eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen um und legt die Gründe für diese Entscheidung schriftlich nieder:
 - (a) Liquiditätsgebühren für Rückgaben, die den dem betreffenden kurzfristigen Geldmarktfonds entstandenen Kosten für die Erzielung der Liquidität angemessen entsprechen und mit denen sichergestellt wird, dass im kurzfristigen Geldmarktfonds verbleibende Anteilhaber nicht in unfairer Weise benachteiligt werden, wenn andere Anteilhaber ihre Anteile in dem Zeitraum zurückgeben; oder
 - (b) Aussetzung von Rückgaben für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen.

Wenn der Verwaltungsrat Rückgaben in Bezug auf einen Teilfonds innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen insgesamt für mehr als 15 Geschäftstage aussetzt, wird aus dem betreffenden Teilfonds ein Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert im Sinne der Verordnung über Geldmarktfonds. Jeder Anteilhaber des betreffenden Teilfonds wird umgehend schriftlich über diesen Vorgang informiert. Die Gesellschaft muss der Zentralbank umgehend die Einzelheiten der gemäß den Unterabsätzen (i) und (ii) ergriffenen Maßnahmen mitteilen.

Ein Teilfonds muss die folgenden Anforderungen laufend erfüllen:

- (i) Mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des kurzfristigen Geldmarktfonds müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Geschäftstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Geschäftstag abgezogen werden können, bestehen. Ein kurzfristiger Geldmarktfonds muss vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts absehen, wenn dieser Erwerb dazu führen würde, dass der Anteil täglich fällig werdender Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 10 % sinkt;

** (An einem Handelstag, an dem eine Rückgabesperre gilt, werden am betreffenden Handelstag gestellte Rücknahmeanträge, die 10 % der Anteile am jeweiligen Teilfonds übersteigen, auf den darauffolgenden Handelstag verschoben. Verschobene Rücknahmen werden den Rücknahmeanträgen, die an dem darauffolgenden Handelstag eingehen, hinzugerechnet. Sie werden nicht vorrangig behandelt. Bitte beachten Sie, dass Rückgabesperren an mehreren aufeinanderfolgenden Handelstagen gelten können.)*

- (ii) mindestens 30 % des Nettoinventarwerts des kurzfristigen Geldmarktfonds müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Geschäftstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Geschäftstagen abgezogen werden können, bestehen. Ein kurzfristiger Geldmarktfonds muss vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts absehen, wenn dieser Erwerb dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fällig werdender Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 30 % sinkt. Für die Zwecke der Berechnung dürfen Geldmarktinstrumente für öffentliche Schuldtitel, die hochliquide sind, innerhalb eines Geschäftstags zurückgegeben und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben, bis zu einer Obergrenze von 17,5 % seines Nettoinventarwerts ebenfalls zu den wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten eines kurzfristigen Geldmarktfonds gezählt werden.

Offenlegungspflichten:

Die Gesellschaft - bzw. FIC in ihrem Namen - stellt den Anteilhabern auf ihrer Webseite wöchentlich die folgenden Informationen zu den Teilfonds zur Verfügung:

- (i) die Fristigkeitsgliederung des Portfolios;
- (ii) das Kreditprofil;
- (iii) die gewichtete durchschnittliche Fälligkeit und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit;
- (iv) Angaben zu den zehn größten Beteiligungen, darunter Name, Land, Laufzeit und Anlagentyp sowie die Gegenpartei bei Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften;
- (v) den Gesamtwert der Vermögenswerte; und
- (vi) die Nettorendite.

Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds

Es kann keine Sicherheit dafür geben, dass die Anlageziele der Gesellschaft oder eines Teilfonds erreicht werden und die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich variieren. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Anlage in die Gesellschaft oder in einen Teilfonds ein vollkommenes Anlageprogramm für jeden Anleger ist. Zukünftige Anleger sollten sorgfältig überlegen, ob eine Anlage in die Anteile angesichts ihrer individuellen Umstände und finanziellen Ressourcen für sie geeignet ist.

ZINSRISIKEN

Die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren steigen und fallen infolge von Änderungen der für vergleichbare Wertpapiere gewährten Zinssätze. In der Regel fallen die Kurse festverzinslicher Wertpapiere bei steigenden Zinsen. Allerdings können Marktfaktoren, wie beispielsweise die Nachfrage nach bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, dazu führen, dass der Kurs eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers fällt, während die Kurse anderer Wertpapiere steigen oder unverändert bleiben.

Kürzlich erfolgte oder potenzielle zukünftige Änderungen der Geldpolitik durch Zentralbanken und/oder ihre Regierungen beeinflussen wahrscheinlich das Zinsniveau. Es ist schwierig, das Tempo, in dem Zentralbanken oder Währungsbehörden die Zinssätze erhöhen, oder den Zeitpunkt, die Häufigkeit oder das Ausmaß derartiger Zinserhöhungen zu prognostizieren. Änderungen dieser Art könnten plötzlich eintreten und am Markt für festverzinsliche Wertpapiere für eine erhöhte Volatilität sorgen sowie dazu führen, dass der Wert der Anlagen eines Teilfonds möglicherweise plötzlich und erheblich sinkt, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann. Geldmarktfonds versuchen, dieses Risiko durch den Kauf kurzfristiger Wertpapiere zu minimieren. Negative oder sehr niedrige Zinssätze verstärken die mit Zinsänderungen einhergehenden Risiken. Generell haben Zinsänderungen, einschließlich Zinssätze, die auf negatives Terrain fallen, unvorhersehbare Auswirkungen auf die Märkte; sie setzen Schuldtitel und damit verbundene Märkte einer erhöhten Volatilität aus und können die Wertentwicklung eines Teilfonds insoweit beeinträchtigen, als er gegenüber solchen Zinssätzen und/oder derartiger Volatilität ein Exposure aufweist. In Zeiten niedriger oder negativer Zinssätze ist die Rendite (und die Gesamtrendite) eines Teilfonds voraussichtlich ebenfalls niedrig oder wird anderweitig beeinträchtigt, oder der Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, eine positive Rendite bzw. Gesamtrendite aufrechtzuerhalten oder die Volatilität des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds zu minimieren oder für einen stabilen Nettoinventarwert zu sorgen.

RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT BONITÄTSSTEIGERUNGEN

Wertpapiere, in die ein Teilfonds anlegt, können mit Mitteln unterlegt sein (beispielsweise Garantien, Akkreditiven oder Anleihe-Versicherungen), die die Bonität erhöhen. Die Bonitätssteigerung soll sicherstellen, dass die Zahlungen aus dem Wertpapier zur vorgegebenen Zeit geleistet werden; sie bietet für den Teilfonds hingegen keinen Schutz gegen Verluste, die auf Wertverluste eines Wertpapiers aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen zurückzuführen ist. Wertpapiere mit Bonitätssteigerung würden normalerweise ein niedrigeres Bonitätsrating erhalten, wenn das Rating in erste Linie auf der Bonität des Emittenten ohne Rücksicht auf die Bonitätssteigerung basieren würde. Wenn die Bonität des Anbieters der Bonitätssteigerung (beispielsweise eine Bank oder ein Versicherer von Anleihen) herabgestuft wird, kann das Rating für ein Wertpapier, das durch einen solchen Anbieter von Bonitätssteigerungen erhöht wurde, ebenfalls herabgestuft werden.

Ein einzelner Anbieter von Bonitätssteigerungen kann Bonitätssteigerungen für mehrere Investments eines Teilfonds bereitstellen. Wenn die Bonität mehrerer Wertpapiere von demselben Anbieter von Bonitätssteigerungen erhöht worden ist, steigen natürlich die negativen Auswirkungen auf einen Teilfonds, die wahrscheinlich von einer Herabstufung oder einem Ausfall eines solchen Anbieters von Bonitätssteigerungen ausgehen. Widrige Entwicklungen in der Banken- oder Anleihe-Versicherungsindustrie können ebenfalls negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben, da der Teilfonds in Wertpapiere investieren kann, deren Bonität von Banken oder von Anleihe-Versicherungen unbegrenzt erhöht worden ist. Anleihe-Versicherer, die Bonitätssteigerungen für große Segmente der festverzinslichen Märkte anbieten, einschließlich des Kommunalanleihenmarktes, können für eine Herabstufung oder einen Verzug während Rezessionen oder ähnlichen Zeiträumen von wirtschaftlichem Stress anfälliger sein.

KREDITRISIKEN

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Ausfalls eines Emittenten in Bezug auf ein Wertpapier, d. h. Nichtzahlung von Zinsen und Kapital bei Fälligkeit. Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating haben grundsätzlich ein höheres Ausfallrisiko als Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Bei Ausfall des Emittenten entstehen den Teilfonds Verluste. Die Teilfonds versuchen dieses Risiko zu minimieren, indem sie Wertpapiere von höherer Qualität kaufen.

Viele festverzinsliche Wertpapiere werden von Dienstleistern, wie Standard & Poor's und Moody's Investor Services, Inc., mit einem Rating bewertet. Die Einstufung in bestimmte Ratingkategorien durch diese Dienstleister erfolgt auf Basis der Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittenten. Niedrigere Ratingkategorien deuten auf ein höheres Kreditrisiko hin und höhere Ratingkategorien deuten auf ein als niedriger wahrgenommenes Kreditrisiko hin. Bonitätsbewertungen können von Zeit zu Zeit aufgewertet oder herabgestuft werden, je nach Einschätzung einer Rating-Agentur im Hinblick auf die finanzielle Verfassung einer Vertragspartei, die Zahlungen in Bezug auf solche Wertpapiere zu machen hat, und im Hinblick auf Änderungen der Bonität. Die Auswirkung einer Bonitätsherabstufung ist ungewiss. Bonitätsherabstufungen können zu erhöhten Zinssätzen und erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen, die wiederum eine negative Auswirkung auf den Wert der Anteile des Teilfondsportfolios, seinen Anteilspreis und seine Anlageperformance haben können. Bonitätsbewertungen sind keine Garantie für Qualität. Bonitätsbewertungen können den gegenwärtigen finanziellen Bedingungen eines Emittenten und/oder Garantiegebers hinterherhinken und bieten keine Absicherung gegen Verzug oder Geldverlust. Die Ratingkategorien bieten keine Sicherheit gegen den Ausfall oder Geldverlust auf andere Art und Weise. Wenn für ein Wertpapier kein Rating vorliegt, müssen sich die Teilfonds voll auf die Krediteinschätzung der Anlageberater verlassen.

Bei festverzinslichen Wertpapieren wird ein höheres Kreditrisiko in der Regel durch höhere Zinssätze ausgeglichen. Der Unterschied in der Rendite eines Wertpapiers und der Rendite eines US-Schatztitels mit vergleichbarer Fälligkeit (der sog. „Spread“) spiegelt die zusätzlich für das erhöhte Risiko gezahlten Zinsen wider. Im Allgemeinen steigen Spreads infolge nachteiliger Wirtschafts- oder Marktbedingungen. Der Spread eines Wertpapiers kann sich auch aufgrund einer Verschlechterung des Ratings dieses Wertpapiers ausweiten, oder wenn das Wertpapier als mit einem erhöhten Ausfallrisiko behaftet angesehen wird. Eine Ausweitung des Spreads führt zu einer Senkung des Wertpapierkurses.

Das Kreditrisiko umfasst auch die Möglichkeit, dass eine Partei der Transaktion, an der auch ein Teilfonds beteiligt ist, ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Unter Umständen geht dem Teilfonds dadurch die Leistung aus der Transaktion verloren oder er kann möglicherweise nicht mehr die zur Umsetzung seiner Anlagestrategie erforderlichen Käufe und Verkäufe von anderen Wertpapieren vornehmen.

KÜNDIGUNGSRISIKEN

Das Kündigungsrisiko beinhaltet die Möglichkeit, dass ein Emittent ein festverzinsliches Wertpapier vor der Fälligkeit zu einem Preis unterhalb des aktuellen Marktpreises zurückzahlt (Kündigung). Erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Kündigung, kann der Preis des Wertpapiers sinken. Im Falle einer Kündigung eines festverzinslichen Wertpapiers muss ein Teilfonds unter Umständen die Erlöse in andere festverzinsliche Wertpapiere mit niedrigeren Zinssätzen, höheren Kreditrisiken oder sonstigen ungünstigen Merkmalen wieder anlegen.

RISIKEN VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGEN

Anders als traditionelle festverzinsliche Wertpapiere, die einen festen Zinssatz bis zur Fälligkeit (wenn der gesamte Kapitalbetrag fällig ist) bieten, beinhalten die Zahlungen auf hypothekengestützte Wertpapiere sowohl Zinszahlungen als auch eine teilweise Rückzahlung des Kapitalbetrages. Zu diesen Teilrückzahlungen können sowohl Rückzahlungen zu den vereinbarten Terminen als auch nicht vereinbarte Rückzahlungen durch freiwillige vorzeitige Rückzahlungen im Zuge einer Umschuldung oder vorzeitigen Kündigung der zugrunde liegenden Darlehen gehören. Diese vorzeitigen Rückzahlungen von Kapital beinhalten Risiken, die sich für einen Teilfonds, der hypothekengestützte Wertpapiere oder ABS-Anleihen hält, nachteilig auswirken können.

Beispielsweise steigt der Wert hypothekengestützter Wertpapiere grundsätzlich, wenn die Zinssätze sinken. Wenn jedoch die Zinssätze sinken, erhöht sich erfahrungsgemäß der Umfang der vorzeitigen Rückzahlungen, und der Teilfonds wäre gezwungen, die Erlöse aus den vorzeitigen Rückzahlungen zu den dann verfügbaren niedrigeren Zinssätzen wieder anzulegen. Vorzeitige Rückzahlungen begrenzen außerdem das Potenzial für Kapitalzuwächse der hypothekengestützten Wertpapiere.

Im Gegensatz dazu fällt der Wert hypothekengestützter Wertpapiere grundsätzlich bei steigenden Zinssätzen. Da steigende Zinssätze in der Regel zu einem Rückgang der vorzeitigen Rückzahlungen führen, verlängern sich dadurch unter Umständen die durchschnittlichen Laufzeiten dieser Wertpapiere und es kommt im Vergleich zu traditionellen festverzinslichen Wertpapieren zu einem höheren Wertverlust dieser hypothekengestützten Wertpapiere.

Bei hypothekengestützten Wertpapieren wird ein höheres Risiko für vorzeitige Rückzahlungen in der Regel durch eine höhere Rendite ausgeglichen. Der Unterschied in der Rendite eines hypothekengestützten Wertpapiers und der Rendite eines US-Schatztitels mit vergleichbarer Fälligkeit (der sog. „Spread“) spiegelt die zusätzlich für das erhöhte Risiko gezahlten Zinsen wider. Eine Ausweitung des Spreads führt zu einer Senkung des Kurses des hypothekengestützten Wertpapiers. Spreads weiten sich grundsätzlich infolge nachteiliger Wirtschafts- oder Marktbedingungen aus. Der Spread eines Wertpapiers kann sich zudem erhöhen, wenn das Wertpapier als mit einem erhöhten Risiko für vorzeitige Rückzahlungen behaftet angesehen oder eine geringere Marktnachfrage nach diesem Wertpapier angenommen wird.

LIQUIDITÄTSRISIKEN

Gemäß den OGAW-Regelungen bedeutet „Liquiditätsrisiko“ in Bezug auf einen OGAW das Risiko, dass Positionen im Portfolio des OGAW nicht in einem angemessenen kurzen Zeitrahmen verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können und dadurch die Fähigkeit des OGAW den Vorgaben der Regelung 104(1) der OGAW-Regelungen, das heißt der Möglichkeit für Anteilinhaber zur Rückgabe ihrer Anteile auf Antrag, nachzukommen, beeinträchtigt ist.

Möglichkeiten zum Handel sind für festverzinsliche Wertpapiere, die kein Bonitätsrating oder ein Bonitätsrating unterhalb Investment-Grade erhalten haben, oder für festverzinsliche Wertpapiere mit geringer Verbreitung eher eingeschränkt.

Für CMOs mit komplexen Bedingungen oder geringer Verbreitung sind die Möglichkeiten zum Handel ebenfalls eingeschränkt. Diese Eigenschaften erschweren den Verkauf oder Kauf eines Wertpapiers zu einem günstigen Preis oder Zeitpunkt. Dementsprechend müssen die Teilfonds unter Umständen einen niedrigeren Preis beim Verkauf eines Wertpapiers hinnehmen, andere Wertpapiere zwecks Barmittelbeschaffung verkaufen oder auf eine Anlagemöglichkeit verzichten, was sich jeweils negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken kann. Ein nicht regelmäßiger Handel mit den betreffenden Wertpapieren kann stärkere Kursschwankungen zur Folge haben.

Zu den Liquiditätsrisiken gehört auch die Möglichkeit, dass die Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage sind, ein Wertpapier zu verkaufen, wenn er dies wünscht. Tritt dieser Fall ein, muss der Teilfonds das Wertpapier halten oder eine Position offen halten, wodurch den Teilfonds ein Verlust entstehen könnte.

Darlehensinstrumente können schwer verkäuflich sein und Restriktionen im Hinblick auf den Wiederverkauf unterliegen. Zusätzlich können Sicherheiten auf Darlehensinstrumente aus Vermögenswerten bestehen, die nicht sofort liquidiert werden können, und es ist nicht garantiert, dass die Liquidierung dieser Vermögenswerte die Verpflichtungen eines Darlehensnehmers unter dem Instrument erfüllt. Die Teilfonds legen nur in Darlehensinstrumente in dem Umfang an, in welchem ihnen die Anlage unter der gemäß den OGAW-Regelungen erlaubt ist.

Investoren sollten beachten, dass das Risiko besteht, dass die verfügbaren Instrumente zur Abschwächung der Auswirkungen von Liquiditätsengpässen auf einen Teilfonds ineffizient zur Bewältigung des Liquiditätsrisikos sein können.

RISIKO BEI SCHWANKENDEM ABSATZVOLUMEN

Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds ein gewisses Einkommensniveau erzielt oder dass ein solches Einkommensniveau die Inflationsrate übersteigt. Des Weiteren kann der Ertrag eines Teilfonds variieren. Ein niedriges Zinsumfeld kann verhindern, dass ein Teilfonds einen positiven Ertrag erzielt oder dass die Ausgaben des Teilfonds aus dem gegenwärtigen Einkommen bezahlt werden und könnte die Fähigkeit eines Teilfonds, einen stabilen Nettoinventarwert aufrechtzuerhalten, beeinträchtigen.

RISIKO EINES NEGATIVEN RENDITEUMFELDS

Beim Auftreten eines negativen Renditeumfelds, wie hierin definiert, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Investoren in den betreffenden ausschüttenden Anteilsklassen oder Serien als gleichwertige thesaurierende Anteilsklassen oder Serien im besten Interesse der Anteilinhaber und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu widmen. Wenn eine solche Umwidmung vorgenommen wird, werden die Klassen oder Serien, die von dem Negativen Renditeumfeld betroffen sind, wie folgt geändert werden: (i) die Dividendenpolitik wird geändert und die Anteile werden zu thesaurierenden Anteilen; (ii) die Bezeichnung der betreffenden Klasse oder Serie wird um den Zusatz „(Acc)“ bzw. „Accumulating“ ergänzt; und (iii) wie im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, wird der Nettoinventarwert pro Anteil auf vier Dezimalstellen berechnet. Es gibt jedoch keine Garantie, dass die Umwidmung eine Erosion des Kapitals der Anteile der Anteilinhaber erfolgreich verhindern oder anderweitig positive wirtschaftliche Ergebnisse für die Anteilinhaber erzeugen wird. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Widmung als thesaurierende Anteilsklassen oder Serien rückgängig zu machen, wenn dies als im Interesse der Anteilinhaber erachtet wird.

RISIKO IN BEZUG AUF DIE GESAMTWIRTSCHAFT

Der Wert eines Fondsportfolios kann zusammen mit einem Rückgang des Gesamtwertes des Marktes fallen, basierend auf negativen Entwicklungen in der US und Weltwirtschaft. Wirtschaftliche, politische und finanzielle Rahmenbedingungen, Branchen- oder konjunkturelle Trends und Entwicklungen oder Risiken für die öffentliche Gesundheit, wie Epidemien oder Pandemien, Gefahren für die öffentliche Gesundheit wie Epidemien oder Pandemien können immer wieder und über einen unterschiedlich langen Zeitraum dazu führen, dass Volatilität, Illiquidität oder andere potenziell nachteilige Auswirkungen an den Finanzmärkten, einschließlich des Marktes für festverzinsliche Wertpapiere, auftreten. Der Beginn, die Fortsetzung oder die Beendigung von staatlichen Maßnahmen und Konjunkturprogrammen, Änderungen der Geldpolitik, Zinserhöhungen oder -senkungen oder andere Faktoren oder Ereignisse, die die Finanzmärkte, einschließlich der festverzinslichen Märkte, beeinflussen,

können zur Entwicklung oder zum Anstieg von Volatilität, Illiquidität, Rücknahmen von Anteilsinhabern und anderen negativen Auswirkungen beitragen, die sich negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken könnten. So kann beispielsweise der Wert bestimmter Portfoliotitel als Reaktion auf Zinsänderungen, die sich aus einer Änderung der staatlichen Politik ergeben könnten, steigen oder fallen. Dies kann dazu führen, dass Anleger bestimmte Portfoliotitel, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere, in großem Umfang abstoßen. Dies kann die Rücknahmen von Fonds, die größere Volumina bestimmter Wertpapiere halten, erhöhen und zu einer geringeren Liquidität und höheren Volatilität an den Finanzmärkten führen. Marktfaktoren wie die Nachfrage nach bestimmten Portfoliotiteln dazu führen, dass der Kurs von bestimmten Portfoliotiteln fällt, während die Kurse anderer Wertpapiere steigen oder unverändert bleiben.

WÄHRUNGSRISENEN

Die Wechselkurse für Währungen schwanken täglich. Die Kombination aus Währungsrisiko und Marktrisiken tendiert dazu, international gehandelte Wertpapiere volatiler zu machen als Wertpapiere, die ausschließlich in einem Land gehandelt werden. Der Anlageberater versucht, das Währungsrisiko dadurch zu steuern, indem er den Betrag, den ein Teilfonds in Wertpapiere anlegt, die in einer bestimmten Währung ausgegeben sind, eingrenzt. Diese Diversifizierung schützt jedoch einen Teilfonds nicht in Bezug auf andere Währungen vor einem allgemeinen Wertanstieg des US-Dollar.

Die Anlage in Wertpapiere, die in einer bestimmten Währung ausgegeben wurden, enthält das Risiko, einer Währung ausgesetzt zu sein, die nicht in vollem Umfang die Stärken und Schwächen der Wirtschaft dieses Landes oder der Region, die diese Währung einsetzt, reflektiert. Zusätzlich ist es möglich, dass eine Währung (wie beispielsweise der Euro) zukünftig von Ländern aufgegeben wird, die ihn bereits übernommen haben, und die Auswirkungen einer solchen Aufgabe auf das betreffende Land und die restlichen Länder, die diese Währung einsetzen, sind ungewiss, aber könnten die Anlagen eines Teilfonds, die in dieser Währung ausgegeben sind, jedenfalls negativ beeinträchtigen. Solche Anlagen können weiterhin gehalten oder gekauft werden, in dem Umfang im Einklang mit dem Anlageziel eines Teilfonds und zulässig nach anwendbarem Recht.

Viele Länder vertrauen in großem Umfang auf exportabhängige Betriebe, und eine Stärke im Wechselkurs zwischen einer Währung und dem US-Dollar oder anderen Währungen kann entweder einen positiven oder einen negativen Effekt auf die Unternehmensgewinne und die Performance der Anlagen in dem Land oder der Region, das/die diese Währung einsetzt, haben. Nachteilige wirtschaftliche Ereignisse innerhalb eines solchen Landes oder einer solchen Region können die Volatilität von Wechselkursen gegenüber anderen Währungen ansteigen lassen, und die Anlagen des Teilfonds, die in der Währung eines solchen Landes oder einer solchen Region ausgegeben sind, zusätzlichen Risiken aussetzen.

RISENEN VON VERWAHRDIENSTEN UND DARAUFG BEZOGENEN ANLAGEKOSTEN

Verwahrdienste und andere Aufwendungen, die sich auf Anlagen in internationalen Wertpapiermärkten beziehen, sind grundsätzlich kostenträchtiger als in den Vereinigten Staaten. Solche Märkte folgen Abwicklungs- und Clearingverfahren, die sich von denen in den Vereinigten Staaten unterscheiden. In bestimmten Märkten gibt es Zeiten, in denen Abwicklungen nicht mit dem Volumen der Wertpapiertransaktionen Schritt halten können, was es schwierig macht, solche Transaktionen durchzuführen. Die Unmöglichkeit für einen Teilfonds, aufgrund von Abwicklungsschwierigkeiten geplante Wertpapierkäufe zu tätigen, kann dazu führen, dass der Teilfonds attraktive Anlagemöglichkeiten versäumt. Die Unmöglichkeit, aufgrund von Abwicklungsschwierigkeiten ein Wertpapier des Portfolios zu veräußern, kann angesichts eines nachfolgenden Wertverfalls des Wertpapiers des Portfolios zu Verlusten bei einem Teilfonds führen. Darüber hinaus können die Abwicklungs- und Clearingverfahren in bestimmten Schwellenländern einen Teilfonds nicht vollständig gegen Verluste seiner Vermögensgegenstände schützen.

RISENEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERNATIONALEN ANLAGEN

Die Anlage in internationale Wertpapiere impliziert gewisse Risiken, einschließlich Risiken, die aus Änderungen der Devisenbeschränkungen resultieren. An einigen Märkten sind darüber hinaus weniger öffentlich zugängliche Informationen über Emittenten verfügbar und es gelten unter Umständen andere Standards und aufsichtsrechtliche Praktiken und Anforderungen als für inländische Emittenten. Ferner besteht in einigen Ländern die Gefahr der Enteignung, der enteignungsgleichen Besteuerung, der Erhebung der Quellensteuer oder der Begrenzung der Möglichkeit, Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte zu nutzen oder abzugeben.

ABWICKLUNGSRISENEN

Das Abwicklungsrisiko ist das Risiko eines Teilfonds in Verbindung mit einem Zahlungsausfall oder mit Portfoliotransaktionen. Die Anlageberater können die Verwahrstelle anweisen, Transaktionen auf der Grundlage der Lieferung ohne Zahlung („delivery free of payment basis“ – FOP) abzuwickeln, sofern die Anlageberater diese Form der Abwicklung für angemessen halten. Anteilinhabern sollte allerdings bewusst sein, dass dies im Falle einer fehlgeschlagenen Abwicklung zu Verlusten für einen Teilfonds führen kann und dass die Verwahrstelle gegenüber einem Teilfonds oder seinen Anteilinhabern nicht für solche Verluste haftbar ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die Teilfonds an Märkten Anlagen tätigen können, deren Verwah- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte eines Teilfonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und gegebenenfalls Unterverwahrern anvertraut worden sind, Risiken ausgesetzt sein, bei denen eine Haftung der Verwahrstelle ausgeschlossen ist.

GEOPOLITISCHE RISIKEN

Globale wirtschaftliche, politische und finanzielle Rahmenbedingungen, Kriege oder sonstige militärische Aktionen oder politische oder wirtschaftliche Sanktionen können bisweilen und über unterschiedliche Zeiträume hinweg Volatilität, Illiquidität, Rücknahmen durch die Anleger, Wertverluste oder andere potenziell nachteilige Auswirkungen an den Finanzmärkten, einschließlich des Marktes für festverzinsliche Wertpapiere, nach sich ziehen. Insbesondere haben die Vereinigten Staaten und die Europäische Union sowie die Aufsichtsbehörden verschiedener Länder aufgrund anhaltender politischer Spannungen und bewaffneter Auseinandersetzungen, einschließlich der Invasion Russlands in der Ukraine seit Februar 2022, deren Ausmaß und Ausgang noch nicht abzusehen ist, Wirtschaftssanktionen gegen bestimmte russische Unternehmen und Einzelpersonen sowie gegen bestimmte Sektoren der russischen Wirtschaft verhängt. Diese Sanktionen können unter anderem zu einer anhaltenden Abwertung der russischen Währung, einer Herabstufung der Bonität des Landes und/oder einem Rückgang des Werts und der Liquidität russischer Wertpapiere, Immobilien oder Beteiligungen führen. Ferner könnten sie zur Folge haben, dass russische Wertpapiere und/oder Fonds, die in sanktionierten Vermögenswerten investiert sind, sofort eingefroren werden, wodurch die Fähigkeit eines Fonds, diese Wertpapiere und/oder Vermögenswerte zu kaufen, verkaufen, erhalten oder liefern, beeinträchtigt wird. Diese Sanktionen oder die Androhung weiterer Sanktionen könnten auch dazu führen, dass Russland Gegenmaßnahmen oder Vergeltungsmaßnahmen ergreift, was den Wert und die Liquidität russischer Wertpapiere weiter beeinträchtigen könnte. Die Vereinigten Staaten und andere Staaten oder internationale Organisationen können außerdem zusätzliche Wirtschaftssanktionen verhängen oder andere Maßnahmen ergreifen, die in Russland ansässige Emittenten und Unternehmen in verschiedenen Sektoren der russischen Wirtschaft beeinträchtigen können. Jede oder alle dieser möglichen Konsequenzen könnten die russische Wirtschaft in eine Rezession abrutschen lassen. Wirtschaftssanktionen und andere Maßnahmen gegen russische Institutionen, Unternehmen und Einzelpersonen, die sich aus dem anhaltenden Konflikt ergeben, können darüber hinaus erhebliche negative Auswirkungen auf andere Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte sowohl regional als auch international sowie auf Unternehmen haben, die in der Konfliktregion tätig sind, deren Größenordnung aktuell noch nicht abzusehen ist.

NATURKATASTROPHEN UND UNGÜNSTIGE WITTERUNGSBEDINGUNGEN.

Bestimmte Regionen der Welt können ungünstigen Witterungsbedingungen ausgesetzt sein, z.B. großen Naturkatastrophen und anderen extremen Wetterereignissen wie Wirbelstürmen, Erdbeben, Taifunen, Überschwemmungen, Flutwellen, Tsunamis, Vulkanausbrüchen, Waldbränden, Dürren, Stürmen, Sturmfluten an der Küste, Hitzewellen und dem Anstieg des Meeresspiegels. Einige Länder und Regionen verfügen möglicherweise nicht über die Infrastruktur oder die Ressourcen, um auf Naturkatastrophen zu reagieren, was sie wirtschaftlich anfälliger für Umweltereignisse macht. Solche Katastrophen und die daraus resultierenden Schäden könnten schwerwiegende und negative Auswirkungen auf das Anlageportfolio eines Teilfonds haben und längerfristig die Fähigkeit der Beteiligungen, in die der Teilfonds investiert, beeinträchtigen, ihre Geschäfte in der üblichen Weise zu führen. Ungünstige Witterungsbedingungen können sich auch besonders negativ auf Emittenten im Agrarsektor und auf Versicherungsgesellschaften auswirken, die sich gegen die Folgen von Naturkatastrophen versichern.

Der Klimawandel, der das Ergebnis einer Veränderung globaler oder regionaler Klimamuster ist, kann die Häufigkeit und Intensität solcher ungünstigen Witterungsbedingungen erhöhen, was zu verstärkten wirtschaftlichen Auswirkungen führen und langfristige Risiken für die Anlagen eines Teilfonds darstellen kann. Die künftigen Auswirkungen des Klimawandels lassen sich nur schwer vorhersagen, können aber Veränderungen in der Nachfrage nach bestimmten Waren und Dienstleistungen, Unterbrechungen der Versorgungskette, Veränderungen der Produktionskosten, eine Verschärfung der Gesetze, Vorschriften und internationalen Vereinbarungen, Veränderungen der Eigentums- und Sicherheitswerte, die Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen und die Vertreibung von Menschen umfassen.

RISIKEN, DIE MIT VERZÖGERUNGEN DER BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT KUNDEN-SORGFALTPFLICHTEN VERBUNDEN SIND

Anleger sollten beachten, dass mit der Nichtunterzeichnung des Antragsformulars und aller zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichen Unterlagen und deren Nichtaushändigung an den Verwalter die Gefahr verbunden ist, dass Fondsanteile an einem bestimmten Handelstag nicht zum Nettoinventarwert emittiert werden können.

KONZENTRATIONSRISIKO

Jeder der Teilfonds strebt ein diversifiziertes Anlageportfolio an. Bestimmte Teilfonds weisen im Vergleich zu anderen Teilfonds unter Umständen jedoch eine geringere Diversifizierung auf. Durch eine höhere Konzentration der Anlagen eines Teilfonds steigt das Risiko, dass dieser Teilfonds im Fall einer Wertminderung oder sonstigen Beeinträchtigung einer bestimmten Anlage entsprechend höhere Verluste erleidet.

RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANLAGE DER EINKÄUFE AN ANTEILSKÄUFEN

Wenn an Handelstagen die Zeichnungen für Anteile eines Teilfonds die Rücknahmen übersteigen, muss ein Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik die Erträge zu den vorherrschenden Marktrenditen anlegen oder Bargeld vorhalten. Wenn ein Teilfonds Bargeld vorhält, oder falls der Ertrag der gekauften Wertpapiere geringer ist als der der Wertpapiere, die bereits von einem Teilfonds gehalten werden, wird der Ertrag des Teilfonds wahrscheinlich sinken. Umgekehrt werden Nettokäufe an Handelstagen, an denen die kurzfristigen Erträge steigen oder größer sind als die der Wertpapiere, die bereits von einem Teilfonds gehalten werden, wahrscheinlich die Rendite eines Teilfonds ansteigen lassen. Je größer die zu investierende Summe ist, oder je größer die Differenz zwischen dem Ertrag der gekauften Wertpapiere und dem Ertrag der bestehenden Anlagen ist, desto größer wird die Auswirkung auf die Rendite eines Teilfonds sein.

ANLAGERISIKO

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen und der Kapitalwert der Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, kann Schwankungen unterliegen.

Die Teilfonds tätigen Anlagen in kurzfristige Instrumente mit geringem Risiko. Es wird daher damit gerechnet, dass die Teilfonds ein geringes Risiko aufweisen. Der Wert der Anteile kann jedoch sowohl steigen als auch fallen. Daher besteht bei einer Anlage in einen der Teilfonds die Möglichkeit eines Kapitalverlustes.

RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT UMBRELLA-GELDKONTEN

Die Funktionsweise des Umbrella-Geldkontos wird nachfolgend unter dem Abschnitt „*Umbrella-Geldkonten*“ beschrieben. Das Umbrella-Geldkonto wird eher mit Bezug auf die Gesellschaft als in Bezug auf jeden einzelnen Teilfonds geführt. Gelder, die anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft zugeordnet sind, werden auch auf dem Umbrella-Geldkonto erfasst.

Die Trennung der Anlegergelder von den Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds als dem, zu dem die Anlegergelder gehören, hängt unter anderem von der korrekten Zuordnung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu jedem einzelnen Teilfonds durch oder für die Gesellschaft ab.

Im Falle der Insolvenz eines Teilfonds (ein „Insolventer Teilfonds“) kann nicht garantiert werden, dass der Insolvente Teilfonds genügend Mittel hat, um auch nicht gesicherte Gläubiger (inklusive der hinsichtlich der Anlegergelder berechtigten Anleger) vollständig zu befriedigen. Insbesondere die Rückforderung von Beträgen, die einem anderen Teilfonds (der „Begünstigte Teilfonds“) zustehen, aber versehentlich durch Nutzung des Umbrella-Geldkontos bei dem Insolventen Teilfonds verbucht wurden, unterliegen den anwendbaren Gesetzen und den operativen Verfahren für das Umbrella-Geldkonto. Es kann zu Verzögerungen hinsichtlich der und/oder zu Auseinandersetzungen über die Rückzahlungen solcher Beträge kommen, und es ist möglich, dass der Insolvente Teilfonds nicht über genügend Mittel zur Rückzahlung der dem Begünstigten Teilfonds zustehenden Beträge verfügt.

Für den Fall, dass ein Anleger seine Zeichnungsbeträge nicht in der durch den Prospekt vorgeschriebenen Frist einzahlt, kann die Gesellschaft für die dadurch dem entsprechenden Teilfonds entstandenen Verluste, Zinsen oder anderen Aufwendungen Entschädigung verlangen. Weitere Informationen dazu finden sich unter dem Abschnitt „*Zusätzliche Bedingungen beim Kauf von Anteilen*“. Für den Fall, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, eine Entschädigung von dem mit seiner Zahlung ausfallenden Anleger zu erlangen, kann es zu Verlusten und Aufwendungen bei dem entsprechenden Teilfonds in Erwartung solcher Beträge kommen, für die der entsprechende Teilfonds und folglich seine Anteilinhaber eventuell haften.

Der Leitfaden der Zentralbank für Umbrella-Geldkonten ist neu und noch nicht erprobt und kann daher Änderungen oder weiteren Klarstellungen unterliegen. Die Struktur eines von der Gesellschaft geführten Umbrella-Geldkontos kann folglich wesentlich von der in diesem Prospekt dargestellten abweichen.

UMBRELLA-STRUKTUR DER GESELLSCHAFT UND RISIKO GEGENSEITIGER HAFTUNG

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds und haftet nach irischem Recht gegenüber Dritten in der Regel nicht als Gesamtheit, so dass im Allgemeinen kein Risiko gegenseitiger Haftung zwischen den Teilfonds besteht. Ungeachtet des Vorstehenden kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Struktur der getrennten Haftung der Teilfonds im Fall eines in einer anderen Rechtsordnung gegen die Gesellschaft angestrebten Gerichtsverfahrens notwendigerweise gewahrt bleibt. Den Verwaltungsratsmitgliedern liegen keine Informationen über etwaig bestehende oder ausstehende Haftungsverpflichtungen dieser Art vor.

GELDMARKTFONDSRISIKO

Einlagen und Anlagen in die Teilfonds weisen unterschiedliche Eigenschaften auf, und das in einen Teilfonds investierte Kapital kann Schwankungen unterworfen sein. Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds (mit Ausnahme des Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series, dessen Nettoinventarwert veränderlich ist) einen stabilen Nettoinventarwert bzw. einen konstanten Nettoinventarwert von einem US-Dollar je Anteil beibehalten werden können. Die Teilfonds werden monatlich eine Portfolioanalyse durchführen, die Belastungstests zur Bewertung der Portfolioerträge unter verschiedenen Marktbedingungen umfasst, um zu bestimmen, ob die Portfoliobestandteile angemessen für die Erfüllung vorbestimmter Höhen für Kreditrisiken, Zinsrisiken, Marktrisiken und Rückgaben durch Anleger sind. Die Ergebnisse dieser regelmäßigen Analyse werden für die Prüfung durch die Zentralbank zur Verfügung gestellt.

Die Teilfonds wenden Verfahren für das Liquiditätsmanagement an, die es ihnen ermöglichen, Liquiditätsgebühren für Rückgaben zu erheben, Rückgabesperren zu verhängen und Rückgaben auszusetzen. Nähere Angaben hierzu sind dem Abschnitt „*Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der Verordnung über Geldmarktfonds – Verfahren für das Liquiditätsmanagement*“ zu entnehmen.

ZUGRUNDELIEGENDES FONDS-RISIKO

Das Risiko, dass die Wertentwicklung eines Fonds eng mit den Risiken verbunden ist, die mit den von den zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Wertpapieren und anderen Anlagen verbunden sind, und dass die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, von der Fähigkeit der zugrunde liegenden Fonds abhängt, ihre jeweiligen Anlageziele zu erreichen. Ein Fonds trägt die zugrunde liegenden Fondsgebühren und -kosten indirekt. Ein Fonds kann auch Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Anteilen der zugrunde liegenden Fonds erzielen und/oder Ausschüttungen von Kapitalgewinnen aus den zugrunde liegenden Fonds erhalten. Ein

Fonds schüttet erwirtschaftete Nettokapitalgewinne nicht seltener als jährlich an die Anteilsinhaber des Fonds aus. Ausschüttungen des Fonds in Form von Dividenden und Kapitalgewinnen sind für Sie steuerpflichtig, unabhängig davon, ob sie in Form von Zahlungsmitteln, Barmitteln oder reinvestiert in den Fonds erfolgen. Dividenden werden je nach Quelle der Dividendeneinkünfte zu unterschiedlichen Sätzen besteuert. Ausschüttungen von kurzfristigen Nettokapitalgewinnen sind für Sie als normales Einkommen steuerpflichtig. Ausschüttungen von langfristigen Nettokapitalgewinnen sind für Sie als langfristige Kapitalgewinne steuerpflichtig, unabhängig davon, wie lange Sie Ihre Anteile besessen haben. Investmentgesellschaften entstehen bestimmte Kosten, wie Verwaltungsgebühren und andere Betriebskosten, und daher unterliegt jede Investition eines Fonds in Anteile anderer Investmentgesellschaften zwei Ebenen von Gebühren und Kosten. Ausschließlich in Bezug auf Anlagen in verbundene zugrunde liegende Fonds verzichtet der Anlageberater jedoch auf die Verwaltungsgebühren des Fonds und/oder erstattet diese in einer Höhe, die den Nettoverwaltungsgebühren entspricht, die dem Fonds von verbundenen zugrunde liegenden Unternehmen für das in die zugrunde liegenden Fonds investierte Nettovermögen des Fonds berechnet werden, um die Erhebung doppelter Verwaltungsgebühren zu vermeiden.

RISIKEN BEI ANLAGEN IN ZULÄSSIGE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Ein Teilfonds kann in andere Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Als Anteilinhaber oder Aktionär eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen trägt ein Teilfonds, wie alle anderen Anteilinhaber oder Aktionäre, einen Teil der Kosten und Aufwendungen dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich Managementgebühren und/oder sonstiger Gebühren. Diese Gebühren entstehen zusätzlich zu den Managementgebühren und sonstigen Aufwendungen eines Teilfonds in Verbindung mit seinen eigenen Geschäften. Anlagen in einen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen, der seinerseits mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren darf, sind nicht gestattet.

Eine Anlage in einen ETF birgt im Allgemeinen dieselben Primärrisiken wie eine Anlage in einen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen (d. h. eines nicht börsengehandelten Fonds) mit gleichen Anlagezielen, -strategien und der gleichen Anlagepolitik. Der Preis eines ETF kann schwanken, und es besteht die Gefahr, dass dem Teilfonds bei einer Anlage in einen ETF Verluste entstehen, wenn der Preis der Wertpapiere, in die der ETF investiert ist, sinkt. Darüber hinaus können ETFs folgenden, nicht für herkömmliche Fonds geltenden Risiken ausgesetzt sein: (i) Der Marktpreis für die Anteile eines ETF kann über oder unter deren Nettoinventarwert gehandelt werden; (ii) ein aktiver Handelsmarkt für die Anteile eines ETF kann sich nicht entwickeln oder kann nicht aufrechterhalten werden; oder (iii) der Handel mit Anteilen eines ETF kann ausgesetzt werden, wenn die offiziellen Stellen der Börse eine solche Maßnahme für erforderlich halten, ein Delisting der Anteile an der Börse stattfindet oder die Auslösung von marktweiten „Sicherungsmechanismen“ („circuit breakers“) (die an einen erheblichen Wertverlust der Börsenpreise gebunden ist) den Handel generell aussetzt.

RISIKEN STAATLICHER EINGRIFFE IN DIE FINANZMÄRKTE

Die jüngste Instabilität an den Finanzmärkten hat die US-Regierung sowie andere Regierungen dazu veranlasst, etliche, zuvor noch nie getroffene Maßnahmen zur Stützung bestimmter Finanzinstitute und Finanzmarktsegmente zu ergreifen, die einer extremen Volatilität und in einigen Fällen einem Liquiditätsmangel ausgesetzt waren. Bundesstaatliche, einzelstaatliche oder andere Regierungen, deren Aufsichtsbehörden oder autonome Organisationen können zusätzliche Handlungen vornehmen, die die Regulierung von Wertpapieren, in die die Teilfonds anlegen, oder die Emittenten dieser Wertpapiere auf eine Art und Weise betreffen, die unvorhersehbar war. Gesetzgebung oder Regulierung kann ebenso die Art und Weise ändern, in welcher die Teilfonds selbst reguliert sind. Eine solche Gesetzgebung oder Regulierung könnte die Fähigkeit eines Teilfonds, seine Anlageziele zu erreichen, begrenzen oder davon ausschließen. Der Anlageberater wird die Entwicklungen beobachten und darauf bedacht sein, jedes Teilfondsportfolio in einer Weise zu verwalten, die mit den Investmentzielen dieses Teilfonds in Einklang steht, jedoch kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass dies erfolgreich sein wird.

INFORMATIONEN, DIE MIT FREDDIE MAC UND FANNIE MAE ZUSAMMENHÄNGEN

Die im Jahr 2008 beginnende extreme und bisher beispiellose Volatilität und Störung der Kapital- und Kreditmärkte führte zur Besorgnis der Märkte über die Fähigkeit von Freddie Mac und Fannie Mae, zukünftige Kreditausfälle im Zusammenhang mit in ihren Portfolios gehaltenen Wertpapieren, für welche sie auch Garantien abgeben, ohne die direkte Unterstützung der Bundesregierung zu überstehen. Am 7. September 2008 wurden Freddie Mac und Fannie Mae unter die Verwaltung der Federal Housing Finance Agency („FHFA“) gestellt. Nach dem Plan der Verwaltung übernahm die FHFA die Kontrolle und grundsätzlich auch das Weisungsrecht über die Geschäfte von Freddie Mac und Fannie Mae und ist berechtigt, alle Befugnisse auszuüben, die ihren jeweiligen Anteilhabern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten zustehen, einschließlich der Befugnis: (1) die Vermögenswerte von Freddie Mac und Fannie Mae zu übernehmen und betreiben, mit allen Rechten, die den jeweiligen Anteilhabern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten von Freddie Mac und Fannie Mae zustehen und alle Geschäfte von Freddie Mac und Fannie Mae zu führen; (2) alle Verbindlichkeiten und Gelder, die Freddie Mac und Fannie Mae zustehen, einzusammeln; (3) alle Funktionen von Freddie Mac und Fannie Mae, die mit der Ernennung des Verwalters einhergehen, auszuführen; (4) die Anlagevermögen und das Eigentum von Freddie Mac und Fannie Mae zu erhalten und zu sichern; und (5) andere unter Vertrag zu nehmen, die bei der Erfüllung einer jeden Funktion, Arbeit, Handlung oder Verpflichtung des Verwalters helfen.

Im Zusammenhang mit den durch die FHFA getroffenen Maßnahmen hat die US-Treasury bestimmte Preferred Stock Purchase Agreements („SPAs“) mit Freddie Mac und Fannie Mae abgeschlossen, welche die US-Treasury als Inhaber einer neuen Klasse von Vorzugsaktien an Freddie Mac und Fannie Mae einsetzen. Die vorrangigen Vorzugsaktien wurden im Zusammenhang mit

Finanzanlagen des US-Finanzministeriums in Freddie Mac und Fannie Mae ausgegeben. Obwohl es gelegentlich zu Änderungen an den SPAs kommen kann, ist das US-Finanzministerium derzeit verpflichtet, solche Finanzanlagen bis zu einem Gesamthöchstbetrag zu leisten, der durch eine in den SPAs festgelegte Formel bestimmt wird. Bis dieser Gesamthöchstbetrag erreicht ist, gibt es kein bestimmtes Enddatum für die Verpflichtungen des US-Finanzministeriums.

Der zukünftige Status und die Rolle von Freddie Mac und Fannie Mae könnte (unter anderem) durch die unternommenen Handlungen und die durch die FHFA in der Rolle als Verwalter Freddie Mac und Fannie Mae auferlegten Beschränkungen, von den Reaktionen des Marktes auf die Entwicklungen bei Freddie Mac und Fannie Mae, Herabstufungen oder Heraufstufungen der Bonitätsratings von Freddie Mac und Fannie Mae durch anerkannte statistische Rating-Agenturen oder Rating-Dienste sowie zukünftige gesetzliche und regulatorische Änderungen, die den Betrieb, das Eigentum, die Struktur und/oder Mission dieser Institutionen betreffen und jeweils im Gegenzug Einfluss nehmen können auf den Wert und den Cashflow von durch Freddie Mac und Fannie Mae garantierten Wertpapieren, beeinträchtigt werden.

TECHNOLOGISCHES RISIKO

Geschützte Daten und Systeme sowie Daten und Systeme von Dritten werden verwendet, um den Entscheidungsfindungsprozess durch den Berater eines Teilfonds zu unterstützen. Ungenauigkeit bei Daten oder Software sowie andere technologische Störungen und ähnliche Umstände können die Leistung dieser Systeme beeinträchtigen, was wiederum Auswirkungen auf die Performance eines Teilfonds haben kann.

CYBERSICHERHEITS- UND BETRIEBSRISIKO

Wie andere Fonds und Unternehmen ist auch das Geschäft von Federated Hermes auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Informations- und Kommunikationstechnologie, IT-Systemen und Netzwerken angewiesen. Federated Hermes nutzt digitale Technologien wie z. B. vernetzte Systeme, E-Mail und das Internet sowie mobile Geräte und cloudbasierte Services für die Geschäftsabwicklung und die Interaktion mit Kunden, Mitarbeitern, Produkten, Konten, Aktionären und relevanten Dienstleistern. Federated Hermes sowie seine Teilfonds und bestimmte Dienstleister generieren, kompilieren und verarbeiten auch Informationen für die Vorbereitung und Erstellung von Anträgen oder Berichten an Regierungsbehörden oder für die Bereitstellung von Berichten oder Erklärungen an Kunden. Ein Cyberangriff oder Verstoß gegen die Cybersicherheit, der sich auf diese Informationen oder auf die Prozesse zur Generierung und Einreichung von Berichten auswirkt, könnte dazu führen, dass obligatorische regulatorische Anträge und Berichte nicht eingereicht oder Berichte oder Erklärungen nicht zugestellt werden können oder dass vertrauliche Daten unbeabsichtigt offengelegt werden (was zu einer Verletzung der geltenden Datenschutzgesetze führen könnte). Der Einsatz des Internets und anderer elektronischer Medien und Technologien birgt für die Gesellschaft, jeden ihrer Teilfonds, die Anteilhaber, die Dienstleister der Gesellschaft und für deren jeweiligen Tätigkeiten, potentielle Risiken in Verbindung mit Cyberangriffen oder Verstößen gegen die Cybersicherheit (zusammen „Cyber-Vorfälle“). Die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Heimarbeit hat das Risiko von Cyber-Vorfällen erhöht, da sich die Angriffsfläche für Cyberangriffe durch die Nutzung persönlicher Geräte und nicht im Büro angesiedelter oder privater Ausstattung vergrößert hat.

Bei Cyber-Vorfällen kann es sich um absichtliche Angriffe durch Personen innerhalb oder außerhalb von Unternehmen handeln, z. B. durch Cyberkriminelle, Wettbewerber, Nationalstaaten und „Hacktivisten“. Cyber-Vorfälle können beispielsweise Phishing, den Diebstahl von Zugangsdaten, die Nutzung gestohlener Zugangsdaten, unautorisierte Zugriffe auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (zum Beispiel durch „Hacking-Aktivitäten“), SQL Injection-Angriffe, Infektionen mit oder durch Ausbreitung von Schadsoftware, Ransomware, Computerviren oder anderen schadhafte Softwarecodes, Datenbeschädigungen, die Exfiltration von Daten an schädliche Seiten, das Dark Web oder Kriminelle und Attacken (insbesondere Denial-of-Service-Attacken auf Websites) beinhalten, die Tätigkeiten, Geschäftsprozesse oder Internetseiten oder den Zugang zum Internet und dessen Funktionalität oder Leistung beeinträchtigen. Wie bei anderen Fonds und Unternehmen kommt es auch bei der Gesellschaft und jedem ihrer Teilfonds, ihren Anteilhabern und Dienstleistern der Gesellschaft tagtäglich zu Cyber-Vorfällen, was auch künftig der Fall sein wird. Über absichtliche Cyber-Vorfälle hinaus können unbeabsichtigte Cyber-Vorfälle, wie zum Beispiel die unbeabsichtigte Weitergabe vertraulicher Informationen, eintreten. Cyber-Vorfälle können auch auf eine Art und Weise durchgeführt werden, für die kein unbefugter Zugriff erforderlich ist, z. B. durch Denial-of-Service-Attacken auf die Systeme oder Websites von Dienstleistern, die diese für die vorgesehenen Nutzer unzugänglich machen, oder durch „Ransomware“, die die Systeme funktionsunfähig macht, bis geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Bislang hatten Cyber-Vorfälle keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb oder die Geschäftsleistung der Gesellschaft.

Cyber-Vorfälle können sich, potenziell in wesentlicher Weise, auf die Beziehungen von Federated Hermes zu seinen Kunden, Mitarbeitern, Produkten, Konten, Anteilhabern und relevanten Dienstleistern auswirken. Jeder Cyber-Vorfall kann nachteiligen Einfluss auf die Gesellschaft, ihre Teilfonds und ihre Anleger haben und den Teilfonds finanzielle Verluste und Ausgaben sowie regulatorische Strafen, Beschädigungen des Ansehens, Beeinträchtigungen der Wahrnehmung der Gesellschaft durch die Mitarbeiter und zusätzliche Compliance-Kosten im Zusammenhang mit korrigierenden Maßnahmen sowie der Kreditüberwachung für betroffene Personen verursachen. Ein Cyber-Vorfall kann dazu führen, dass die Gesellschaft, ein Teilfonds oder die Dienstleister der Gesellschaft interne Informationen verlieren, Daten beschädigt werden, betriebliche Kapazitäten verloren gehen (zum Beispiel der Verlust der Fähigkeit Transaktionen durchzuführen, Meldungen oder Berichte zu generieren oder auszuliefern, den NAV eines Teilfonds zu berechnen, den Anteilhabern die Tätigkeit von Geschäften zu ermöglichen oder andere Störungen des Betriebs) und/oder dass Datenschutzgesetze und andere Gesetze nicht eingehalten werden können. Neben anderen potentiell schädlichen Auswirkungen können Cyber-Vorfälle auch zu Diebstählen, unautorisierten Überwachungen und Fehlern der physischen Infrastruktur oder der Betriebssysteme, die die Gesellschaft, einen Teilfonds und die Dienstleister der Gesellschaft

unterstützen, führen. Darüber hinaus, können Cyber-Vorfälle bei Emittenten, in die die Teilfonds investieren, zu Wertverlusten bei den Investitionen der Teilfonds führen.

Der Berater und die mit ihm verbundenen Unternehmen haben Risikomanagementsysteme eingerichtet, die in angemessener Weise darauf ausgerichtet sind, die mit Cyber-Vorfällen verbundenen Risiken zu verringern. Der Berater setzt verschiedene Maßnahmen zur Minderung des Cybersicherheitsrisikos ein, unter anderem die Nutzung von Firewalls, Systemsegmentierung, Systemüberwachung, Virenschans, regelmäßige Penetrationstests, Phishing-Schulungen für Mitarbeiter und eine Sensibilisierungskampagne für Cybersicherheit für Mitarbeiter. Zusätzlich zu anderen Maßnahmen zum Management von Dienstleistern führt Federated Hermes auch Due-Diligence-Prüfungen bei wichtigen Dienstleistern in Bezug auf die Cybersicherheit durch. Federated Hermes hat einen Ausschuss eingerichtet, der die Bemühungen von Federated Hermes in den Bereichen Informationssicherheit und Data Governance beaufsichtigt. Aktuelle Informationen über Cyber-Vorfälle und Cyberrisiken werden in regelmäßigen Abständen (in der Regel vierteljährlich) (und häufiger, wenn die Umstände es erfordern) im Rahmen der Aufsichtspflichten des Risikomanagements mit den zuständigen Ausschüssen sowie mit dem Vorstand von Federated Hermes (oder einem seiner Ausschüsse) besprochen. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die Bemühungen von Federated Hermes, dem Berater oder seinen verbundenen Unternehmen oder anderen Dienstleistern ganz oder teilweise Erfolg haben werden, da Federated Hermes und die Gesellschaft nur begrenzt in der Lage sind, Cyber-Vorfälle zu verhindern, zu erkennen oder abzuwehren. Das liegt unter anderem daran, dass sich die Cybersicherheitslandschaft kontinuierlich weiterentwickelt, bösartige Cyber-Angriffe zunehmend raffinierter werden und der Berater und die betreffenden mit ihm verbundenen Unternehmen die Netzwerke von Emittenten oder Drittdienstleistern und deren Sicherheit nicht kontrollieren können.

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds können operationellen Risiken ausgesetzt sein, die sich aus einer Reihe von Faktoren ergeben, wozu insbesondere menschliches Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehler, Fehler bei Dienstleistern der Gesellschaft, Kontrahenten oder anderen Dritten, fehlgeschlagene oder unzureichende Prozesse und Technologie- oder Systemausfälle gehören. Darüber hinaus können andere störende Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen und Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit (wie COVID-19), die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, seine Geschäfte zu führen, insbesondere wenn die Mitarbeiter der Gesellschaft oder die Mitarbeiter ihrer Dienstleister aufgrund eines solchen Ereignisses nicht in der Lage oder nicht willens sind, ihre Aufgaben zu erfüllen. Selbst wenn die Mitarbeiter der Gesellschaft und die Mitarbeiter ihrer Dienstleister in der Lage sind, aus der Ferne zu arbeiten, könnte diese Art der Fernarbeit dazu führen, dass der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft weniger effizient verläuft als unter normalen Umständen, dass es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Transaktionen kommt und dass das Risiko von Cyber-Vorfällen steigt.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der einzelnen Teilfonds wird davon abhängen, inwieweit der einzelne Teilfonds Anlagen, die für Nachhaltigkeitsrisiken anfällig sind, ausgesetzt ist, und wird von der Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken abhängen. Die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die einzelnen Teilfonds sollte durch den Ansatz des einzelnen Beraters verringert werden, Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidung einzubeziehen, wie im Abschnitt „*Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen*“ auf S. 3 des Prospekts dargelegt. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Maßnahmen das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf einen Teilfonds abschwächen oder verhindern werden.

Die wahrscheinliche Auswirkung eines tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen Rückgangs des Werts einer Anlage aufgrund eines ESG-Ereignisses oder einer ESG-Bedingung auf die Rendite eines Teilfonds wird variieren und von mehreren Faktoren abhängen, einschließlich, aber nicht nur, von Art, Ausmaß, Komplexität und Dauer des Ereignisses oder der Bedingung, von vorherrschenden Marktbedingungen und von dem Vorhandensein etwaiger mildernder Faktoren.

Die ESG-Informationen, die im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses genutzt werden, basieren auf rückwärtsgerichteten Analysen, makroökonomischen und ESG-Daten aus öffentlich zugänglichen Datenquellen, die von nationalen statistischen Ämtern und anderen Organisationen, einschließlich, aber nicht nur, der Weltbank und der Vereinten Nationen, veröffentlicht werden. Die subjektive Natur der nicht-finanziellen ESG-Kriterien führt dazu, dass eine große Bandbreite von Ergebnissen möglich ist. Die Daten können möglicherweise wesentliche Nachhaltigkeitsfaktoren nicht angemessen berücksichtigen. Die Analyse hängt auch davon ab, dass Unternehmen und Staaten die relevanten Daten offenlegen, und die Verfügbarkeit solcher Daten kann begrenzt sein. Diese Beschränkungen werden durch den Gebrauch einer Vielzahl von Datenquellen und der eigenen in-house Recherchen der Berater reduziert.

MIT GROßEN ANTEILINHABERN VERBUNDENES RISIKO

Ein erheblicher Prozentsatz der Anteile eines Teilfonds kann sich im Besitz oder unter der Kontrolle eines großen Anteilinhabers befinden, wie z. B. andere Fonds oder Konten. Dazu können auch Anteilinhaber gehören, bei denen der Berater oder ein verbundenes Unternehmen des Beraters zum Treffen von Anlageentscheidungen befugt ist. Dementsprechend kann ein Teilfonds dem Potenzial umfangreicher Zu- und Abflüsse von Mitteln infolge von Käufen und Rückgaben durch große Anteilinhaber ausgesetzt sein. Diese Zu- und Abflüsse könnten erheblich sein und, wenn sie häufig auftreten, einen Teilfonds oder einen zugrunde liegenden Fonds dazu zwingen, Wertpapiere zu ungünstigen Zeitpunkten zu kaufen oder verkaufen, um Zeichnungs- und Rückgabeaufträge zu bedienen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Rückgaben so umfangreich werden, dass das verbleibende Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht mehr ausreicht, um einen zweckdienlichen Betrieb des Teilfonds zu ermöglichen.

Die Anteile

DAS ANTEILKAPITAL DER GESELLSCHAFT

Das Anteilkapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit ihrem wie nachstehend beschriebenen Nettoinventarwert. Der Verwaltungsrat kann bis zu 500 Milliarden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil zu den Bedingungen und in den Teilfonds und Serien, die er für zweckmäßig hält, ausgeben.

ZUORDNUNG DES ANTEILKAPITALS

Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen in Bezug auf jeden Teilfonds wird in den Büchern der Gesellschaft demjenigen Portfolio von Wertpapieren, anderen Anlagen und zusätzlichen flüssigen Mitteln zugeordnet, aus denen dieser Teilfonds besteht. Die Aktiva und Passiva sowie die Erträge und die Aufwendungen, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, werden ebenfalls diesem Portfolio zugerechnet.

BESCHREIBUNG DER RECHTE AUS ANTEILEN

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber, anteilmäßig und zu gleichen Teilen an dem Gewinn und den Ausschüttungen des Teilfonds beteiligt zu werden, die den Anteilen zuzuordnen sind, und an Versammlungen und den in diesen durchgeführten Abstimmungen der Gesellschaft und des Teilfonds teilzunehmen. Die Anteile sind nicht mit Vorzugsrechten, Vorkaufsrechten oder dem Recht auf den Gewinn oder die Ausschüttungen einer anderen Klasse oder Serie von Anteilen ausgestattet. Außerdem sind sie nicht mit einem Stimmrecht in Bezug auf Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf eine solche andere Klasse oder Serie von Anteilen beziehen, verbunden.

Jeder Beschluss zur Änderung der Rechte aus Anteilen einer bestimmten Anteilklasse bedarf der Zustimmung von 75% der Anteilinhaber, die in einer ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Satzung einberufenen Hauptversammlung vertreten oder anwesend sind. Eine Hauptversammlung, die zum Zwecke der Änderung der Rechte aus Anteilen einer bestimmten Anteilklasse einberufen wird, ist beschlussfähig, wenn Anteilinhaber anwesend oder vertreten sind, die insgesamt ein Drittel der in Umlauf befindlichen Anteile halten. Für den Fall, dass es nur einen Anteilinhaber an einem Teilfonds, einer Anteilklasse oder -serie gibt, bedarf es zur Beschlussfähigkeit bei der Hauptversammlung der persönlichen Anwesenheit dieses einen Anteilinhabers oder eines Bevollmächtigten.

Die Teilfonds und Haftungsabgrenzung

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung ihrer Teilfonds, und jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilklassen oder -serien der Gesellschaft umfassen. Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank kann der Verwaltungsrat weitere Teilfonds durch Ausgabe einer oder mehrerer separater Anteilklassen oder -serien auf Basis der von ihm festgelegten Bedingungen errichten. Der Verwaltungsrat kann jeweils für jeden Teilfonds eine oder mehrere separate Anteilklassen oder -serien auf Basis der von ihm festgelegten Bedingungen und gemäß den Anforderungen der Zentralbank errichten.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder Anteilklasse oder -serie werden folgendermaßen zugewiesen:

- die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse oder -serie werden in den Büchern der Gesellschaft dieser Anteilklasse oder -serie zugerechnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie entsprechende Erträge und Aufwendungen, die dieser Anteilklasse oder -serie zuzuordnen sind, werden dieser Anteilklasse oder -serie vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft zugerechnet;
- ist ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft derselben Anteilklasse oder -serie zugeordnet wie die Vermögenswerte, aus denen er abgeleitet wurde, und bei der Bewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung oder -minderung der jeweiligen Anteilklasse oder -serie zugerechnet;
- entsteht der Gesellschaft eine Verbindlichkeit, die sich auf den Vermögenswert einer bestimmten Anteilklasse oder -serie oder auf eine in Verbindung mit dem Vermögenswert einer bestimmten Anteilklasse oder -serie getroffene Maßnahme bezieht, wird diese Verbindlichkeit der jeweiligen Anteilklasse oder -serie zugewiesen; und
- gilt ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einer bestimmten Anteilklasse oder -serie zugehörig, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, allen Anteilklassen oder -serien *im Verhältnis* des Nettoinventarwerts jeder Anteilklasse oder -serie anteilig zugewiesen.

Für Rechnung eines Teilfonds entstandene oder einem Teilfonds zuzuordnende Verbindlichkeiten werden ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Insolvenzverwalter („Receiver“), Examiner, Liquidator, Provisional Liquidator oder eine andere Person greift auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die für Rechnung eines anderen Teilfonds entstanden oder diesem zuzuordnen sind, zurück oder ist zu einem solchen Rückgriff verpflichtet.

Für von der Gesellschaft eingegangene Verträge, Vereinbarungen, Geschäfte oder Transaktionen gelten implizit folgende Bedingungen:

1. mit der Gesellschaft in einem Vertragsverhältnis stehende Parteien dürfen weder im Rahmen von Gerichtsverfahren noch anderweitig oder andernorts auf Vermögenswerte eines Teilfonds zur Begleichung aller oder eines Teils von Verbindlichkeiten, die nicht für Rechnung dieses Teilfonds entstanden sind, zurückgreifen;
2. macht eine mit der Gesellschaft in einem Vertragsverhältnis stehende Partei anderweitig oder andernorts erfolgreich einen Rückgriff auf Vermögenswerte eines Teilfonds zur Begleichung aller oder eines Teils von Verbindlichkeiten geltend, die nicht für Rechnung dieses Teilfonds entstanden sind, ist die Partei gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, eine dem Wert des ihr hieraus entstandenen Vorteils entsprechende Summe zu zahlen;
3. setzt eine mit der Gesellschaft in einem Vertragsverhältnis stehende Partei die Pfändung oder anderweitige Zwangsvollstreckung von Vermögenswerten eines Teilfonds in Bezug auf Verbindlichkeiten durch, die nicht für Rechnung dieses Teilfonds entstanden sind, hat die Partei diese Vermögenswerte oder die direkten oder indirekten Verkaufserlöse dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft und diese Vermögenswerte oder Erlöse getrennt und eindeutig als Treuhandvermögen identifizierbar zu verwahren.

Sämtliche der Gesellschaft zustehenden Summen sind gemäß den in den Abschnitten (1) bis (3) aufgeführten impliziten Bedingungen mit parallel dazu bestehenden Verbindlichkeiten zu verrechnen.

Jeder Vermögenswert oder jede Summe, die von der Gesellschaft beigetragen wurde, wird nach Abzug oder Zahlung von Beitreibungskosten für die Entschädigung des Teilfonds verwendet.

Für den Fall, dass einem Teilfonds zuzuordnende Vermögenswerte für die Erfüllung einer diesem Teilfonds nicht zuzuordnenden Verbindlichkeit verwendet werden, und sofern sich diese Vermögenswerte oder diese Entschädigung nicht anderweitig für den betroffenen Teilfonds betreiben lassen, bestätigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert des dem betroffenen Teilfonds entstandenen Verlusts der Vermögenswerte bzw. veranlasst eine entsprechende Bestätigung und überträgt oder zahlt aus den Vermögenswerten des oder der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, vorrangig vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen oder diese Teilfonds, an den betroffenen Teilfonds die zur Wiederherstellung der Vermögenswerte oder Beträge in Höhe des diesem entstandenen Verlusts erforderlichen Vermögenswerte oder Beträge.

Ein Teilfonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, aber die Gesellschaft kann in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds als Klägerin oder Beklagte auftreten und gegebenenfalls die gleichen Rechte zur Aufrechnung zwischen ihren Teilfonds ausüben, die auch nach geltendem Recht in Bezug auf Gesellschaften anzuwenden sind. Das Vermögen eines Teilfonds unterliegt zudem gerichtlichen Entscheidungen, so als ob der Teilfonds eine getrennte juristische Person wäre.

In Bezug auf jeden Teilfonds sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert der Anteile wird für alle Serien der folgenden Teilfonds in US-Dollar je Anteil ausgedrückt: Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund und Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund.

Der Nettoinventarwert der Anteile wird für alle Serien des Teilfonds Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund in Euro je Anteil ausgedrückt.

Die CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel (Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund), mit Ausnahme des Teilfonds Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series, versucht, durch Bewertung der Portfoliowertpapiere nach der Buchwertmethode („amortised cost method“) den Nettoinventarwert der Anteile konstant auf einem Wert von US\$ 1 zu halten.

Die Anteile jedes LVNAV-Geldmarktfonds (Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund – Investment-Growth und Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund), mit Ausnahme des Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund – Institutional Service Series-Accumulating, Class F US\$ Acc. Shares und Class P US\$ Acc Shares können zu einem Preis ausgegeben oder zurückgenommen werden, der dem konstanten Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds entspricht, solange dieser konstante Nettoinventarwert je Anteil nicht um mehr als 0,2 % von dem Nettoinventarwert je Anteil abweicht, der nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden ermittelt wurde, wie in der Verordnung über Geldmarktfonds und in der Satzung dargelegt. Im Falle einer Abweichung von mehr als 0,2 % erfolgt die Zeichnung oder Rücknahme zu einem Preis in Höhe des Nettoinventarwerts je Anteil, der nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden ermittelt wurde, wie in der Verordnung über Geldmarktfonds und in der Satzung dargelegt.

Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series und Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund – Institutional Service Series-Accumulating, Class Accumulating F US\$ Acc. Shares und Class P US\$ Acc. Shares werden die Erträge und Gewinne aus ihren Portfolioanlagen akkumulieren, sodass der Nettoinventarwert der Serien schwanken wird.

Das Vermögen eines Teilfonds muss mindestens einmal täglich nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen bewertet werden. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse eines Teilfonds wird auf die vierte Nachkommastelle der Währung dieser Klasse gerundet, wobei gilt:

- (i) im Falle eines CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel (Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund) können die Vermögenswerte des Teilfonds auf Basis der Buchwertmethode bewertet werden, soweit gemäß der Verordnung über Geldmarktfonds zulässig; der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse des Teilfonds wird auf die zweite Nachkommastelle der Währung dieser Klasse gerundet. Der konstante Nettoinventarwert je Anteil eines CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel muss mindestens einmal täglich berechnet werden. Die Differenz zwischen dem konstanten Nettoinventarwert je Anteil und dem nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen ermittelten Nettoinventarwert wird überwacht und täglich auf FederatedHermes.com/us/ucits veröffentlicht; und
- (ii) im Falle eines LVNAV-Geldmarktfonds können die Vermögenswerte mit einer Restlaufzeit von bis zu 75 Tagen auf Basis der Buchwertmethode bewertet werden, soweit gemäß der Verordnung über Geldmarktfonds zulässig. Die Buchwertmethode wird nur zur Bewertung eines Vermögenswerts eines LVNAV-Geldmarktfonds verwendet, wenn der so ermittelte Wert dieses Vermögenswerts nicht um mehr als 0,1 % von dem nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden, wie in der Verordnung über Geldmarktfonds dargelegt, ermittelten Wert dieses Vermögenswerts abweicht.

Der konstante Nettoinventarwert je Anteil eines LVNAV-Geldmarktfonds muss mindestens einmal täglich berechnet werden. Die Differenz zwischen dem konstanten Nettoinventarwert je Anteil und dem nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen ermittelten Nettoinventarwert wird überwacht und täglich auf FederatedHermes.com/us/ucits veröffentlicht.

Der Verwalter überwacht täglich für jeden Teilfonds die Differenz zwischen dem Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ermittelt nach der Buchwertmethode und dem Wert ermittelt zu Marktpreisen oder Modellpreisen. Für den Fall einer Diskrepanz legt der Verwalter die Angelegenheit dem Verwaltungsrat, dem Manager und/oder der Verwahrstelle vor, je nachdem, wie hoch die Diskrepanz ausfällt. Diese täglichen Überprüfungen und eventuelle Einbindungen im Eskalationsverfahren werden dokumentiert.

Bitte beachten Sie den Abschnitt „*Anteilspreis in einem Negativen Renditeumfeld*“ für Informationen zum Anteilspreis in Zusammenhang mit einem negativen Renditeumfeld.

BUCHWERTMETHODE

Das Vermögen eines Teilfonds kann auf Basis der Buchwertmethode, wie nachstehend dargelegt, bewertet werden, wobei die Wertpapiere eines Teilfonds zu ihren Anschaffungskosten bewertet und danach unter der Annahme einer Abschreibung bis zur Fälligkeit bei Berücksichtigung etwaiger Marktaufschläge oder -abschläge bewertet werden, sofern die Bewertung den Anforderungen der Zentralbank entspricht.

Nach der Buchwertmethode werden die Anlagen der Teilfonds mit dem Anschaffungspreis, unter Berücksichtigung von Marktaufschlägen und -abschlägen, anstelle des jeweiligen Marktwertes bewertet. Der Verwaltungsrat überwacht diese Bewertungsmethode laufend und empfiehlt gegebenenfalls Veränderungen, um sicherzustellen, dass die Anlagen des Teilfonds zu dem vom Verwaltungsrat in gutem Glauben festgesetzten angemessenen Wert bewertet werden. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird festgestellt, indem die Beteiligung der Anteile an den Wertpapieren, an ihren Erträgen und an anderen Vermögenswerten der Teilfonds zusammengerechnet wird, abzüglich der Beteiligung der Anteile an den Verbindlichkeiten der Teilfonds und der Gesellschaft sowie aller Verbindlichkeiten, die den Anteilen direkt zugerechnet werden, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Teilfonds zurechenbar sind, werden anteilig auf alle Teilfonds verteilt. Der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse wird festgestellt, indem der Betrag des Nettoinventarwertes, welcher dieser Klasse zuzurechnen ist, berechnet wird. Der Betrag des Nettoinventarwertes des Teilfonds, welcher einer Klasse zuzurechnen ist, wird durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse festgestellt.

Kurzfristige Geldmarktfonds

Die Teilfonds können, wie vorstehend unter (i) und (ii) dargelegt, auf Basis der Buchwertmethode bewertet werden, soweit dieses gemäß der Verordnung über Geldmarktfonds zulässig ist.

Andere Teilfonds

Bei anderen Teilfonds können Geldmarktinstrumente anhand der Buchwertmethode bewertet werden, wobei die Geldmarktinstrumente eine Restlaufzeit von höchstens drei Monaten und keine erhöhte Sensitivität in Bezug auf Marktparameter, z. B. das Kreditrisiko, aufweisen dürfen.

Kauf von Anteilen

KAUF DER ANTEILE

Zugelassene Anleger können, vorbehaltlich der Annahmefristen des Teilfonds, Anteile an jedem Handelstag erwerben, entweder

- über einen Finanzmittler (siehe Abschnitt „*Zeichnung über einen Finanzmittler*“) oder

- direkt vom Teilfonds über BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company (der „Verwalter“) (siehe Abschnitt „Direktzeichnungen“).

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen Kaufauftrag abzulehnen. Vor dem Ablauf der Annahmefrist des Teilfonds werden vorbehaltlich der Annahme des Kontoeröffnungsantrags im Original oder in Kopie und sämtlicher weiterer erforderlicher Dokumentation (beispielsweise Geldwäschedokumentation) durch den Verwalter alle Kaufaufträge wirksam und die Anteile ausgegeben. Rücknahmeerlöse werden nicht ausgezahlt bis der Original-Kontoeröffnungsantrag bei dem Verwalter eingegangen ist (und nachdem alle erforderlichen Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden). Weitere Informationen zur Rücknahme von Anteilen finden Sie unten unter „Rücknahme von Anteilen“.

Nachfolgende Kauf- oder Rücknahmeanträge können schriftlich, auf dem Postweg, per Telefax oder telefonisch erfolgen und werden vom Verwalter angenommen, sofern sie bis zum bzw. vor Ablauf der Annahmefrist eingehen. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers können nur bei Erhalt der Originalunterlagen erfolgen.

Anteilspreis

Die Anteile aller Teilfonds werden zu dem Nettoinventarwert verkauft, der als nächstes nach Eingang des Auftrages ermittelt wird, sofern die Teilfonds die Zahlung für die Anteile bis zum Ablauf der maßgeblichen Frist erhalten. Der Nettoinventarwert wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag ermittelt.

Anteilspreis in einem Negativen Renditeumfeld

Anteile des Teilfonds in einem Negativen Renditeumfeld werden zu dem zuletzt nach Eingang eines Auftrags ermittelten NAV unter dem Vorbehalt verkauft, dass die betroffenen Teilfonds rechtzeitig die Zahlung für die Anteile entsprechend der geltenden Frist erhalten. Der NAV wird zum Bewertungszeitpunkt des vorangegangenen Handelstages ermittelt.

Zusätzliche Bedingungen beim Kauf von Anteilen

Für eine Anlage in die Teilfonds müssen Antragsteller bestätigen, dass sie weder US-Personen sind noch die Anteile für oder zugunsten von US-Personen erwerben und dass der jeweilige Zeichner die Anteile nicht an oder zugunsten von US-Personen verkaufen, anbieten, übertragen, hypothekarisch belasten oder in sonstiger Weise abtreten wird (es sei denn, es handelt sich um eine Transaktion, die von den US-amerikanischen Wertpapiergesetzen ausgenommen ist), und Auskunft darüber geben, ob sie in Irland Ansässige sind. Anteilinhaber der Teilfonds müssen die Gesellschaft unverzüglich informieren, falls sie US-Personen oder in Irland Ansässige werden; im ersteren Fall müssen sie die Anteile zurückgeben oder anderweitig an Personen, die keine US-Personen sind, veräußern.

Jeder Anleger bestätigt, dass er die Risiken im Zusammenhang mit der Übermittlung von Anweisungen schriftlich per Post, Telefax oder per Telefon akzeptiert und sicherstellen wird, dass Anweisungen ordnungsgemäß versandt werden. Jeder Anleger akzeptiert, dass weder der Verwalter noch der Teilfonds für Verluste, die aus dem Nicht-Erhalt von Anweisungen resultieren, haftbar gemacht werden können. Jeder Anleger akzeptiert seine alleinige Verantwortung für Verluste, die durch Verzögerungen oder den Nicht-Erhalt von Anweisungen oder Bestätigungen von Anweisungen verursacht wurden, und wird den Verwalter und den Teilfonds von jeglicher hieraus entstehenden Haftung freistellen.

Der Verwalter oder der Manager kann nach eigenem Ermessen für angemessen oder erforderlich befundene Schritte zur Beendigung der Beziehung zu einem Anteilinhaber unternehmen, sofern geltende Rechtsvorschriften dies verlangen.

MINDESTANLAGEBETRAG

Der Mindestanlagebetrag und nachfolgende Anlagebeträge für alle Teilfonds und Serien sind nachstehend aufgeführt: Allerdings kann ein Anteilkonto auch mit einem geringeren Betrag eröffnet werden, sofern der Mindestanlagebetrag innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Kontos erreicht wird. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in Bezug auf bestimmte Konten ganz oder teilweise auf derartige Mindestanforderungen zu verzichten. Wenn ein Anteilinhaber mehr als ein Konto unterhält, wird der Mindestanlagebetrag errechnet, indem alle Anteilkonten, die der Anteilinhaber an dem Teilfonds unterhält, zusammengezählt werden. Die Mindestanlage eines institutionellen Anlegers wird ermittelt, indem alle von diesem Anleger beim Teilfonds gehaltenen Konten zusammengezählt werden. Für Konten, die über professionelle Anlagevermittler errichtet wurden, können geringere Mindestanlagebeträge gelten. Anleger sollten bedenken, dass professionelle Anlagevermittler im Zusammenhang mit Transaktionen in Anteilen unter Umständen Gebühren erheben.

Teilfonds	Mindestanlagebetrag	Nachfolgende Anlagen – Mindestbetrag
Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund		
Institutional Services-Dividend Series	US\$ 25.000	US\$ 1.000
Institutional Series	US\$ 25.000	US\$ 1.000
Investment-Dividend Series	US\$ 10.000	US\$ 1.000
Investment-Growth Series	US\$ 10.000	US\$ 1.000

Teilfonds	Mindesteranlagebetrag	Nachfolgende Anlagen – Mindestbetrag
Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund		
Institutional Service Series	US\$ 25.000	US\$ 1.000
Institutional Service Series-Accumulating	US\$ 25.000	US\$ 1.000
Institutional Series	US\$ 25.000	US\$ 1.000
Investment-Dividend Series	US\$ 1.000	US\$ 50
Institutional Services-Dividend Series	US\$ 10.000	US\$ 1.000
Class 1 Shares*	US\$ 100.000.000	US\$ 10.000
Class F US\$ Dist. Shares	US\$ 100.000.000	US\$ 1.000
Class F US\$ Acc. Shares	US\$ 100.000.000	US\$ 1.000
Class P US\$ Dist. Shares	US\$ 100.000.000	US\$ 1.000
Class P US\$ Acc. Shares	US\$ 100.000.000	US\$ 1.000
Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund		
Class 2 Shares-Distributing	€ 10.000.000	€ 1.000
Class 3 Shares-Distributing	€ 5.000.000	€ 1.000
Class 5 Shares-Distributing	€ 1.000.000	€ 1.000

* Nur verfügbar für Anleger, die von Federated Hermes beraten werden und hierfür bereits eine Management- und/oder Beratungsgebühr entrichten.

ZEICHNUNG ÜBER EINEN FINANZMITTLER

Richten Sie ein Konto bei einem Finanzmittler ein, der als Vermittler in Ihrem Auftrag handeln soll.

Frist für die Übersendung der Kaufaufträge

- **Alle Teilfonds (mit Ausnahme des Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series und Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund – Institutional Service Series-Accumulating, Class F US\$ Acc. Shares und Class P US\$ Acc. Shares)**

Senden Sie Ihren Kaufauftrag für Anteile zu einem mit dem Finanzmittler vereinbarten Zeitpunkt an den Finanzmittler, so dass dieser ihn vor Ablauf der Annahmefrist an den Verwalter senden kann. Sie werden Eigentümer der Anteile und erhalten die Ausschüttung zum betreffenden Tag (sofern erklärt), solange der Finanzmittler den Auftrag vor Ablauf der Annahmefrist telefonisch, per Fax oder elektronisch an den Verwalter weiterleitet und der Teilfonds die Zahlung in US-Dollar, in Euro bzw. in Pfund Sterling bis zum Ende des Handelstages erhalten hat.

- **Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series und Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund – Institutional Service Series-Accumulating, Class F US\$ Acc. Shares und Class P US\$ Acc. Shares**

Senden Sie Ihren Kaufauftrag für Anteile zu einem mit dem Finanzmittler vereinbarten Zeitpunkt an den Finanzmittler, so dass dieser ihn vor Ablauf der Annahmefrist an den Verwalter senden kann. Sie werden Eigentümer der Anteile, wenn der Finanzmittler den Auftrag bis zum Ablauf der Annahmefrist telefonisch, per Telefax oder elektronisch an den Verwalter übermittelt und der Teilfonds die Zahlung in US-Dollar bis zum Ende des nachfolgenden Handelstages erhalten hat.

Frist für die Abwicklung über einen Finanzmittler

- **Alle Teilfonds (mit Ausnahme des Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series und Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund – Institutional Service Series-Accumulating, Class F US\$ Acc. Shares und Class P US\$ Acc. Shares)**

Für den Kauf von Anteilen an einem bestimmten Handelstag ist es erforderlich, dass die Zahlung per Überweisung vor Ende des Handelstages bei der Gesellschaft eingeht, an dem der Zeichnungsauftrag eingereicht wurde.

- **Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series und Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund – Institutional Service Series-Accumulating, Class F US\$ Acc. Shares und Class P US\$ Acc. Shares**

Für den Kauf von Anteilen an einem bestimmten Handelstag ist es erforderlich, dass die Zahlung bei der Gesellschaft per Überweisung bis spätestens zum Ende des nächsten Handelstages nach Übermittlung des Auftrags eingeht.

Finanzmittler sollten ihre Zahlungen entsprechend den Anweisungen im Kontoeröffnungsantrag ausführen. Der Finanzmittler ist für die unverzügliche Weiterleitung der Zahlungen für Kaufaufträge verantwortlich.

DIREKTZEICHNUNGEN

Informationen über die Voraussetzungen und die Fristen der Anträge zur Kontoeröffnung und die Zahlungen der Zeichnungsbeträge ist nachfolgend ausgeführt. Bitte beachten Sie, dass die geltenden Anforderungen für Natürliche Personen und Institutionelle Anleger unterschiedlich sind:

- **Natürliche Personen:** Natürliche Personen, die für eigene Rechnung anlegen, können ein Konto bei dem Teilfonds eröffnen, indem sie bis zum Ablauf der Annahmefrist einen ausgefüllten Kontoeröffnungsantrag an den Verwalter senden. Sie werden bei Erstanlagen und nachfolgenden Anlagen Eigentümer der Anteile, nachdem Ihr Kontoeröffnungsantrag beim Verwalter und die Zahlung beim Teilfonds bis spätestens zum Ablauf der Annahmefrist an diesem Tag eingegangen sind.
- **Institutionelle Anleger:** Institutionelle Anleger, die Anteile direkt beim Teilfonds zeichnen, können ein Konto eröffnen, indem sie bis zum Ablauf der Annahmefrist einen ausgefüllten Kontoeröffnungsantrag an den Verwalter senden. Um Anteile an einem bestimmten Handelstag zu erwerben, muss die Zahlung im Einklang mit den maßgeblichen Annahmefristen für Zeichnungen über Finanzmittler (siehe „*Zeichnung über einen Finanzmittler*“ und „*Zeitpunkt der Abwicklung über einen Finanzmittler*“) eingehen.

Detaillierte Überweisungsangaben sind im Kontoeröffnungsantrag ausgeführt.

WEITERE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR ZEICHNUNGSBETRÄGE

Zinserträge aus vorzeitiger Abwicklung oder für nicht zugeordnete Beträge werden ordnungsgemäß nach Ermessen des Verwaltungsrates mit den Gebühren/ Verbindlichkeiten des Teilfonds verrechnet.

Die Gesellschaft kann, sogar vor Eingang von Zeichnungsbeträgen, auf die platzierten Aufträge vertrauen und die zu erwartenden Zeichnungsbeträge anlegen. Unterlässt oder versäumt es ein Anleger, die Überweisung der Zeichnungsbeträge vor Ablauf der entsprechenden Fristen zu veranlassen, so können dem Teilfonds Verluste, Kosten oder Auslagen entstehen. Jeder Anleger erklärt sich bereit, die Gesellschaft, den Manager, den Verwalter, die Verwahrstelle und den Anlageberater für Verluste, Kosten und Auslagen zu entschädigen, die diesen dadurch entstanden sind, dass der Anleger es versäumt oder unterlassen hat, die Überweisung der Zeichnungsbeträge in frei verfügbaren Mitteln auf das Konto des Teilfonds innerhalb der jeweiligen Annahmefristen zu veranlassen.

Wird ein Zeichnungsauftrag für den Kauf der Anteile nicht fristgerecht abgewickelt, können bereits ausgegebene Anteile zurückgezogen werden und der Antragsteller trägt evtl. Stornierungskosten und das Investitionsrisiko nach Ermessen des Managers.

VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Um die Geldwäschevorschriften der Strafrechtsgesetze (Geldwäsche und Finanzierung von Terror) von 2010 bis 2021 und des Strafrechtsgesetzes (terroristische Straftaten) von 2005 zu erfüllen, können Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Aufforderung an einen Antragsteller zur Vorlage eines Identitätsnachweises, die Quelle ihres Vermögens und ihrer Mittel bei dem Manager oder beim Verwalter beinhalten. Anleger müssen einen Identitätsnachweis und zwei Adressnachweise vorlegen. Eine natürliche Person muss beispielsweise eine amtlich von einem zuständigen Institut wie einer ernannten Person, einem Notar oder einer anderen durch den Verwalter bestimmten Behörde beglaubigte Kopie eines Reisepasses oder eines Personalausweises vorlegen. Kapitalgesellschaften, die nicht an regulierten Börsen gelistet oder nicht anderweitig davon ausgenommen sind, müssen Dokumente vorlegen, einschließlich einer beglaubigten Kopie der Eintragungsurkunde, der Gründungsurkunde und der Satzung, der Bevollmächtigung, der offiziellen Gesellschafterliste und der Liste der wirtschaftlichen Eigentümer, in einigen Fällen zusammen mit dem Identitätsnachweis, die Quelle des Vermögens und der Mittel der wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens, wenn eine Person oder Einheit mehr als 25 % des Eigentums der Gesellschaft besitzt oder kontrolliert. Andere Gesellschaften wie Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Pensionskassen, Treuhandgesellschaften, Vereine oder Wohltätigkeitsverbände unterliegen Anforderungen, die auf das Land, in welchem der Verwalter den gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, zugeschnitten sind. Wenn Sie Anteile über einen Finanzmittler kaufen, wenden Sie sich bitte an Ihren Vertreter in Bezug auf bestimmte Anforderungen der Geldwäsche.

Zahlungen an Finanzmittler

GEBÜHREN FÜR VERWALTUNGS- UND KUNDENDIENSTLEISTUNGEN

Der Manager und seine verbundenen Dienstleister können auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens berechnete Gebühren für Verwaltungs- und/oder Kundendienstleistungen aus ihrem eigenen Vermögen an die Finanzmittler zahlen, die im Gegenzug Verwaltungsdienstleistungen für Kunden, die Anteilinhaber der Teilfonds sind, erbringen.

Rücknahme von Anteilen

RÜCKNAHMEANTRÄGE

Rücknahmen erfolgen an jedem Handelstag und vorbehaltlich der Annahmefristen des Teilfonds.

Sie sollten die Anteile wie folgt zur Rücknahme einreichen:

- über einen Finanzmittler, falls Sie die Anteile über einen Finanzmittler erworben haben. Ihr Finanzmittler erhebt unter Umständen die üblichen Gebühren und Provisionen für diese Dienstleistung.
- direkt an den Teilfonds, falls Sie die Anteile direkt von dem Teilfonds erworben haben.

Rücknahmeanträge werden erst nach Annahme durch den Verwalter wirksam. Rücknahmeanträge sind erst nach Erhalt und Annahme eines ordnungsgemäß ausgefüllten Rücknahmeantrages durch den Verwalter wirksam. Nach Erhalt und Annahme eines ordnungsgemäß ausgefüllten Rücknahmeantrages durch den Verwalter erfolgt die Rücknahme der Anteile an dem Tag des Eingangs des Rücknahmeantrags oder an dem darauffolgenden Handelstag (je nach Ablauf der Annahmefrist des Teilfonds) vorbehaltlich einer vorübergehenden Aussetzung von Rücknahmen wie unten in dem Abschnitt „*Vorübergehende Aussetzung der Bewertung der Anteile und des Verkaufs und der Rücknahme*“ beschrieben.

Rücknahmen über einen Finanzmittler

Senden Sie Ihren Rücknahmeantrag zu einem mit dem Finanzmittler vereinbarten Termin an den Finanzmittler, so dass dieser den Antrag bis zum Ablauf der Annahmefrist an den Verwalter senden kann. Die Finanzmittler sind für die unverzügliche Weiterleitung der Rücknahmeanträge und die Übermittlung ordnungsgemäßer schriftlicher Rücknahmeanweisungen wie nachfolgend beschrieben verantwortlich.

Direkte Rücknahmeanträge

Sie können Anteile aller Teilfonds zurückgeben, indem Sie dies der Gesellschaft unter der in dem Kontoeröffnungsantrag angegebenen Adresse schriftlich mitteilen oder indem Sie den Teilfonds oder den Verwalter unter der unter FederatedHermes.com/us/ucits angegebenen Nummer kontaktieren.

ANTEILSPREIS

Die Anteile werden zu dem Nettoinventarwert zurückgenommen, der als nächstes nach Eingang des Rücknahmeantrages für diese Anteile berechnet wird. Der Nettoinventarwert wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag ermittelt.

ANTEILSPREIS IN EINEM NEGATIVEN RENDITEUMFELD

Anteile von Teilfonds in einem Negativen Renditeumfeld werden zu dem zuletzt nach Eingang des Rücknahmeantrags ermittelten NAV zurückgenommen. Der NAV wird zum Bewertungszeitpunkt des vorangegangenen Handelstages ermittelt.

RÜCKNAHMEERLÖSE

Die Rücknahmeerlöse werden in der betreffenden Währung per Überweisung gemäß den vom Anteilinhaber für sein Konto erteilten Anweisungen gezahlt. Rücknahmeerlöse werden nicht ausgezahlt bis der Original-Kontoeröffnungsantrag bei dem Verwalter eingegangen ist (und nachdem alle erforderlichen Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden).

Für die Teilfonds Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series und Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund – Institutional Service Series-Accumulating, Class F US\$ Acc. Shares und Class P US\$ Acc. Shares werden die Rücknahmeerlöse für vom Verwalter bis zum Ablauf der Annahmefrist erhaltene und angenommene Rücknahmeanträge am nächsten Handelstag in Höhe des Nettoinventarwertes überwiesen, der unmittelbar nach Eingang des Rücknahmeantrags ermittelt wird.

Für alle Teilfonds (mit Ausnahme von Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series und Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund – Institutional Service Series-Accumulating, Class F US\$ Acc. Shares und Class P US\$ Acc. Shares) werden die Rücknahmeerlöse für vom Verwalter bis zum Ablauf der Annahmefrist erhaltene und angenommene Rücknahmeanträge am selben Handelstag in Höhe des Nettoinventarwertes überwiesen, der unmittelbar nach Eingang des Rücknahmeantrages ermittelt wird. Rücknahmeaufträge, die über bestimmte Clearingsysteme abgewickelt werden, können bis zu drei Handelstage nach Eingang des Rücknahmeauftrages abgewickelt werden.

Wurden die Anteile ursprünglich aufgrund eines per Telefax übersandten Zeichnungsauftrages ausgegeben, erfolgt eine Zahlung der Rücknahmeerlöse erst bei Eingang des Kontoeröffnungsantrags im Original sowie nach Abschluss aller notwendigen Geldwäsche-Überprüfungen. Rücknahmeanträge werden bei Erhalt von Anweisungen per Fax nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das eingetragene Konto erfolgt ist.

ANPASSUNG VON RÜCKNAHMEBETRÄGEN

Wenn die an einen Anteilinhaber gezahlten Rücknahmeerlöse den Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag überschreiten, kann der Teilfonds von dem Anteilinhaber die Rückzahlung des den Nettoinventarwert übersteigenden Betrags verlangen, da der Anteilinhaber gegenüber dem Teilfonds für diesen Betrag haftet.

ZURÜCKGESTELLTE RÜCKNAHMEN

Falls die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile eines Teilfonds an einem Handelstag einem Zehntel oder mehr der gesamten ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds entspricht, können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen die Rücknahme der Anteile ablehnen, die ein Zehntel der gesamten ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds übersteigt. In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge für diesen Handelstag anteilig reduziert. Die Gesellschaft wird die zurückgenommenen Anteile so behandeln, als ob ein Rücknahmeantrag an jedem darauf folgenden Handelstag erhalten wurde (auch hinsichtlich dieser Rücknahmeanträge verbleibt der Gesellschaft das Recht auf eine Zurückstellung, soweit das jeweilige Tageslimit erreicht wird), und zwar bis alle Anteile, die Gegenstand des ursprünglichen Antrags waren, zurückgenommen wurden. In solchen Fällen kann die Gesellschaft die Rücknahmeanträge an den folgenden Handelstagen anteilig reduzieren um die oben genannte Grenze einzuhalten.

RÜCKNAHMEN GEGEN SACHLEISTUNGEN

Nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder und mit Zustimmung der Anteilinhaber, die einen solchen Rücknahmeantrag gestellt haben, wird die Gesellschaft diesen Anteilhabern den Anteil an den Vermögensgegenständen der Gesellschaft übertragen, der dem Wert ihrer Anteile entspricht, wobei die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder berücksichtigt werden. Die Sachleistung erfolgt stets unter der Maßgabe, dass die Gestalt und Art der zu übertragenden Vermögensgegenstände von den Verwaltungsratsmitgliedern in einer Weise bestimmt wurden, die den Verwaltungsratsmitgliedern als angemessen und nicht für die verbleibenden Anteilinhaber nachteilig erscheint. Ferner steht diese Zuweisung der Vermögensgegenstände unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verwahrstelle. Auf Verlangen des Anteilinhabers, der einen Rücknahmeantrag gestellt hat, kann die Gesellschaft solche Vermögensgegenstände veräußern und die Verkaufserlöse an den Anteilinhaber überweisen. Die durch die Veräußerung der Vermögensgegenstände entstehenden Kosten können nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden.

ZWANGSRÜCKNAHMEN

Aufgrund der hohen Kosten für die Führung eines Anteilkontos mit geringem Betrag ist die Gesellschaft berechtigt, die Anteile auf einem Konto einzuziehen und den Erlös an den Anteilinhaber auszahlen, sofern der Kontostand unter den oben aufgeführten Mindestanlagebetrag (siehe „*Erforderliche Mindestanlage*“) fällt.

Bevor die Anteile zum Zwecke der Schließung eines Kontos eingezogen werden, wird der Anteilinhaber schriftlich informiert und erhält Gelegenheit, innerhalb von 30 Tagen zusätzliche Anteile zu kaufen, um dem Mindestbetragserfordernis gerecht zu werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile einzuziehen, die unmittelbar oder mittelbar von einer US-Person gehalten werden, oder wenn der Anteilbesitz durch eine bestimmte Person rechtswidrig ist, den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft oder in anderer Weise gegen die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft verstößt.

VERLORENE KONTEN UND NICHT EINGEFORDERTE ERLÖSE

Gemäß der Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, Anteile einzuziehen, wenn während eines Zeitraums von sechs Jahren keinerlei Rückmeldung im Zusammenhang mit einer Bestätigung des Eigentums an den Anteilen, die an den Anteilinhaber geschickt wird, eingeht. Die Nettoerlöse aus einer solchen Rücknahme wird im Namen des Anteilinhabers gehalten, bis der Anteilinhaber diese Erlöse beansprucht.

Bei Auflösung eines Teilfonds wird dieser Teilfonds abgewickelt und die Vermögenswerte des Teilfonds werden auf die Anteilinhaber aller Klassen im Verhältnis zur Anzahl der vom jeweiligen Anteilinhaber gehaltenen Anteile verteilt. Wenn die zur Ausschüttung an einen Anteilinhaber verfügbaren Vermögenswerte nicht an einen Anteilinhaber ausgezahlt werden können, unternimmt der Manager angemessene Schritte, um den Anteilinhaber auffindig zu machen und die nicht beanspruchten Ausschüttungserlöse an den Anteilinhaber auszuzahlen, abzüglich der Kosten, die bei der Suche nach diesem Anteilinhaber entstanden sind.

Nach der Auflösung eines Teilfonds werden vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank nicht beanspruchte Ausschüttungserlöse vom Manager oder einem verbundenen Unternehmen des Managers im Namen des betreffenden Anteilinhabers verwahrt, bis diese Erlöse vom Anteilinhaber beansprucht werden oder ein anderes gesetzlich vorgesehenes Ereignis eintritt. Der Manager muss keine Zinsen auf Gelder zahlen, die sie für oder im Namen eines Anteilinhabers hält.

SCHUTZMAßNAHME BEI NEGATIVER RENDITE

Wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen feststellt, dass eine Klasse oder Serie innerhalb des betreffenden Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage ist, einen stabilen Nettoinventarwert pro Anteil aufrechtzuerhalten, weil die Nettorendite (d. h. die Rendite abzüglich aller Kosten und Aufwendungen), die dieser Klasse oder Serie an einem bestimmten Handelstag zuzurechnen ist, negativ ist, weil der Leitzins (Federal Funds Rate) der US-Notenbank unter 0 % liegt (ein „*Negatives Renditeumfeld*“), kann der Verwaltungsrat nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse oder Serie (während der die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse oder Serie ihre Anteile kostenlos

zurückgeben können), ausschüttenden Anteilen als thesaurierenden Anteilen zu widmen, welche die Erträge und Gewinne aus ihren Portfolioanlagen akkumulieren. Die Gesellschaft beabsichtigt, dass eine solche Mitteilung im Voraus bekannt gegeben wird, so dass die betreffenden Anteilhaber die Möglichkeit haben, ihre Anteile vor der Umwidmung zurückzugeben, soweit sie dies wünschen. Falls aber ein Negatives Renditeumfeld abrupt beginnt, wird dies möglicherweise nicht umsetzbar sein. Wenn eine solche Umwidmung vorgenommen wird, werden die Klassen oder Serien, die von dem Negativen Renditeumfeld betroffen sind, wie folgt geändert werden: (i) die Dividendenpolitik wird geändert und die Anteile werden zu thesaurierenden Anteilen; (ii) die Bezeichnung der betreffenden Klasse oder Serie wird um den Zusatz „(Acc)“ bzw. „Accumulating“ ergänzt; und (iii) wie im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, wird der Nettoinventarwert pro Anteil bei thesaurierenden Anteilen auf vier Dezimalstellen berechnet. Die negativen Erträge werden dem Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteile zugerechnet, so dass der Nettoinventarwert je Anteil für diese Klassen oder Serien nicht stabil bleibt und ihr Kapital erodieren kann.

Weitere Informationen sind den Abschnitten „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds“, „Geldmarktfondsrisiko“ und „Risiko bei schwankendem Absatzvolumen“ zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Widmung als thesaurierende Anteile rückgängig zu machen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat die Widmung als thesaurierende Anteile für keinen der Teilfonds der Gesellschaft vorgenommen.

ÜBERTRAGUNGEN

Eine Übertragung von Anteilen muss durch schriftliche Übertragung in einer vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigten Art und Weise erfolgen. Jede Art der Übertragung muss den vollen Namen und die Anschrift aller Übertragenden und Übertragungsempfänger enthalten und durch bzw. namens des Übertragenden unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder sein Bevollmächtigter kann die Eintragung der Übertragung von Anteilen ablehnen, sofern das Übertragungsformular nicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Ort zusammen mit sonstigen vom Verwaltungsrat nach vernünftigen Maßstäben verlangten Nachweisen, die das Recht des Übertragenden, eine solche Übertragung vorzunehmen und die Identität des Übertragungsempfängers belegen, hinterlegt wurde. Der Übertragende gilt so lange als Anteilhaber, bis der Name des Übertragungsempfängers in das Anteilregister eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, falls dieser kein bereits bestehender Anteilhaber ist, einen Zeichnungsantrag für die entsprechenden Anteile, wie vom Verwaltungsrat der Gesellschaft verlangt, ausgefüllt hat.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, Steuern zum jeweils geltenden Satz auf den Wert der übertragenen Anteile einzubehalten, es sei denn, sie hat von dem Übertragenden eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form darüber erhalten, dass der Anteilhaber kein in Irland Ansässiger ist, bei dem ein Steuerabzug erforderlich wäre. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile des Übertragenden in der Anzahl zurück zu nehmen, die zur Begleichung der entstehenden Steuerschuld notwendig ist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Eintragung einer Anteilübertragung abzulehnen, bis sie eine Erklärung bezüglich des Wohnsitzes oder Steuerstatus des Übertragungsempfängers in der von den Revenue Commissioners vorgeschriebenen Form erhält.

Informationen zum Konto und zu den Anteilen

BESTÄTIGUNGEN

Der Verwalter führt ein Anteilregister über die eingetragenen Anteilhaber. Es werden keine Namens- oder Inhaberpapiere ausgestellt. Schriftliche Bestätigungen über jede Ausgabe, jeden Kauf oder jede Rücknahme sowie über thesaurierte Ausschüttungen werden jeden Monat (oder auf ausdrücklichen Wunsch vierteljährlich) an die eingetragenen Anteilhaber verschickt.

Ein Anteilkonto kann auf einen Namen oder auf die Namen von bis zu vier gemeinsamen Kontoinhabern eröffnet werden. Das Anteilregister kann am eingetragenen Sitz des Verwalters ausschließlich im Hinblick auf den Anteilsbestand des Antragstellers eingesehen werden.

AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat verfolgt die nachstehende Politik in Bezug auf die Feststellung und Auszahlung vom Dividenden:

- Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund (abgesehen von Institutional Service Series-Accumulating, Class F US\$ Acc. Shares und Class P US\$ Acc. Shares), Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund (abgesehen von Investment-Growth Series) und Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund: Der Verwaltungsrat beabsichtigt, soweit möglich täglich Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen des Teilfonds festzustellen und monatlich am ersten Handelstag des Folgemonats auszuzahlen.

- Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series und Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund – Institutional Service Series-Accumulating, Class FUS\$ Acc. Shares und Class P US\$ Acc. Shares: Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, in Bezug auf die Anteile Ausschüttungen festzustellen und auszuzahlen.

Informationen zu den relevanten Daten werden auf der Webseite des Managers unter FederatedHermes.com/us/ucits zur Verfügung gestellt und können beim Manager direkt angefordert werden. Diese Informationen beinhalten: (i) für Teilfonds die nicht täglich Ausschüttungen feststellen, die voraussichtlichen Daten („Record Date“), zu denen die ausschüttungsberechtigten Anteilinhaber („Shareholders of record“) festgelegt werden; (ii) die voraussichtlichen Daten für die erste Berechnung des Net Asset Values des Teilfonds nach der Ausführung der Feststellung(en) der Ausschüttung; und (iii) die voraussichtlichen Daten, zu denen die Ausschüttung (falls es eine gibt) an die ausschüttungsberechtigten Anteilinhaber erfolgt („Payable Date“).

Über einen Finanzmittler eingereichte Kaufaufträge, die vor Ende der Annahmefrist beim Verwalter eingegangen sind und bis zum Ablauf der entsprechenden Frist abgewickelt sind, berechtigen ab dem betreffenden Tag zu Ausschüttungen. Direkt beim Verwalter eingereichte Kaufaufträge, die bis zum Ablauf der Annahmefrist abgewickelt werden, berechtigen ab dem betreffenden Tag zu Ausschüttungen. Ausschüttungen werden, sofern keine Barauszahlung gewünscht ist, automatisch an dem unmittelbar auf den Payable Date folgenden Handelstag („Dealing Day“) in zusätzliche Anteile wieder angelegt, die an diesem Dealing Day erworben werden. Sollte eine Barauszahlung gewünscht sein, werden die Ausschüttungen auf ein vom Anteilinhaber schriftlich angegebenes Konto überwiesen. Alle Ausschüttungen, die sechs Jahre nach dem ersten Auszahlungstermin nicht geltend gemacht wurden, verfallen automatisch und verbleiben im Vermögen des Teilfonds, ohne dass eine Mitteilung oder andere Maßnahmen seitens der Gesellschaft notwendig werden.

VERÄUßERUNGSGEWINNE

Die Teilfonds können von Zeit zu Zeit Veräußerungsgewinne oder -verluste realisieren. Veräußerungsgewinne oder -verluste können zu einer Erhöhung oder Verminderung der Ausschüttungen führen. Bei thesaurierenden Anteilen findet keine Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen statt.

VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILPREISE

Außer im Falle einer Aussetzung der Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises wird der aktuelle Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Anteile am Sitz des Managers und im Internet unter FederatedHermes.com/us/ucits (wobei sich diese Informationen auf den Nettoinventarwert je Anteil des vorangegangenen Handelstages beziehen und nur zu Informationszwecken veröffentlicht werden) an jedem Handelstag veröffentlicht.

Umtausch von Anteilen

Gemäß der Satzung können Anteilinhaber, die Anteile an einem Teilfonds halten, mit Zustimmung des Verwaltungsrates ihre Anteile in Anteile an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft umtauschen, indem sie dem Manager eine entsprechende Mitteilung in der von ihm festgelegten Form übersenden. Der Umtausch erfolgt gemäß der folgenden Formel:

$$NS = \frac{S \times R \times F - X}{P}$$

Dabei gilt:

NS = Anzahl der zugeteilten Anteile am neuen Teilfonds;

S = Anzahl der umzutauschenden Anteile;

R = Rücknahmepreis eines Anteils;

F = Währungsumrechnungsfaktor, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt wird;

P = Ausgabepreis eines Anteils an dem neuen Teilfonds;

X = Anzahl von Anteilen des neuen Teilfonds, deren Wert einer etwaigen Bearbeitungsgebühr entspricht, die jedoch 5 % des Wertes der Anteile nicht übersteigen darf.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft festgesetzt, dass Anteilinhaber ihre Anteile in Anteile an anderen Teilfonds der Gesellschaft zum Nettoinventarwert umtauschen können.

Anteile des Teilfonds können zum maßgeblichen NAV in Anteile umgetauscht werden.

Dem Manager ist mitgeteilt worden, dass gemäß geltendem Recht und der üblichen Praxis in Irland gegebenenfalls Gewinne, die sich aus dem Umtausch einer Anteilklasse ergeben, nicht der irischen Steuer auf Veräußerungsgewinne unterliegen, wenn die Person, die über die Anteile verfügt, kein in Irland Ansässiger ist.

Der Verwalter wird den Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Basiswährungen ermöglichen. Ein Umtausch wird für Zwecke eines Wechsels zwischen Teilfonds wie zwei unterschiedliche Transaktionen (eine Rücknahme und eine Zeichnung) mit unterschiedlichem Zahlungsdatum bzw. abweichenden Devisenumtauschzeitpunkten behandelt (d. h. eine Rücknahme bei einem bestehenden Teilfonds und darauffolgende Zeichnung eines neuen Teilfonds).

In diesem Fall wird der Verwalter ein Devisengeschäft veranlassen, um die Erlöse der Anteile des bestehenden Teilfonds in die Basiswährung der Anteile des neuen Teilfonds umzutauschen. Bis zur Abwicklung der Teilfonds-/Devisen-Transaktion werden die Erlöse der Rücknahme von der Verwahrstelle für Rechnung des Anlegers gehalten; entsprechend hält der Anleger für diesen Zeitraum weder Anteile im bestehenden noch am neuen Teilfonds. Die Erlöse aus dem Währungsumtausch werden (abzüglich der Kosten) zum Datum der Abwicklung des Teilfonds-/Devisen-Kontraktes für den Erwerb von Anteilen verwendet. Die Anteilinhaber sollten sicherstellen, dass die Mitteilung über den Umtausch bei dem Verwalter bis zum Ablauf der kürzeren der Annahmefristen der beiden Teilfonds eingeht. Diese Dienstleistung erfolgt auf Risiko und Kosten des Anlegers.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten ihre Berater hinsichtlich möglicher steuerlicher Konsequenzen oder anderer Folgen des Umtausches von Anteilen konsultieren, die sich aus den Gesetzen des Landes ihrer Gründung, Niederlassung, Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Sitzes ergeben.

Besondere Handelstage

An sämtlichen Geschäftstagen, an denen die einschlägigen Börsen und Märkte ungeplant aufgrund unvorhergesehener Umstände und Notsituationen geschlossen sind, kann der Berater - in Übereinstimmung mit durch den Manager genehmigten Abläufen - Anteilskäufe und -rücknahmen sowie den Umtausch von Anteilen zulassen (ein „Besonderer Handelstag“). Im Fall eines Besonderen Handelstages werden Informationen zu den Handelsbedingungen auf der Internetseite des Managers unter FederatedHermes.com/us/ucits veröffentlicht und können auch durch einen Anruf beim Verwalter unter +353 (0) 21 4380600 zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen in diesem Verkaufsprospekt betreffen den Kauf und die Rückgabe sowie den Umtausch von Anteilen an Handelstagen, die keine Besonderen Handelstage sind. Deshalb können die Annahmefrist und der Bewertungszeitpunkt an solchen Besonderen Handelstagen von denen eines normalen Handelstages abweichen. Auch wenn der Manager es versuchen wird, Informationen in Bezug auf einen Besonderen Handelstag vorab zur Verfügung zu stellen, könnte der Manager hierzu - aufgrund der Natur eines Besonderen Handelstages - nicht in der Lage sein.

Umbrella-Geldkonten

Aufgrund neuer Anforderungen im Zusammenhang mit Zeichnungs- und/oder Rückkaufssammelkonten in Folge der Investor Money Regulations 2015 wurden Regelungen in Bezug auf Geldkonten hinsichtlich der Gesellschaft und der Teilfonds eingerichtet. Nachfolgend wird die erwartete Funktionsweise solcher Regelungen bezüglich Geldkonten beschrieben. Diese Geldkonten unterliegen nicht dem Sicherungssystem der Investor Money Regulations, sondern den von der Zentralbank verfassten Leitlinien zu Umbrella-Geldkonten in der jeweils gültigen Fassung.

Anlegergelder („Investor Monies“) werden für jede Währung in jeweils einem Umbrella-Geldkonto gehalten. Die Vermögensgegenstände eines jeden Umbrella-Geldkontos sind die der Gesellschaft (für den entsprechenden Teilfonds).

Wenn Zeichnungsbeträge für einen Teilfonds vor Ausgabe der Anteile (an dem relevanten Handelstag) eingezahlt werden, werden sie für den entsprechenden Teilfonds in dem Umbrella-Geldkonto gehalten und als Vermögensgegenstände des Teilfonds behandelt. Die den Teilfonds zeichnenden Anleger sind bis zur Ausgabe ihrer Anteile an dem relevanten Handelstag hinsichtlich ihrer Zeichnungsbeträge ungesicherte Gläubiger des Teilfonds. Die zeichnenden Anleger unterliegen somit dem Kreditrisiko desjenigen Instituts, bei dem das Sammelgeldkonto geführt wird. Solche Investoren partizipieren nicht an Wertsteigerungen des Net Asset Values des Teilfonds oder an anderen Rechten der Anleger in Bezug auf ihre Zeichnungsbeträge (inklusive dem Anrecht auf Dividende) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Anteile an dem entsprechenden Handelstag ausgegeben werden.

Anleger, die ihre Anteile verkaufen, sind von dem Handelstag an, an dem ihr Verkaufsangebot angenommen wurde, nicht mehr Anteilseigner der verkauften Anteile. Rückkaufbeträge und Dividendenzahlungen werden als gegenüber dem entsprechenden Anleger ausstehende Zahlungen in dem Umbrella-Geldkonto gehalten. Anleger, die ihre Anteile verkauft haben, und solche mit Anspruch auf Dividendenzahlungen, die in dem Umbrella-Geldkonto verbucht wurden, sind mit diesen Beträgen ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds. Wenn der Rückkaufbetrag und die Dividendenzahlungen nicht an die jeweiligen Anleger transferiert werden können, weil z.B. die Anleger nicht die notwendigen Angaben gemacht haben, die notwendig sind, damit die Gesellschaft den ihr nach dem einschlägigen Geldwäschegesetz oder nach den Anti-Terror Gesetzen obliegenden Verpflichtungen nachkommen kann, werden der Rückkaufbetrag und die Dividendenzahlungen auf dem Umbrella-Geldkonto zurückgehalten. Die Anleger sollten entsprechende Angelegenheiten umgehend klären. Investoren, die Anteile verkauft haben, partizipieren nicht an Wertsteigerungen des Net Asset Values des Teilfonds oder an anderen Rechten der Anteilinhaber in Bezug auf solche Rückkaufbeträge (inklusive ausnahmslos dem Anrecht auf Dividenden).

Es wird nicht davon ausgegangen, dass auf in dem Umbrella-Geldkonto gehaltene Beträge Zinsen gezahlt werden. Alle Zinsen, die auf in dem Umbrella-Geldkonto gehaltene Beträge gezahlt werden, werden dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet und mit den Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder verrechnet.

Informationen zu den mit Umbrella-Geldkonten verbundenen Risiken finden sich unter der Überschrift „Risiken in Zusammenhang mit Umbrella-Geldkonten“.

Vorübergehende Aussetzung der Bewertung der Anteile und des Verkaufes und der Rücknahme

Der Manager kann die Feststellung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen vorübergehend aussetzen während:

- jedes Zeitraums (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage oder der üblichen Schließung an Wochenenden), in dem ein geregelter Markt, der der hauptsächlich geregelte Markt für einen bedeutenden Teil des Teilfonds ist, geschlossen oder der Handel an diesem Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- jedes Zeitraums, in dem aufgrund einer bestehenden Notlage eine Verfügung seitens der Gesellschaft über Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds bilden, praktisch nicht möglich ist;
- jedes Zeitraums, in dem aus irgendeinem Grund die Kurse für Anlagen des Teilfonds nicht in angemessener Weise, zügig oder genau von der Gesellschaft festgestellt werden können;
- jedes Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder der Zahlung für Anlagen des Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- jedes Zeitraums, in dem Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht an das oder von dem Konto des Teilfonds überwiesen werden können;
- jedes Zeitraums, in dem die Gesellschaft den Zusammenschluss hinsichtlich der Gesellschaft, eines Teilfonds, einer Klasse oder Serie erwägt, vorausgesetzt, die Anteilinhaber der Gesellschaft werden über die Erwägung eines solchen Zusammenschlusses informiert;
- jedes anderen Zeitraums, in dem nach Meinung des Verwaltungsrats Umstände gegeben sind, die eine solche Aussetzung erfordern und dies unter Beachtung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist; oder
- im Falle eines Teilfonds gemäß den für diesen Teilfonds eingerichteten Verfahren für das Liquiditätsmanagement.

Die Gesellschaft informiert die Personen, die von einer solchen Aussetzung voraussichtlich betroffen sind, in einer von ihr als angemessen erachteten Weise. Eine solche Aussetzung ist außerdem unverzüglich der Verwahrstelle, der Zentralbank und der ISE Limited mitzuteilen.

Geschäftsführung und Verwaltung

VERWALTUNGSRAT UND LEITENDE ANGESTELLTE DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß der Satzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Funktionen vorbehaltlich seiner Aufsicht und Weisungsbefugnis an den Manager delegieren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind mit ihrer beruflichen Tätigkeit und gegenwärtigen Position innerhalb der Gesellschaft und bei dem Manager genannt. Die Adresse der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Michael Boyce

Herr Boyce, Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und Verwaltungsratsmitglied des Managers, ist irischer Staatsbürger. Er ist als unabhängiger Director für eine Reihe von irischen Organismen für gemeinsame Anlagen tätig. Vor seiner Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied nahm Herr Boyce die Position des Executive Director von Northern Trust Investor Services (Ireland) Limited (vormals Ulster Bank Investment Services Limited („UBIS“)) ein.

Herr Boyce war Managing Director von Ulster Bank Custodial Services und Managing Director von UBIS, bevor Northern Trust die UBIS in Mai 2000 übernahm. Herr Boyce hat mehr als 30 Jahre in der Finanzdienstleistungsbranche gearbeitet, darunter in den Bereich Aktienhandel, Fondsmanagement und Fondsverwaltung.

Er hat ein Studium an der Michael Smurfit School of Business am University College Dublin mit einem Abschluss in Corporate Governance absolviert. Er ist Mitglied des Securities Institute, des Institute of Directors Ireland und der Corporate Governance Association of Ireland.

Joseph L. Kagan

Herr Kagan, Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und Manager, ist britischer und südafrikanischer Staatsbürger. Er ist General Counsel von FHL, verantwortlich für die Rechtsabteilung und das Unternehmenssekretariat von FHL und Mitglied des leitenden Managements bei FHL. Herr Kagan trat 2010 in das Unternehmen ein und wurde 2021 zum General Counsel ernannt. Er ist außerdem Verwaltungsratsmitglied von Federated Hermes Investment Funds plc und einer Reihe anderer Federated Hermes Gesellschaften. Bevor er zu Federated Hermes kam, war Herr Kagan neun Jahre lang als Anwalt bei der Anwaltskanzlei Bryan Cave Leighton Paisner LLP tätig, wo er sich mit Gesellschafts- und Fondsrecht befasste. Herr Kagan ist als Solicitor in England und Wales und als Rechtsanwalt in Südafrika zugelassen. Er hat einen Bachelor of Arts und einen LLB-Abschluss von der

University of the Witwatersrand in Johannesburg und einen Bachelor of Arts (Honours) in Wirtschaftswissenschaften von der University of Cape Town.

Herr Kagan ist auch Anteilinhaber von Federated Hermes.

Gregory P. Dulski

Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und des Managers. Gregory Dulski ist Chief Regulatory Officer, Head of Government Affairs und Mitglied des leitenden Managements bei FHL. Er ist auch in anderen Positionen für eine Reihe verbundener Unternehmen von Federated Hermes außerhalb der USA tätig. Herr Dulski ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung der Bereiche Compliance, Financial Crime and Risk bei FHL und ist zugleich leitender Rechtsberater für Federated Hermes. Diese Aufgabe beinhaltet die Vertretung gegenüber politischen Entscheidungsträgern weltweit und die Beaufsichtigung aller rechtlichen und regulatorischen Angelegenheiten mit Einfluss auf den internationalen Geschäftsbetrieb von Federated Hermes.

Herr Dulski hat mehr fast 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und hat für Federated Hermes seit mehr als 15 Jahren sowohl als externe als auch als interner Rechtsberater gearbeitet. Herr Dulski ist in einigen der internationalen Vorstände von Federated Hermes tätig. Er hat sich intensiv mit der Neugestaltung von Geldmarktfonds sowohl in den USA als auch in Europa beschäftigt. Zusätzlich zu seiner Tätigkeit bei Federated Hermes hat Herr Dulski umfangreiche Branchenerfahrung durch seine Beschäftigung bei Janus Capital Group und ALPS Fund Services in Denver, Colorado und in der Investment Management Gruppe Reed Smith LLP.

Herr Dulski machte seinen Abschluss an der juristischen Fakultät der George Washington Universität in 2001 mit Auszeichnung. Er hat zudem einen Bachelor in Buchhaltung von der Arizona State Universität und ist ein amtlich zugelassener Wirtschaftsprüfer, aber als solcher nicht tätig.

Herr Dulski ist ebenfalls Gesellschafter von Federated Hermes.

Sylvie McLaughlin

Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und des Managers. Frau McLaughlin wurde in August 2021 zum Head of Office des Managers ernannt. Frau McLaughlin ist zudem Mitglied des leitenden Managements bei FHL und fungiert außerdem als Director einer Reihe anderer Unternehmen von Federated Hermes. Vor ihrem Beitritt zum Manager war Frau McLaughlin seit Oktober 2017 Compliance und Operations Officer für Brandes Investment Partners (Europe) Limited und war zuvor 12 Jahre für Arthur Cox LLP tätig, wo sie zu allen Aspekten der Vermögensverwaltung und insbesondere zu Investmentfonds beriet und internationale und irische Vermögensverwaltungsunternehmen sowie Finanzdienstleister in Rechts-, Compliance und Risikofragen in Bezug auf irische Gesetze und Vorschriften beriet. Frau McLaughlin ist qualifizierte Rechtsanwältin (Solicitor), die seit 2005 bei der Law Society of Ireland zugelassen ist und einen Bachelor of Business and Legal Studies vom University College Dublin und einen MSC (Finance and Financial Law) von der University of London hält.

Patrick M. Wall

Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Herr Wall ist irischer Staatsbürger. Herr Wall war fast 30 Jahre lang Senior Partner bei PricewaterhouseCoopers (PwC), mit Schwerpunkt auf internationaler Besteuerung und besonderem Schwerpunkt auf Anlageverwaltung und internationalem Fondsvertrieb, bevor er 2015 ausschied. Er war Vorsitzender des Irischen Governance-Ausschusses von PwC und hatte eine Reihe von leitenden Positionen inne, unter anderem als Leiter der Bereiche Steuern und Finanzdienstleistungen. Er war auch Mitglied der PwC European und Global Investment Management Leadership Teams, wo er besondere Verantwortung für internationale Finanzzentren trug, und er war eng mit der Entwicklung des IFSC seit dessen Gründung verbunden. Er war über 20 Jahre lang Mitglied der IFSC Clearing House Group und hat darüber hinaus in verschiedenen Arbeits-/Beratungsgruppen von Industrie und Regierung den Vorsitz geführt und/oder mitgewirkt und bei der Gestaltung der irischen Steuerpolitik eng mit Regierungsstellen zusammengearbeitet. Bevor er 1981 zu PwC kam, war er als Steuerinspektor bei der irischen Steuerbehörde tätig. Derzeit hat er mehrere von der Zentralbank zugelassene unabhängige, nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmandate inne. Er hat einen Abschluss des University College Dublin (BA) und ist Mitglied des Institute of Directors (Cert IoD).

Der Verwaltungsrat ist befugt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme auszuüben. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, die in der Satzung der Gesellschaft festgelegt sind, darf ein Verwaltungsratsmitglied nicht an einer Abstimmung in Bezug auf einen Vertrag teilnehmen, an dem es wesentlich beteiligt ist.

Der Company Secretary der Gesellschaft und des Managers ist Bradwell Limited, Ten Earlsfort Terrace, Dublin 2, D02 T380 Irland.

VERTRAGLICHE UND ANDERE ANGELEGENHEITEN IN BEZUG AUF DEN MANAGER

Der Manager der Gesellschaft ist Hermes Fund Managers Ireland Limited laut Managementvertrag. Der Manager ist für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der gemeinsamen Portfolioverwaltung für die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds, die von Zeit zu Zeit erforderlich sind, und zwar in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt beschriebenen Anlagezielen und -grundsätzen und stets unter der Aufsicht und Leitung der Verwaltungsratsmitglieder. Zu den Aufgaben des Managers gehören die allgemeine Verwaltung und der Vertrieb.

Der Manager wurde am 3. Juli 2018 in Irland unter der Registernummer 629638 gegründet, ist nach irischem Recht als Private Company mit beschränkter Haftung gemäß dem Companies Act organisiert und von der Zentralbank als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Der Manager ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der FHL und Mitglied der Federated Hermes Group.

Das genehmigte Stammkapital des Managers ist in 100.000.000 Stammaktien zu je € 1 aufgeteilt.

In Ermangelung von vorsätzlichem Missbrauch, Bösgläubigkeit oder fahrlässiger Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen und Aufgabenbereiche ist der Manager gegenüber der Gesellschaft oder jedem Anteilhaber nicht haftbar für jede Handlung oder Unterlassung des Managers bei der Ausübung seiner Verpflichtungen und Aufgabenbereiche gemäß des Managementvertrags.

Der Managementvertrag kann sowohl durch die Gesellschaft als auch durch den Manager mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden, oder die Kündigung kann fristlos durch die Gesellschaft erfolgen, wenn der Manager in Vermögensverfall gerät oder insolvent oder anderweitig außerstande ist, seine Verpflichtungen und Aufgabenbereiche gemäß des Managementvertrags zu erfüllen.

Nach dem Managementvertrag ist der Manager berechtigt, seine Managementverpflichtungen auf andere zu übertragen. Der Manager hat seine Pflichten zur Anlageberatung an die Anlageberater, bestimmte Unterstützungsdienstleistungen an Federated Administrative Services, Inc. („FASI“) und bestimmte Verwaltungsverpflichtungen an den Verwalter übertragen.

Der Manager verwaltet die einzelnen Teilfonds und Serien davon in der Gesellschaft. Der Manager ist zu jeder Zeit verpflichtet, seine entsprechenden Verpflichtungen gegenüber jedem Teilfonds oder jeder Serie zu beachten und muss im Falle eines jeden Interessenskonflikts, der in Bezug auf einen Teilfonds oder Serie entsteht, sicherstellen, dass der Konflikt gerecht gelöst wird.

Der Manager ist ebenfalls Manager anderer in Irland ansässiger Fonds von Federated Hermes, darunter Federated Unit Trust, Federated Hermes Investment Funds plc und Federated Hermes Alternative Funds ICAV tätig, sowie einiger weiterer, nicht in Irland ansässiger Fonds.

Angaben zu den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern des Managers sind nachfolgend aufgeführt.

Ronan Walsh

Herr Walsh, Vorsitzender und Verwaltungsratsmitglied des Managers ist irischer Staatsbürger und war von 1981 bis April 2009 Partner in der Anwaltskanzlei Arthur Cox in Dublin. Sein Fachgebiet war Gesellschaftsrecht mit einem besonderen Schwerpunkt auf Unternehmensfinanzierungen und Finanzdienstleistungen. Herr Walsh ist ebenfalls nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei einer Reihe von irischen Gesellschaften. Er hat am Trinity College, Dublin studiert und 1975 sein Anwaltsexamen abgelegt.

Gregory P. Dulski, Sylvie McLaughlin, Joseph L. Kagan, und Michael Boyce (deren Biografien im Abschnitt „Verwaltungsrat und leitende Angestellte der Gesellschaft“ nachzulesen sind) sind ebenfalls Verwaltungsratsmitglieder des Managers.

VERTRAGLICHE UND ANDERE ANGELEGENHEITEN IN BEZUG AUF DIE ANLAGEBERATER

Gemäß dem geänderten und neu gefassten Anlageberatungsvertrag vom 5. Juni 2009, geändert durch Änderungsvereinbarungen vom 21. Dezember 2021 und 1. Januar 2022 (der „Anlageberatungsvertrag“) wurde FIC als Anlageberater des Managers für den Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund und den Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund beauftragt.

FIC ist ein im US-Bundesstaat Delaware am 11. April 1989 gegründeter Statutory Trust. FIC sind registrierte Anlageberater im Sinne des „U.S. Investment Advisers Act“ von 1940 in seiner geltenden Fassung und mittelbare Tochtergesellschaften von Federated Hermes.

Die Berater und andere beratende Tochtergesellschaften von Federated Hermes beraten zusammen etwa 101 registrierte Investmentgesellschaften, zu denen Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds gehören, und verwalten darüber hinaus eine Vielzahl anderer gepoolter Anlageinstrumente, private Investmentgesellschaften und kundenspezifische, separat verwaltete Konten (einschließlich Nicht-US-Fonds). Das verwaltete Vermögen von Federated Hermes belief sich zum 31. Dezember 2023 auf rund US\$ 757,6 Mrd. in Vermögenswerten.

FIC berät ungefähr 132 institutionelle separate Konten und private Investmentgesellschaften und andere kollektive Anlageinstrumente (einschließlich nicht-US-Fonds), sowie zahlreiche gesondert geführte Konten, deren Vermögenswerte sich insgesamt auf ca. US\$ 202,9 Mrd. zum 31. Dezember 2023 beliefen.

Die Anlageberatergebühren werden vom Manager aus deren Managementgebühr bezahlt. Die Anlageberater tragen ihre eigenen Auslagen.

Außer im Falle vorsätzlicher Schlechterfüllung, Bösgläubigkeit oder grob fahrlässiger Missachtung seiner Verpflichtungen oder Aufgabenbereiche auf Seiten des Anlageberaters gemäß des Anlageberatungsvertrags haftet dieser Anlageberater dem Manager, der Gesellschaft, einem Teilfonds oder jedem Anteilhaber gegenüber nicht für Handlungen oder Versäumnisse im Verlaufe oder in irgendeiner Verbindung mit der Dienstleistung oder für Verluste, die durch den Kauf, das Halten oder den Verkauf eines Wertpapiers entstanden sind. Der Anlageberatungsvertrag kann von dem Manager oder den Anlageberatern durch Mitteilung an

die andere Partei innerhalb einer Frist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden und endet unverzüglich bei Beendigung des zwischen der Gesellschaft und dem Manager bestehenden Managementvertrages.

VERTRAGLICHE UND ANDERE ANGELEGENHEITEN IN BEZUG AUF DIE UNTERBEAUFTRAGTEN ANLAGEBERATER

Gemäß dem Anlageberatungsvertrag kann der Anlageberater auf eigene Kosten einen oder mehrere Dritte anstellen oder beauftragen, die ihn bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Anlageberatungsvertrag unterstützen. Gemäß den Bedingungen des Anlageberatungsvertrags bleibt der Anlageberater in einem solchen Fall der Gesellschaft und den Teilfonds gegenüber für die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Anlageberatungsvertrages verantwortlich und haftet für Handlungen und Unterlassungen des oder der Dritten, die in Übereinstimmung mit dem Anlageberatungsvertrag ernannt wurden, wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.

FIC hat Federated Hermes (UK) LLP („Federated Hermes UK“) gemäß dem Anlageberatungsvertrag und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt, um in Bezug auf den Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund und Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund Dienstleistungen auf dem Gebiet des Anlagemanagements (einschließlich der Überwachung der Kapitalanlagen) mit Entscheidungsermessen zu erbringen. Federated Hermes UK's Dienstleistungen erfolgen zusätzlich zu den Leistungen des Anlageberaters. Die Ernennung Federated UK's durch den Anlageberater entbindet den Anlageberater nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf den Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund und Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund. Hermes UK ist von der FCA im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht deren Aufsicht und ist der Geschäftsleiter und Anlageverwalter der U.K. Short-Term Money Market Funds, die als OGAWs von der FCA zugelassen sind. Federated Hermes UK ist eine indirekte Tochter von Federated Hermes und gehört zur selben Unternehmensgruppe wie die Anlageberater. Am 31. Dezember 2023 betrug das gesamte von Federated Hermes UK betreute Anlagevermögen £ 9,1 Mrd.

Federated Hermes ist hundertprozentige Eigentümerin von FHL, einem Pionier auf dem Gebiet der ESG-Anlagen. Die Erfahrungen von FHL mit ESG-Themen verbessert das Verständnis von Federated Hermes für die wesentlichen Risiken und Chancen, die im Zusammenhang mit diesen Themen möglich sind.

EOS bei Federated Hermes, die im Jahr 2004 unter dem Namen Hermes Equity Ownership Services Limited (EOS) als verbundenes Unternehmen von Hermes Investment Management Limited („HIML“) gegründet wurde, ist das Engagement- und Stewardship-Team von Federated Hermes mit über 50 Mitarbeitern, das einen langfristigen, zielgerichteten Dialog mit Vertretern der Vorstands- und Geschäftsführungsebene von ca. 1.000 Emittenten pro Jahr führt. Sie bespricht die wichtigsten ESG-Risiken und -Chancen in konstruktiven und kontinuierlichen Diskussionen mit dem Ziel, die langfristigen Ergebnisse für die Anleger zu verbessern. Die fundierten sektor-, themen- und regional übergreifenden Kenntnisse von EOS in Verbindung mit den Sprach- und Kulturkompetenzen des Teams versetzen es in die Lage, den Unternehmen Einblicke in die Vorzüge der Berücksichtigung von ESG-Risiken und die Vorteile zu bieten, die sich aus der Nutzung von Chancen ergeben. Die Investment Management-Teams von Federated Hermes können auf die Erkenntnisse zugreifen, die sich aus der Kenntnis des Ansatzes von Unternehmen in Bezug auf diese langfristigen strategischen Fragen ergeben, um die Risiko- und Ertragsmerkmale ihrer Portfolios zu verbessern.

VERTRAGLICHE UND ANDERE ANGELEGENHEITEN IN BEZUG AUF DIE VERWAHRSTELLE

The Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin Branch, ist die Verwahrstelle der Gesellschaft und der Teilfonds. Durch eine Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle (die „Verwahrstellenvereinbarung“) hat die Gesellschaft The Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin Branch, als Verwahrstelle für die Vermögensgegenstände der Gesellschaft bestimmt.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle besteht in der Aufgabe als Verwahrer und Treuhänder der Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle wird in Irland durch ihre Niederlassung, Riverside 2, Sir John Rogerson's Quay, Grand Canal Dock, Dublin 2, D02 KV60, Irland, tätig, ist von der Europäischen Zentralbank zugelassen und wird von der irischen Zentralbank hinsichtlich der Wohlverhaltensregeln reguliert. Sie ist im Companies Registration Office in Irland unter der Nummer 907126 registriert.

The Bank of New York Mellon SA/NV ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon. The Bank of New York Mellon ist das wichtigste Bankinstitut von The Bank of New York Mellon Corporation („BNY Mellon“). The Bank of New York Mellon SA/NV Produkte und Dienstleistungen durch ihr Niederlassungsnetzwerk in Europa. Sie ist die größte Banktochter von BNY Mellon in Europa, dem Mittleren Osten und Afrika (EMEA). Sie konzentriert ihre Aktivitäten auf das Segment Investitionsdienstleistungen. Ihre Haupttätigkeit ist das Asset Servicing, das sowohl Dritten als auch internen Kunden innerhalb von The Bank of New York Mellon Group (BNY Mellon Group) angeboten wird. Zum 31. Dezember 2023 wurde von The Bank of New York Mellon SA/NV ein Vermögen von US\$ 47,8 Bio. verwahrt und/oder verwaltet.

Die Verwahrstelle hat die Aufgabe, Verwahr-, Kontroll- und Überprüfungsleistungen im Hinblick auf die Vermögensgegenstände der Gesellschaft und jedes Teilfonds in Übereinstimmung mit den Vorschriften der OGAW-Verlautbarungen und der Richtlinie zu erbringen. Die Verwahrstelle wird des Weiteren Dienstleistungen im Hinblick auf die Überwachung und Steuerung der Geldströme und Zeichnungen eines jeden Teilfonds erbringen.

Die Verwahrstelle muss unter anderem sicherstellen, *inter alia*, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf und die Einziehung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorgaben der OGAW-Regelungen und der Satzung erfolgen. Die Verwahrstelle wird die Anweisungen der Gesellschaft befolgen, es sei denn, diese widersprechen den OGAW-Regelungen oder

der Satzung. Die Verwahrstelle ist zudem verpflichtet, die Geschäftsführung der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und hierüber den Anteilinhabern zu berichten.

Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr oder einem Unterverwahrer verwahrt werden, es sei denn, es kann der Nachweis erbracht werden, dass der Verlust nicht die Folge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer Pflichten, sondern die Folge eines externen Ereignisses ist, welches außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegt und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren gegenteiligen Anstrengungen unvermeidbar gewesen wäre. Weiterhin haftet die Verwahrstelle für alle Verluste, die aus einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer Pflichten gemäß den OGAW-Regelungen resultieren.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, sämtliche oder Teile ihrer Aufgaben zu übertragen, wobei jedoch ihre Haftung dadurch, dass sie einen Dritten mit der Verwahrung einiger oder sämtlicher Vermögensgegenstände betraut hat, nicht berührt wird. Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrungsaufgaben in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente auf die Bank of New York Mellon SA/NV und/oder die Bank of New York Mellon übertragen. Die Liste der von der New York Mellon SA/NV und/oder der Bank of New York Mellon bestimmten Unterbeauftragten befindet sich in Anhang B. Die Inanspruchnahme bestimmter Unterbeauftragter hängt von den Märkten ab, in denen die Gesellschaft investiert. Aus einer solchen Unterbeauftragung entstehen keine Konflikte.

Die Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle behält ihre Gültigkeit, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird. Jede Partei kann die Verwahrstellenvereinbarung kündigen, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt (i) die jeweils andere Partei zu irgendeinem Zeitpunkt oder auch später Gegenstand einer Liquidation wird (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zur Umstrukturierung oder Verschmelzung gemäß Bedingungen, die vorher schriftlich von der Partei genehmigt wurden, die die Kündigungsmittteilung eingereicht hat, wobei diese Genehmigung nicht grundlos verweigert, von Bedingungen abhängig gemacht oder verzögert werden darf) oder ihre Verbindlichkeiten im Sinne von Section 570 des Companies Act nicht erfüllen kann, wenn ein Vermögensverwalter (Receiver) für Vermögenswerte einer der Parteien eingesetzt wird, wenn ein Examiner für eine der Parteien eingesetzt wird oder wenn ein Ereignis mit vergleichbaren Auswirkungen eintritt; oder (ii) ein wesentlicher Verstoß durch eine der Parteien gegen ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung vorliegt und diese Partei einen solchen Verstoß (sofern dieser behoben werden kann) nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung mit einer Aufforderung zur Behebung des entsprechenden Verstoßes nicht behebt. Die Gesellschaft kann die Bestellung der Verwahrstelle umgehend kündigen, wenn die Verwahrstelle ihre Zulassung als Verwahrstelle für einen gemäß der OGAW-Regelungen oder sonstigen geltenden Rechtsvorschriften genehmigten Fonds verliert und daher ihre Aufgaben im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung nicht länger wahrnehmen kann. Gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung kann die Verwahrstelle Unterverwahrer für das Vermögen der Gesellschaft bestellen. Die Haftung der Verwahrstelle wird jedoch nicht durch die Tatsache berührt, dass sie einem Dritten einen Teil oder das gesamte Vermögen der Gesellschaft zur Verwahrung anvertraut hat.

Aktuelle Informationen über die Pflichten der Verwahrstelle, über möglicherweise auftretende Interessenkonflikte und über die Auslagerungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden den Anlegern von der Gesellschaft auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

VERTRAGLICHE UND ANDERE ANGELEGENHEITEN IN BEZUG AUF DEN VERWALTER

Der Manager hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company als Verwalter zur Erfüllung bestimmter Registrierungs-, Bewertungs- und Verwaltungstätigkeiten und für die Bearbeitung von Anträgen auf Zuteilung und Rücknahme von Anteilen bestellt.

Der Verwalter ist eine in Irland am 31. Mai 1994 gegründete Private Limited Company und stellt Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Rechnungslegung, Registrierung, Transfer Agency (Transferstellendienste) und damit verbundene Dienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds zur Verfügung. Der Verwalter ist von der Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act, 1995 zugelassen.

Der Verwalter wurde gemäß des Verwaltungsvertrags vom 29. Mai 2009 in seiner jeweils gültigen Fassung bestellt und bleibt bis zur Kündigung durch eine der Parteien in Kraft, wobei die Kündigungsfrist 90 Tage beträgt. Der Verwaltungsvertrag kann umgehend von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf die eine bestimmte Vertragsbedingung nicht erfüllende Partei Folgendes zutrifft: (a) sie ist für einen wesentlichen Verstoß gegen Bedingungen des Verwaltungsvertrags verantwortlich, und dieser Verstoß kann entweder nicht behoben werden oder wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der jeweils anderen Partei mit einer Aufforderung zur Behebung dieses Verstoßes behoben; (b) sie kann ihre Verpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht erfüllen, wird anderweitig insolvent oder geht einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gläubigergruppe ein; (c) sie ist Gegenstand eines Antrags zur Bestellung eines Examiner oder einer Person in ähnlicher Funktion für sich; (d) es wird ein Vermögensverwalter (Receiver) für einen wesentlichen Teil oder die Gesamtheit ihrer Unternehmensbereiche, ihres Vermögens oder ihre Erträge ernannt; (e) sie ist Gegenstand eines gültigen Beschlusses zu ihrer Auflösung, außer im Falle einer freiwilligen Auflösung zu Zwecken der Umstrukturierung oder Verschmelzung gemäß vorher schriftlich mit der jeweils anderen Partei vereinbarten Bedingungen; oder (f) sie ist Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Auflösung. Der Manager kann den Verwaltungsvertrag jederzeit umgehend kündigen, wenn der Verwalter nicht länger zur Ausübung seiner Pflichten nach geltenden Rechtsvorschriften berechtigt ist. Der Verwalter kann den Verwaltungsvertrag jederzeit umgehend kündigen, wenn die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank aufgehoben wird.

Der Verwalter und seine Directors, Officers, Mitarbeiter und beauftragten Stellen sind nicht haftbar für Verluste, Schäden oder Aufwendungen (einschließlich Rechts- und Beratungsgebühren oder sonstiger Kosten und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Verteidigung in Bezug auf Ansprüche, Klagen oder Verfahren entstehen) aus oder in Verbindung mit der Erfüllung von Verpflichtungen (einschließlich Handlungen oder Unterlassungen) durch den Verwalter (seine Directors, Officers, Gehilfen, Mitarbeiter oder beauftragten Stellen) gemäß diesem Dokument. Dies gilt unabhängig davon, ob dies in Einklang mit Ordnungsgemäßen Anweisungen (wie im Verwaltungsvertrag definiert) steht oder diesen entspricht, ob dies der gemäß Ziffer 7.2.2 des Verwaltungsvertrags eingeholten fachlichen Beratung entspricht, ob dies ein Resultat der Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit von dem Verwalter mitgeteilten Vorgaben, Anweisungen oder Informationen ist oder ob dies auf Verzögerungen im Zusammenhang mit Umständen außerhalb der Kontrolle der Verwalters oder sonstige Umstände zurückzuführen ist, es sei denn, es liegt Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Betrug seitens des Verwalters oder seiner Directors, Officers, Mitarbeiter oder beauftragten Stellen in Bezug auf die Erfüllung oder Nichterfüllung seiner bzw. ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags vor. Insbesondere übernimmt der Verwalter keine Haftung für Verluste, die durch den Kauf, das Halten oder den Verkauf von Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten durch die Gesellschaft oder einen Anteilinhaber entstehen, oder für Verluste, die infolge von Verlust, Verzögerung, Schlechterfüllung oder Irrtum entstehen.

VERTRAGLICHE UND ANDERE ANGELEGENHEITEN IN BEZUG AUF FASI

FASI, ein in Delaware gegründeter Business Trust und mittelbare Tochtergesellschaft von Federated Hermes. Diese Gesellschaft erbringt gegenüber dem Manager betriebliche Unterstützungsleistungen, darunter u.a. die Unterstützung des Managers bei der Beantwortung von Fragen von Finanzinstituten über die Gesellschaft, die Bereitstellung von Computersystemen und Programmierungsleistungen sowie die Bereitstellung von Beratung und Unterstützung in Bezug auf bestimmte rechtliche, buchhalterische und Rechnungslegungsdienste.

DIE VERTRIEBSSTELLE

Der Manager hat HIML zur Vertriebsstelle für die Teilfonds ernannt. HIML ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von FHL. HIML ist von der FCA zur Ausübung von regulierten Tätigkeiten im Vereinigten Königreich zugelassen und unterliegt den Regelungen der FCA. HIML wurde nach dem Recht von England und Wales am 1. Februar 1990 gegründet. Zum 31. Dezember 2023 belief sich das von HIML verwaltete Vermögen, einschließlich der im Auftrag der verbundenen Unternehmen verwalteten Vermögenswerte, auf £ 38,8 Mrd.

DIENSTLEISTER

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlstellen und örtliche Vertreter zu bestellen, sofern diesbezüglich eine Mitteilung an die Zentralbank erfolgt ist, welcher - unter gewissen Umständen und im Einklang mit anwendbarem Recht und den Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen des entsprechenden Zahlstellenvertrags - Zeichnungen und Rückgaben zugunsten von teilnahmeberechtigten Investoren vornehmen darf.

RECHTSBERATER

In Angelegenheiten des irischen Rechts erfolgt die Rechtsberatung durch Arthur Cox LLP, Dublin, Irland.

ABSCHLUSSPRÜFER

Die unabhängigen Abschlussprüfer für die Gesellschaft sind Ernst & Young, Chartered Accountants, die diese Funktion von ihrer Niederlassung in Dublin, Irland, aus wahrnehmen.

Gebühren und Aufwendungen

Jeder Anteil trägt den ihm zuzurechnenden Teil der Kosten der Gesellschaft und des Teilfonds. Diese Kosten beinhalten insbesondere: (a) die Kosten für die Gründung und Aufrechterhaltung der Gesellschaft und des Teilfonds; (b) die Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder; (c) die Gebühren für Managementdienstleistungen und betriebliche Unterstützungsleistungen; (d) die Druckkosten für Prospekte, Verkaufsunterlagen und andere Unterlagen für Anteilinhaber und potentielle Anleger; (e) die Kosten der Registrierung der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteile bei einer (Aufsichts-)Behörde, einer Wertpapierbörse oder einem anderen Geregelten Markt (einschließlich Gebühren für Zahlstellen und sonstige Beauftragte in geschäftüblicher Höhe); (f) Steuern und Abgaben; (g) Verwahrstellengebühren; (h) Druck-, Porto-, Buchprüfungs-, Buchhaltungs- und Rechtsberatkosten; (i) Berichte an Anteilinhaber, an die Zentralbank und Behörden sowie an Zahlstellen oder Steuervertreter zu zahlende Gebühren; (j) die Kosten der Verwaltungsratssitzungen und Versammlungen der Anteilinhaber sowie die Einholung von Vollmachten für solche Sitzungen oder Versammlungen; (k) Versicherungsprämien; (l) Verbandsmitgliedsbeiträge sowie (m) etwaig entstehende einmalige und außerordentliche Kosten.

Alle im Zusammenhang mit der Organisation und Errichtung der Gesellschaft und der Teilfonds verbundenen Aufwendungen wurden von dem Manager getragen. Die Gesellschaft hat sich gegenüber dem Manager verpflichtet, diese Aufwendungen über mehrere Jahre hinweg zu erstatten.

Abgesehen von den Aufwendungen, die die Gesellschaft und die Teilfonds tragen, können Finanzinstitute, über die Anteile gekauft werden, Vergütungen für geleistete Dienste in Rechnung stellen, die mit dem Eigentum an den Anteilen zusammenhängen. Dieser Prospekt sollte daher zusammen mit etwaigen Vereinbarungen zwischen Kunde und Institut im Hinblick auf geleistete Dienste, die Vergütung für diese Dienstleistungen und alle eventuellen Einschränkungen und Beschränkungen gelesen werden.

DER VERWALTUNGSRAT UND DER SECRETARY

Die Verwaltungsratsmitglieder (mit Ausnahme der Verwaltungsratsmitglieder, die Mitarbeiter von Federated Hermes sind) haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Leistungen, wobei die Höhe jeweils vom Verwaltungsrat festgesetzt wird; sie erhalten außerdem Auslagenerstattungen in angemessener Höhe. Gegenwärtig beläuft sich die Gesamtvergütung der Verwaltungsratsmitglieder auf weniger als € 175.000 pro Jahr.

DER MANAGER

Der Manager erhält eine jährliche Managementgebühr in Höhe von 1,00 % des täglichen Nettovermögens. Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zu zahlen. Der Manager trägt die Aufwendungen für ihre eigenen Auslagen selbst.

Der Managementvertrag sieht vor, dass der Manager die Managementgebühr freiwillig verringern bzw. darauf verzichten oder andere Vorkehrungen treffen kann, um die Kosten eines Teilfonds soweit zu reduzieren, wie diese Kosten über niedrigere Kostengrenzen hinausgehen, die der Manager durch Mitteilung an die Gesellschaft gegebenenfalls von sich aus als wirksam festsetzt. Der Manager hat sich gegenwärtig verpflichtet, die jährlichen den Anteilen zuzuordnenden Betriebskosten sämtlicher Teilfonds einschließlich der Managementgebühr, aber ausschließlich Zinsen, Steuern (einschließlich Quellensteuer auf Wertpapiere oder Ausschüttungen an Anteilinhaber sowie die damit zusammenhängenden Kosten), Maklerprovisionen, Versicherungsprämien, Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung der Gesellschaft, der Teilfonds oder der Anteile bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde bzw. einer Wertpapierbörse oder einem anderen Geregelt Markt sowie außerordentlicher Auslagen, auf folgende Prozentsätze des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes der Anteile zu begrenzen:

Teilfonds	Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen NAVs der Anteile
Federated Hermes Short-Term U.S. Government Securities Fund	
Institutional Services-Dividend Series	0,65%
Institutional Series	0,20%
Investment-Dividend Series	1,08%
Investment-Growth Series	1,05%
Federated Hermes Short-Term U.S. Prime Fund	
Institutional Service Series	0,45%
Institutional Service Series-Accumulating	0,45%
Institutional Series	0,20%
Investment-Dividend Series	1,00%
Institutional Services-Dividend Series	0,55%
Class 1 Shares	0,20%
Class F US\$ Dist. Shares	0,10%
Class F US\$ Acc. Shares	0,10%
Class P US\$ Dist. Shares	0,12%
Class P US\$ Acc. Shares	0,12%
Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund	
Class 2 Shares-Distributing	0,08%
Class 3 Shares-Distributing	0,10%
Class 5 Shares-Distributing	0,20%

Der Manager kann diese freiwillige Verpflichtung jederzeit nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft beenden oder ändern. Der Manager, der Berater, der Unterberater und/oder die Vertriebsstelle/Untervertriebsstellen können einen Teil der Gebühren, die sie erhalten, an bestimmte Anleger erstatten.

DER VERWALTER

Die Gebühren und Auslagen für die Fondsverwaltungs-/Buchhaltungsdienstleistungen laufen täglich auf und werden monatlich rückwirkend bezahlt, und basieren auf der Höhe des durchschnittlichen täglichen Gesamtnettovermögens der Teilfonds. Solche jährlichen an den Verwalter zu zahlenden Gebühren sollen 0,015 % des durchschnittlichen täglichen Gesamtnettovermögens der Teilfonds nebst Auslagen, die jeweils ordentlich belegt sind, nicht übersteigen. Diese Gebühren und Auslagen werden aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds beglichen.

DER ANLAGEBERATER

Die Gebühren des Anlageberaters werden von dem Manager aus der Managementgebühr bezahlt. Der Anlageberater trägt seine eigenen Auslagen.

DIE VERWAHRSTELLE

Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit Aufgaben der Verwahrstelle laufen täglich auf, werden monatlich rückwirkend gezahlt und basieren auf dem durchschnittlichen täglichen Gesamtnettovermögen der Teilfonds. Die jährlichen Gebühren für die Verwahrstelle, einschließlich Treuhändergebühr nebst (ggf.) Kosten für die Verwahrstelle, Transaktionsgebühren und Auslagen dürfen 0,01 % des durchschnittlichen Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

BETRIEBLICHE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

FASI stellt dem Manager im Rahmen eines Vertrags über betriebliche Unterstützungsleistungen mit dem Manager entsprechende Unterstützungsleistungen bzgl. verschiedener administrativer Dienste zur Verfügung. Die Gebühr für diese Unterstützung wird unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Nettoinventarwertes aller Fonds, die von einem Unternehmen der Federated Hermes Gruppe beraten oder gesponsort werden, berechnet. Die Gebühr reicht von 0,1 % auf Vermögenswerte bis zu US\$ 50 Mrd. bis zu 0,075 % bei Vermögenswerten, die US\$ 50 Mrd. übersteigen. Die jeweilige Gebühr wird von dem Manager aus seiner Managementgebühr bezahlt.

DIENSTLEISTER

Gemäß den Bedingungen der zwischen der Gesellschaft und der jeweiligen Zahlstelle bzw. örtlichen Vertretern getroffenen Vereinbarungen ist die Gesellschaft verpflichtet, der Zahlstelle bzw. dem örtlichen Vertreter eine Gebühr für die in dieser Funktion für die Gesellschaft in dem betreffenden Land erbrachten Leistungen zu zahlen. Die Gebühren werden in der für die jeweilige Rechtsordnung geschäftsüblichen Höhe erhoben und werden in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft aufgeführt.

FINANZMITTLER

Finanzmittler erhalten unter Umständen eine aus der Managementgebühr zahlbare Gebühr als Vergütung für ihren Kunden und Klienten erbrachte Dienstleistungen, z. B. im Zusammenhang mit der Buchführung und der Betreuung der Anteilhaber. Diese Gebühr für die Finanzmittler basiert auf dem durchschnittlichen Gesamtnettoinventarwert der Anteile ihrer Kunden und Klienten. Siehe „Zahlungen an Finanzmittler“ in diesem Prospekt.

Irische Besteuerung

Der folgende Abschnitt ist eine allgemeine Zusammenfassung der wichtigsten irischen Steuervorschriften, die für die Gesellschaft und bestimmte Anleger in der Gesellschaft als Endbegünstigte der Anteile an der Gesellschaft gelten. Er ist keine vollständige Darstellung aller geltenden steuerlichen Konsequenzen für die Gesellschaft oder aller Arten von Anlegern, von denen manche unter Umständen speziellen Vorschriften unterliegen. So wird beispielsweise nicht der Steuerstatus von Anteilhabern an der Gesellschaft behandelt, bei denen der Kauf von Anteilen als Beteiligung an einem Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“ – Anlageform, bei der der Anleger direkt oder indirekt Einfluss auf die Wahl der Anlagen hat) gelten würde. Dementsprechend sind die spezifischen Umstände des einzelnen Anlegers ausschlaggebend. Die Erläuterungen in diesem Abschnitt stellen keine Steuerberatung dar, und Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre fachlichen Berater zu kontaktieren und sich über mögliche steuerliche oder andere Konsequenzen beraten zu lassen, die sich gemäß den Gesetzen des Landes, in dem sie eingetragen oder errichtet sind, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind oder ihren Wohnsitz/Sitz oder Aufenthalt haben, und im Hinblick auf ihre persönlichen Umstände jeweils im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Besitz, dem Verkauf, dem Umtausch oder der anderweitigen Veräußerung von Anteilen ergeben.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung basieren auf Auskünften, die der Verwaltungsrat bezüglich der in Irland zum Datum dieses Dokumentes in Kraft befindlichen Gesetzgebung und steuerlichen Praxis erhalten hat. Gesetzgeberische, verwaltungstechnische und richterliche Änderungen können zu einer Änderung der nachstehend beschriebenen steuerlichen Folgen führen, und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage vorliegende oder beabsichtigte Steuersituation unbegrenzte Zeit fortbestehen wird.

BESTEuerung DER GESELLSCHAFT

Den Verwaltungsratsmitgliedern wurde mitgeteilt, dass die Gesellschaft gemäß aktueller irischer Rechtsprechung und -praxis als Anlageorganismus (Investment Undertaking) im Sinne von Section 739B des Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils gültigen Fassung („TCA“) gilt, solange sie in Irland ansässig ist. Dementsprechend unterliegt die Gesellschaft in Irland im Allgemeinen keiner Besteuerung ihrer Erträge oder Veräußerungsgewinne.

Steuerpflichtiges Ereignis

Die Gesellschaft kann jedoch bei Eintreten eines „steuerpflichtigen“ Ereignisses in Irland steuerpflichtig werden. Als steuerpflichtiges Ereignis gelten unter anderem Ausschüttungen an Anteilinhaber, die Einlösung, der Rückkauf, die Rücknahme, die Kündigung oder die Übertragung von Anteilen sowie jede fiktive Veräußerung von Anteilen, wie nachstehend beschrieben, zu irischen Steuerzwecken infolge des Haltens von Anteilen an der Gesellschaft über einen Zeitraum von acht Jahren oder länger. Im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses unterliegt die Gesellschaft der entsprechenden irischen Besteuerung.

In Bezug auf ein steuerpflichtiges Ereignis fällt keine irische Steuer an, wenn: (a) der Anteilinhaber weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat („Nicht in Irland Ansässiger“) und er (oder ein für ihn handelnder Dritter) die entsprechende Erklärung erbracht hat, und die Gesellschaft nicht in Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise dazu Anlass geben, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht länger wesentlich richtig sind; oder (b) der Anteilinhaber ist ein Nicht in Irland Ansässiger und hat dies gegenüber der Gesellschaft bestätigt und die Gesellschaft ist in Besitz einer schriftlichen Genehmigung von den Steuerbehörden dahingehend, dass die Vorgabe, die notwendige Erklärung der Nicht-Ansässigkeit in Bezug auf den Anteilinhaber erfüllt ist und die Genehmigung nicht widerrufen wurde; oder (c) der Anteilinhaber ist eine in Irland ansässige steuerbefreite Person, wie nachstehend definiert, und sie (oder ein für sie handelnder Dritter) hat die entsprechende Erklärung erbracht, und die Gesellschaft ist nicht in Besitz von Informationen, die vernünftigerweise dazu Anlass geben, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht länger wesentlich richtig sind.

Die Bezugnahme auf einen „Dritten“ bedeutet ein Dritter im Sinne von Section 739B(1) des TCA, der eine Person ist, die (a) ein Geschäft betreibt, das aus der Entgegennahme von Zahlungen eines Anlageunternehmens zugunsten von anderen Person besteht oder diese beinhaltet; oder (b) die Anteile an einem Anlagevehikel zugunsten anderer Personen hält.

Liegt der Gesellschaft zum maßgeblichen Zeitpunkt keine unterzeichnete und vollständige Erklärung bzw. schriftliche Genehmigung der Steuerbehörden vor, wird davon ausgegangen, dass der Anleger ein in Irland Ansässiger oder gewöhnlich Ansässiger („in Irland Ansässiger Anteilinhaber“) oder keine in Irland ansässige, steuerbefreite Person ist, und somit steuerpflichtig ist.

Die folgenden Transaktionen gelten nicht als steuerpflichtiges Ereignis:

- Transaktionen (die andernfalls ein steuerpflichtiges Ereignis darstellen können) in Verbindung mit Anteilen, welche über ein von den Revenue Commissioners per Anordnung anerkanntes Clearing-System gehalten werden;
- die Übertragung von Anteilen zwischen Ehepartnern/Lebenspartnern sowie die Übertragung von Anteilen zwischen Ehepartnern/Lebenspartnern oder ehemaligen Ehepartnern/Lebenspartnern im Falle einer gerichtlichen Trennung oder Aufhebung und/oder Scheidung; oder
- der nach üblichen Marktbedingungen durchgeführte Umtausch von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilinhaber, bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt; oder
- ein durch eine ordnungsgemäße Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des TCA) der Gesellschaft mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen begründeter Anteiltausch.

Wenn die Gesellschaft aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, ist sie berechtigt, von der aus diesem steuerpflichtigen Ereignis resultierenden Zahlung einen dem angewandten Steuersatz entsprechenden Betrag abzuziehen und/oder gegebenenfalls die Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers in Höhe des Steuerbetrags zurückzukaufen und zu kündigen. Die betroffenen Anteilinhaber müssen die Gesellschaft in Bezug auf Verluste schadlos halten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass sie aufgrund des Eintritts eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird.

Fiktive Veräußerungen

Die Gesellschaft kann in Bezug auf fiktive Veräußerungen unter bestimmten Umständen von einem Wahlrecht der Nichtbesteuerung auf Gesellschaftsebene Gebrauch machen. Beträgt der Gesamtwert der Anteile eines Teilfonds von in Irland Ansässigen Anteilinhabern und von nicht in Irland ansässigen, steuerbefreiten Personen (wie nachstehend definiert) 10% oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds, unterliegt die Gesellschaft der Besteuerung in Bezug auf fiktive Veräußerungen in Bezug auf Anteile dieses Teilfonds (wie unten beschrieben). Beträgt der Gesamtwert der Anteile an dem Teilfonds dieser Anteilinhaber jedoch weniger als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, kann sich die Gesellschaft gegen eine Besteuerung fiktiver Veräußerungen entscheiden und wird dies voraussichtlich auch tun. In diesem Falle teilt die Gesellschaft betroffenen Anteilinhabern mit, dass sie diese Entscheidung getroffen hat. Diese Anteilinhaber sind dann verpflichtet, für Steuern im Rahmen der Selbstveranlagung selbst aufzukommen. Weitere Einzelheiten hierzu sind nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilinhabern“ enthalten.

Irischer Gerichtsdienst

Wenn Anteile vom irischen Gerichtsdienst gehalten werden, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, irische Steuer aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses in Bezug auf diese Anteile zu zahlen. Stattdessen übernimmt der Gerichtsdienst in Bezug auf die erworbenen Anteile die Verantwortungen der Gesellschaft, *inter alia* unter anderem Steuern bei steuerpflichtigen Ereignissen zu zahlen und Steuererklärungen abzugeben, wenn Gelder unter der Kontrolle oder als Gegenstand einer gerichtlichen Anordnung verwendet werden, um Anteile an der Gesellschaft zu erwerben.

IN IRLAND ANSÄSSIGE, STEUERBEFREITE ANTEILINHABER

Die Gesellschaft ist nicht zu einem Steuerabzug in Bezug auf folgende Kategorien von in Irland Ansässigen Anteilhabern verpflichtet, sofern der Gesellschaft die notwendigen Erklärungen dieser Personen (oder eines für diese handelnden Dritten) vorliegen und die Gesellschaft nicht in Besitz von jeglichen Informationen ist, die vernünftigerweise dazu Anlass geben, dass die Informationen, die in den Erklärungen enthalten sind, nicht oder nicht länger wesentlich richtig sind. Ein Anteilhaber, der in eine der nachstehend aufgeführten Kategorien fällt und der (direkt oder durch einen Dritten) der Gesellschaft die erforderlichen Erklärungen gemäß Anhang 2B des TCA erbracht hat, wird in diesem Dokument als „In Irland ansässige, steuerbefreite Person“ bezeichnet:

- nach Section 774 des TCA zugelassene steuerbefreite Pensionspläne bzw. Rentenversicherungsverträge oder Pensionsfonds im Sinne von Section 784 bzw. Section 785 des TCA;
- Gesellschaften der Lebensversicherungsbranche im Sinne von Section 706 des TCA;
- Anlageorganismen im Sinne von Section 739B(1) des TCA oder eine Investmentkommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des TCA;
- spezielle Anlageprogramme im Sinne von Section 737 des TCA;
- gemeinnützige Organisationen im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des TCA;
- Manager, die die Voraussetzungen einer qualifying management company im Sinne von Section 739B(1) des TCA oder einer specified company im Sinne von Section 734(1) des TCA erfüllen;
- Unit Trusts, auf die Section 731(5) (a) des TCA Anwendung findet;
- Personen, die gemäß Section 784A(2) des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und Steuer auf Veräußerungsgewinne hat, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds (Approved Retirement Fund) oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds (Approved Minimum Retirement Fund) sind;
- Personen, die gemäß Section 787I des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Steuer auf Veräußerungsgewinne haben, wobei die Anteile als Vermögenswerte in einem persönlichen Rentensparvertrag (Personal Retirement Savings Account, PRSA) gehalten werden;
- Kreditgenossenschaften (Credit Unions) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act, 1997;
- die National Asset Management Agency;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fund investment vehicle (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014) dessen einziger Anteilhaber der Finanzminister Irlands ist (Minister for Finance of Ireland) oder Irland handelnd durch die National Treasury Management Agency;
- Gesellschaften, die der Körperschaftsteuer gemäß Section 110(2) des TCA unterliegen (Verbriefungsgesellschaften);
- unter bestimmten Umständen Gesellschaften, die der Körperschaftssteuer gemäß Section 739G(2) des TCA in Bezug auf von der Gesellschaft erhaltene Zahlungen unterliegen; oder
- sonstige Personen, die in Irland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, denen der Besitz von Anteilen im Rahmen des Steuerrechts oder durch schriftlich festgehaltene Praxis oder Genehmigung der Revenue Commissioners gestattet sein kann, ohne dass die Gesellschaft dadurch steuerpflichtig wird oder die für die Gesellschaft geltenden Steuerbefreiungen gefährdet sind.

Werden Steuern aufgrund einer fehlenden erforderlichen Erklärung erhoben, ist keine Steuererstattung für Anteilhaber, die in Irland ansässige, steuerbefreite Personen sind, vorgesehen. Eine Steuererstattung kann nur für Anteilhaber erfolgen, bei denen es sich um der irischen Körperschaftsteuer unterliegende Unternehmen handelt.

BESTEUERUNG VON NICHT IN IRLAND ANSÄSSIGEN ANTEILINHABERN

Nicht in Irland ansässige Anteilhaber, die (direkt oder durch einen Dritten) – wo notwendig – die erforderliche Erklärung über ihre Nichtansässigkeit erbracht haben, haben in Irland auf die Erträge oder Gewinne, die sie mit ihrer Anlage in die Gesellschaft verdienen, keine Steuer zu entrichten, und es werden keine Steuern auf die Ausschüttungen der Gesellschaft oder die Zahlungen der Gesellschaft für eine Einlösung, einen Rückkauf, eine Rücknahme, eine Kündigung oder sonstigen Veräußerung ihrer Anlage einbehalten.

Diese Anteilhaber müssen in der Regel in Irland keine Steuern in Bezug auf Erträge oder Veräußerungsgewinne aus dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen zahlen, sofern die Anteile nicht einer Niederlassung oder Vertretung dieser Anteilhaber in Irland zuzurechnen sind. Sofern die Gesellschaft in Besitz einer schriftlichen Genehmigung der Steuerbehörden in Bezug auf das Erfordernis, die notwendige Erklärung der Nichtansässigkeit bzgl. des Anteilhabers abzugeben, ist, und die Genehmigung nicht widerrufen wurde, für den Fall, dass ein nichtansässiger Anteilhaber (oder ein für diesen handelnder Dritter) versäumt, die Einreichung der erforderlichen Erklärung über die Nichtansässigkeit abzugeben, werden bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses wie vorstehend beschrieben Steuern erhoben, und ungeachtet dessen, dass der Anteilhaber seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat, sind solche Steuerabzüge in der Regel nicht erstattbar.

Hält ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile der Gesellschaft, die einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zuzurechnen sind, so unterliegt es der irischen Körperschaftsteuer in Bezug auf Ertrags- und Kapitalzahlungen, die es von der Gesellschaft im Rahmen der Selbstveranlagung erhält.

BESTEuerung VON IN IRLAND ANSÄSSIGEN ANTEILHABERN

Abzug von Steuern

Ausschüttungen der Gesellschaft an in Irland ansässige Anteilhaber (mit Ausnahme von Veräußerungen), bei denen es sich nicht um in Irland ansässige, steuerbefreite Personen handelt, werden mit einem Steuersatz in Höhe von 41% belastet.

Die Gesellschaft führt zudem Steuern auf Gewinne aus Einlösungen, Rückkäufen, Rücknahmen, Einziehungen oder sonstigen Veräußerungen von Anteilen durch einen Anteilhaber in Höhe des Satzes von 41% ab. Ein Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilhabers in der Gesellschaft zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses und den gemäß besonderen Vorschriften festgestellten ursprünglichen Kosten der Anlage.

Sofern der Anteilhaber ein in Irland ansässiges Unternehmen ist und die Gesellschaft im Besitz einer Erklärung dieses Anteilhabers ist, das er ein Unternehmen ist und diese Erklärung die Steuernummer des Anteilhabers beinhaltet, so führt die Gesellschaft Steuern auf Ausschüttungen der Gesellschaft an den Anteilhaber sowie auf Gewinne aus Einlösungen, Rückkäufen, Rücknahmen, Einziehungen oder sonstigen Veräußerungen von Anteilen in Höhe von 25% ab.

Fiktive Veräußerungen

Die Gesellschaft führt zudem Steuern in Bezug auf fiktive Veräußerungen an die Revenue Commissioners ab, wenn der Gesamtwert der Anteile eines Teilfonds, der von in Irland ansässigen Anteilhabern, bei denen es sich nicht um in Irland ansässige, steuerbefreite Personen handelt, gehalten wird, mindestens 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Eine fiktive Veräußerung erfolgt an jedem achten Jahrestag des Kaufs der Anteile durch solche Anteilhaber. Der fiktive Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der von dem jeweiligen Anteilhaber gehaltenen Anteile an dem Teilfonds am entsprechenden achten Jahrestag oder, wie nachstehend beschrieben, nach Wahl der Gesellschaft dem Wert der Anteile am 30. Juni oder am 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser beiden Tage näher vor dem Datum der fiktiven Veräußerung liegt) und den entsprechenden Kosten in Bezug auf diese Anteile errechnet. Der Differenzbetrag unterliegt der Besteuerung mit einem Satz von 41% (oder mit einem Satz von 25% falls der Anteilhaber ein in Irland ansässiges Unternehmen ist und die entsprechende Erklärung abgegeben wurde). Die auf eine fiktive Veräußerung gezahlten Steuern sind auf die Steuerschuld im Hinblick auf die tatsächliche Veräußerung dieser Anteile anrechenbar.

In Fällen, in denen die Gesellschaft in Bezug auf fiktive Veräußerungen steuerpflichtig ist, wird die Gesellschaft sich voraussichtlich dazu entschließen, Gewinne für in Irland ansässige Anteilhaber, bei denen es sich nicht um in Irland ansässige, steuerbefreite Personen handelt, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds am 30. Juni oder am 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser beiden Tage näher vor dem Datum der fiktiven Veräußerung liegt) anstatt unter Bezugnahme auf den Wert der Anteile am entsprechenden achten Jahrestag zu berechnen.

Die Gesellschaft kann in Bezug auf fiktive Veräußerungen von einem Wahlrecht der Nichtbesteuerung auf Gesellschaftsebene Gebrauch machen, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilhabern, bei denen es sich nicht um in Irland ansässige, steuerbefreite Personen handelt, gehaltenen Anteile an dem entsprechenden Teilfonds geringer ist als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Diese Wahl ist in jedem Jahr, in dem die de minimus Grenze greift, zu treffen. In diesem Fall wird die Gesellschaft die relevanten Anteilhaber darüber informieren, dass sie diese Wahl getroffen hat und solche Anteilhaber sind dazu verpflichtet, Steuern in Bezug auf fiktive Veräußerungen im Rahmen der Selbstveranlagung zu zahlen und die Steuern als Teil ihrer irischen Einkommensteuerschuld zu behandeln. Der fiktive Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der vom Anteilhaber am entsprechenden achten Jahrestag gehaltenen Anteile und den entsprechenden Kosten in Bezug auf diese Anteile berechnet. Der Differenzbetrag wird als gemäß Case IV in Schedule D steuerpflichtiger Betrag angesehen und wird der Besteuerung zum Satz von 25% unterliegen, falls der Anteilhaber ein Unternehmen ist. Falls der Anteilhaber kein Unternehmen ist, unterliegt die Besteuerung des Differenzbetrages dem Satz von 41%. Die auf eine fiktive Veräußerung gezahlten Steuern sind auf die in Bezug auf die tatsächliche Veräußerung dieser Anteile zu zahlenden Steuern anrechenbar.

Verbleibende Irische Steuerpflicht

Anteilhaber, bei denen es sich um in Irland ansässige Unternehmen handelt und die Zahlungen erhalten haben, auf die Steuern abgeführt wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche Zahlung erhalten, die der Steuerpflicht gemäß Case IV in Schedule D unterliegt und von den Steuern in Höhe des Satzes von 25% (oder falls keine Erklärung abgegeben wurde 41%)

abgeführt wurden. Vorbehaltlich nachstehender Erläuterungen zu Steuerfragen in Bezug auf Währungsgewinne unterliegen solche Anteilinhaber in der Regel keiner weiteren Steuerpflicht in Irland auf erhaltene Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile, von denen Steuern abgeführt wurden. Ein Unternehmen, bei dem es sich um einen in Irland ansässigen Anteilinhaber handelt, der die Anteile zu Geschäftszwecken hält, ist in Bezug auf von der Gesellschaft gezahlte Erträge oder Gewinne als Teil dieser Geschäftsaktivitäten steuerpflichtig, wobei zu zahlende Körperschaftsteuer mit in Bezug auf die von der Gesellschaft vorgenommenen Zahlungen in Abzug gebrachten Steuern verrechnet wird. In der Praxis sollte in dem Fall, dass Steuern in Höhe eines Satzes über dem 25%igen Unternehmenssteuersatz von Zahlungen an ein in Irland ansässiges Unternehmen abgezogen wurden, eine Steuergutschrift möglich sein.

Vorbehaltlich nachstehender Erläuterungen zu Steuerfragen in Bezug auf Währungsgewinne unterliegen in Irland ansässige Anteilinhaber, die keinen Kapitalgesellschaftsstatus haben, in der Regel keiner weiteren Steuerpflicht in Irland für auf die Anteile erzielte Erträge oder aus der Veräußerung von Anteilen erzielte Gewinne, wenn die Gesellschaft den in Bezug auf an die Anteilinhaber geleisteten Zahlungen anzuwendenden Steuerbetrag abgezogen hat.

Erzielt ein Anteilinhaber aus der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, unterliegt der Anteilinhaber der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Bezug auf diesen Gewinn in dem Jahr/den Jahren der Veranlagung, in dem/denen die Anteile veräußert wurden.

Ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, bei dem es sich nicht um eine in Irland ansässige, steuerbefreite Person handelt und der eine Ausschüttung ohne Steuerabzug erhält oder der einen Gewinn aus einer Einlösung, Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder sonstige Veräußerung ohne Steuerabzug erzielt (z.B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), muss Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf den Gewinnbetrag und jede Wechselkurskomponente im Rahmen der Selbstveranlagung und insbesondere gemäß Part 41A des TCA abführen.

Gemäß Section 891C des TCA und der Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013, muss die Gesellschaft jährlich bestimmte Details in Bezug auf die von den Investoren gehaltenen Anteile an die Revenue Commissioners berichten. Die zu berichtenden Details beinhalten, den Namen, - sofern in den Aufzeichnungen enthalten - das Geburtsdatum und den Geburtsort, und die Investmentnummer und den Wert der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile. In Bezug auf Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, umfassen die zu berichtenden Details außerdem die Steuernummer des Anteilinhabers (also die irische Steuernummer, Irish tax reference number, oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer, VAT registration number, oder im Fall einer natürlichen Person, die individuelle „PPS number“) oder - falls keine Steuernummer vorhanden ist - einen Hinweis, dass diese nicht mitgeteilt wurde. Diese Bestimmungen erfordern nicht den Bericht von solchen Details in Bezug auf Anteilinhaber,

- die steuerbefreite irische Ansässige (im oben definierten Sinne) sind;
- die weder in Irland Ansässige sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (vorausgesetzt die entsprechenden Erklärungen wurden abgegeben); oder
- deren Anteile in einem anerkannten Abwicklungssystem (clearing system) gehalten werden.

Erhält die Gesellschaft jedoch eine Rückzahlung einbehaltener Steuern, wird das Nettovermögen der Gesellschaft nicht angepasst und der aus der Rückzahlung entstandene Vorteil wird den in jenem Zeitpunkt beteiligten Anteilinhabern im Zeitpunkt einer solchen Rückzahlung anteilmäßig zugeschrieben.

DIVIDENDENZAHLUNGEN AUSLÄNDISCHER EMITTENTEN

Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen der jeweilige Emittent der Anlagen seinen Sitz hat, steuerpflichtig sein und u.a. der Quellensteuer unterliegen. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und verschiedenen anderen Ländern von ermäßigten Quellensteuersätzen profitieren kann.

Werden der Gesellschaft jedoch geleistete Quellensteuerzahlungen erstattet, wird der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds nicht geändert. Die Steuererstattung fließt den bestehenden Anteilinhabern zum Erstattungszeitpunkt anteilig zu.

STEMPELGEBÜHREN

Da die Gesellschaft als Anlageorganismus (Investment Undertaking) im Sinne von Section 739B des TCA gilt, sind in Irland in der Regel keine Stempelgebühren für die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft zahlbar. Sofern jedoch eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch Übertragung als Sachleistung oder in specie von irischen Wertpapieren oder anderem irischen Vermögen erfolgt, fallen möglicherweise irische Stempelgebühren auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder dieses Vermögens an.

Für die Abtretung oder die Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren eines nicht in Irland registrierten Unternehmens oder einer Körperschaft muss die Gesellschaft keine irischen Stempelgebühren zahlen, sofern die Abtretung oder Übertragung sich nicht auf Immobilien in Irland oder diesbezügliche Ansprüche oder Zinsen oder aber auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere eines in Irland registrierten Unternehmens (mit Ausnahme eines Unternehmens, bei dem es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 739B des TCA, oder qualifiziertes Unternehmen (qualifying company) im Sinne von Section 110 des TCA handelt) bezieht.

ANSÄSSIGKEIT

Im Allgemeinen handelt es sich bei den Anlegern der Gesellschaft um natürliche Personen, institutionelle Anleger oder Trusts. Gemäß irischen Rechtsvorschriften kann sowohl für natürliche Personen als auch Trusts das Konzept des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts gelten. Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts findet in Bezug auf institutionelle Anleger keine Anwendung.

PRIVATANLEGER

Ansässigkeitsprüfung

Eine natürliche Person wird für ein bestimmtes Steuerjahr als eine in Irland ansässige Person angesehen, wenn sie: (1) sich für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen innerhalb eines Steuerjahrs in Irland aufhält; oder (2) sich für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland aufhält, wobei diese natürliche Person in jedem Steuerjahr an mindestens 31 Tagen als in Irland ansässige Person gelten muss. Um die Zahl der in Irland verbrachten Tage zu bestimmen, gilt eine natürliche Person als anwesend, wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt während dieses Tages in dem Land befindet.

Ist eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig, kann sich diese Person unter bestimmten Umständen für die steuerliche Behandlung als in Irland ansässige Person entscheiden.

Prüfung des Gewöhnlichen Aufenthalts

Galt eine natürliche Person für die drei vorangegangenen Steuerjahre als ansässig, so gilt diese Person ab Beginn des vierten Steuerjahres als in Irland gewöhnlich ansässige Person in Irland. Eine natürliche Person gilt in der Regel solange als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, bis sie für drei aufeinanderfolgende Steuerjahre als nicht ansässig gegolten hat.

TRUSTS ALS ANLEGER

Ein Trust gilt in der Regel als in Irland ansässig, wenn alle Treuhänder als in Irland ansässig gelten. Treuhändern wird empfohlen, sich entsprechend steuerlich beraten zu lassen, wenn Unklarheit darüber besteht, ob der Trust als in Irland ansässig gilt.

INSTITUTIONELLE ANLEGER

Ein Unternehmen gilt als in Irland ansässig, wenn es seinen Verwaltungssitz (central management and control) in Irland hat oder (unter bestimmten Umständen) in Irland gegründet wurde. Um Irland als Ort für den Verwaltungssitz geltend zu machen, müssen dort in der Regel alle grundlegenden strategischen Unternehmensentscheidungen getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen gelten als für Steuerzwecke in Irland ansässig, es sei denn:

- (i) im Fall eines Unternehmens, das vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen betreibt in Irland ein Gewerbe und entweder (a) die oberste Leitung dieses Unternehmens liegt bei Personen, die in einem „entsprechenden“ Land ansässig sind, sei es ein EU-Mitgliedstaat (ein anderer als Irland) oder ein Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen gemäß Section 826(1) des TCA unterhält oder welches unterschrieben und in Kraft treten wird, wenn alle Ratifikationsprozesse, wie sie Section 826(1) des TCA voraussetzt, erfüllt sind, oder (b) die Hauptklasse der Anteile an der Gesellschaft oder einer damit verbundenen Gesellschaft im Wesentlichen und regelmäßig an einer anerkannten Börse in dem „entsprechenden“ Land gehandelt werden; oder
- (ii) das Unternehmen wird als in einem Land - ausgenommen Irland – als ansässig betrachtet und nicht als in Irland ansässig betrachtet unter einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und eben dem anderen Land.

Trifft eine der vorstehend unter (i) oder (ii) aufgeführten Bestimmungen auf ein in Irland gegründetes Unternehmen zu, gilt dieses nur dann als in Irland ansässig, wenn Irland der Ort seiner zentralen Geschäftsführung und Kontrolle ist, wobei, ein Unternehmen im Sinne von vorstehend (i), dessen zentrale Geschäftsführung und Kontrolle außerhalb von Irland liegt, dennoch als in Irland ansässig gilt, wenn (a) es gemäß der Gesetze des betreffenden Territoriums als ansässig in diesem Territorium gelten würde, wenn es in diesem Territorium gegründet worden wäre, es aber aus anderen Gründen nicht in dem betreffenden Territorium ansässig ist, (b) seine zentrale Geschäftsführung und Kontrolle in dem betreffenden Territorium liegt und (c) es nicht anderweitig kraft der Gesetze eines anderen Territoriums als steuerlich ansässig in diesem Territorium angesehen wird.

Die vorstehend unter (i) dargestellte Ausnahme von der Gründungsregel der steuerlichen Ansässigkeit im Hinblick auf ein Unternehmen, das vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, verliert ihre Anwendbarkeit ab dem 31. Dezember 2020 oder - falls früher - ab dem Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2014, in dem es zu einem Wechsel in der Anteilhaberschaft an dem Unternehmen und einem wesentlichen Wechsel in der Art der Geschäfte des Unternehmens oder ihrer Führung innerhalb eines Zeitraums beginnend am 1. Januar 2015 oder - falls früher - ein Jahr vor dem Wechsel in der Anteilhaberschaft des Unternehmens und endend 5 Jahre nach dem Wechsel in der Anteilhaberschaft des Unternehmens kam. Ein wesentlicher Wechsel in der Art der Geschäfte des Unternehmens oder ihrer Führung umfasst für diese Zwecke die Aufnahme eines neuen Handelsgeschäfts oder einen wesentlichen Wechsel resultierend aus dem Eigentumserwerb oder einer Beteiligung oder eines Rechts am Eigentum.

VERFÜGUNG ÜBER ANTEILE UND IRISCHE KAPITALERWERBSSTEUER (CAPITAL ACQUISITIONS TAX)

A. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Bei einer Verfügung über Anteile durch Schenkung oder Erbschaft kann der in Bezug auf die Schenkung oder Erbschaft Begünstigte im Hinblick auf die Anteile der irischen Kapitalerwerbssteuer unterliegen, wenn der Übertragende oder der Begünstigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

B. Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Gilt das Unternehmen als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des TCA, unterliegt die Verfügung über die Anteile nicht der irischen Kapitalerwerbssteuer, sofern:

- die Anteile Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft am Tag der Schenkung oder Erbschaft sowie am Bewertungstag sind;
- am Tag der Verfügung der verfügende Anteilinhaber weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- am Tag der Schenkung oder Erbschaft der Begünstigte weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

ERTEILUNG UND OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN FÜR STEUERLICHE ZWECKE

Der OECD Common Reporting Standard

Irland hat den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information), auch bekannt als „Common Reporting Standard“ („CRS“) in irisches Recht umgesetzt.

Der CRS ist ein einheitlicher globaler Standard für den automatischen Austausch von Informationen (automatic exchange of information, „AEOI“), der im Juli 2014 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) anerkannt wurde. Er baut auf der früheren Arbeit der OECD und der EU, globalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere dem FATCA-Modell für eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Model FATCA Intergovernmental Agreement) auf. Der CRS legt Details fest im Hinblick auf die auszutauschenden Finanzinformationen, die berichtspflichtigen Finanzinstitute und die gängigen due diligence-Standards, die von den Finanzinstituten zu befolgen sind.

Unter der CRS sind die teilnehmenden Jurisdiktionen verpflichtet, Informationen der Finanzinstitute über deren nicht-ansässige Kunden auszutauschen. Mehr als 90 Jurisdiktionen haben sich verpflichtet, Informationen gemäß dem CRS auszutauschen und eine Gruppe von mehr als 40 Ländern, einschließlich Irland, haben sich zu einer frühzeitigen Anwendung des CRS verpflichtet. Für die Länder, die sich zu einer frühzeitigen Anwendung des CRS verpflichtet haben, wird mit einem ersten Informationsaustausch in Bezug auf nach dem 1. Januar 2016 eröffnete Konten und in Bezug auf Individualkonten mit hohem Wert, die bereits am 31. Dezember 2015 bestanden, Ende September 2017 gerechnet. In Bezug auf Individualkonten mit geringem Wert, die bereits am 31. Dezember 2015 bestanden, und in Bezug auf Konten von Rechtsträgern wird mit einem ersten Informationsaustausch entweder Ende September 2017 oder September 2018, je nachdem wann die Finanzinstitute diese als meldepflichtige Konten identifizieren, gerechnet.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft den Namen, die Adresse, die Jurisdiktion der steuerlichen Ansässigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontonummer, steuerliche Identifikationsnummer(n) jeder meldepflichtigen Person hinsichtlich meldepflichtiger Konten und Informationen in Bezug auf die Investition eines Anteilinhabers (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Wert der Anteile und sämtliche Zahlungen in Bezug auf die Anteile) den Revenue Commissioners mitzuteilen haben werden. Die Revenue Commissioners können diese Informationen für Zwecke des CRS mit den Steuerbehörden der teilnehmenden Jurisdiktionen austauschen. Um ihren Verpflichtungen zu genügen, kann die Gesellschaft von den Anteilinhabern gegebenenfalls zusätzliche Informationen zur Erfüllung der Anforderungen des CRS einfordern.

Mit der Unterzeichnung der Zeichnungsunterlagen für Anteile der Gesellschaft willigt jeder Anteilinhaber ein, solche Informationen nach Aufforderung durch die Gesellschaft oder ihren Beauftragten zur Verfügung zu stellen. Werden die Informationen nicht zur Verfügung gestellt, können die Anteile zwangsweise eingezogen werden oder andere angemessene Maßnahmen von der Gesellschaft getroffen werden. Zudem können Anteilinhaber, die sich weigern, die notwendigen Informationen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, den Revenue Commissioners gemeldet werden.

Die obige Darstellung beruht zum Teil auf Regelungen und Richtlinien der OECD und der CRS, die Änderungen unterliegen.

Gemäß der Informationsaustauschvereinbarungen zwischen Irland und/oder der Europäischen Union und bestimmten Drittländern und/oder abhängigen oder assoziierten Gebieten der an dem CRS teilnehmenden Jurisdiktionen, soweit diese Länder oder Gebiete nicht als „Meldende Jurisdiktionen“, unter CRS gelten, kann der Verwalter oder ein anderer für diese Zwecke als Zahlstelle anzusehender Rechtsträger verpflichtet sein, bestimmte Informationen (einschließlich Steuerstatus, Persönlichkeit und -wohnsitz der Anteilinhaber) zu erfassen, um den Offenlegungsverpflichtungen unter solchen Vereinbarungen zu genügen und um solchen Informationen den zuständigen Steuerbehörden offenzulegen. Diese Steuerbehörden können ihrerseits verpflichtet sein, die Informationen gegenüber Steuerbehörden anderer betroffener Jurisdiktionen offenzulegen.

Die Anteilinhaber erteilen durch die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft automatisch die Genehmigung zur Offenlegung dieser Informationen durch den Verwalter oder andere maßgebliche Personen gegenüber den zuständigen Steuerbehörden.

Jeder zukünftige Anleger sollte seine eigenen Steuerberater zu dem ihm unter diesen Vereinbarungen obliegenden Verpflichtungen konsultieren.

U.S. Regelungen gemäß FATCA

Entsprechend bestimmter Regelungen des United States Hiring Incentives to Restore Employment Act aus dem Jahr 2010 und den diesbezüglichen Richtlinien des U.S. Internal Revenue Service (zusammen, „FATCA“), findet eine 30%ige Quellensteuer Anwendung auf (a) Zahlungen an die Gesellschaft am oder nach dem 1. Juli 2014 bestehend aus Zinsen aus US-Quellen sowie Dividendeneinkünften und bestimmten anderen Arten regelmäßig wiederkehrender Einkünfte aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten und (b) die Bruttoeinnahmen aus der Veräußerung am oder nach dem 1. Januar 2017 von Eigentum der Gesellschaft, aus welchem Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen folgen könnten (unabhängig davon, ob ein Gewinn oder ein Verlust aus einer solchen Veräußerung erzielt wird), es sei denn, (i) die Gesellschaft befolgt die anwendbaren Bestimmungen des irischen Rechts zur Umsetzung der zwischenstaatlichen Vereinbarung (intergovernmental agreement) zwischen Irland und den USA in Bezug auf FATCA (das „IGA Irland“) hinsichtlich der Sammlung und Weiterleitung von bestimmten Informationen über bestimmte sog. United States-Personen, die direkt oder indirekt (einschließlich über ausländische Gesellschaften mit wesentlich US-Beteiligten (substantial United States owners)), in die Gesellschaft investieren, und behält - falls erforderlich - US-Steuern in Höhe von derzeit 30% der Bruttoerlöse und der sog. foreign passthru-Zahlungen an bestimmte Anleger, die der Gesellschaft nicht die notwendigen Informationen, Formulare und sonstige Dokumente bzw. Zustimmungen zur Verfügung stellen bzw. erteilen, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen aus dem IGA Irland nachkommen kann oder (ii) die Gesellschaft fällt unter eine Ausnahme von diesen Bestimmungen bzw. wird als „solche Bestimmungen erfüllend“ angesehen. Obwohl die Gesellschaft wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternimmt, um die Anforderungen zu erfüllen, die zur Vermeidung einer FATCA-Quellenbesteuerung ihrer Zahlungen erforderlich sind, kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft diese Anforderungen erfüllen kann. Sollte die Gesellschaft infolge von FATCA Gegenstand einer Quellenbesteuerung sein, würde sich der für Ausschüttungen (im Fall der Rückgabe oder anderweitig) an die Anteilinhaber zur Verfügung stehende Betrag erheblich vermindern.

Jeder Anteilinhaber stimmt zu, dem Manager oder seinen Beauftragten zum gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt und auf zumutbar erfolgte Anforderung durch den Manager oder in seinem Auftrag, die gesetzlich vorgegebenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie zusätzliche angeforderte Unterlagen, die gegebenenfalls notwendig sind um sicherzustellen, dass die Gesellschaft ihren Verpflichtungen unter FATCA nachkommt. Sollte ein Anteilinhaber es versäumen, die Informationen in ausreichender Form und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, ist es möglich, dass US-amerikanische Kapitalertragssteuer in Höhe von 30% auf den Bruttoerlös und auf die ausländischen pass thru Zahlungen des jeweiligen Anteilinhabers einbehalten wird.

Es wird jedem zukünftigen und bestehenden Anteilinhaber geraten, sich Rat bei seinem Steuerberater bezüglich möglicher Folgen von FATCA auf seine Investitionen in die Gesellschaft einzuholen.

Zustimmung des Anteilinhabers zur Bereitstellung und Offenlegung von Informationen

Durch die Zeichnung von Anteilen an einem Teilfonds, stimmt jeder Anteilinhaber zu, auf Anforderung die Informationen bereitzustellen, die für die Erhebung von Steuern erforderlich sein könnten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) das CRS, die Kooperationsänderungsrichtlinie und FATCA, und es wird davon ausgegangen, dass er die automatische Offenlegung von Informationen durch oder im Auftrag des Managers gegenüber den Revenue Commissioners oder entsprechenden Steuerbehörde autorisiert hat. Eine Nichterfüllung dieser Offenlegungspflicht kann zu einer zwangsweisen Anteilsrücknahme oder zu anderen geeigneten Maßnahmen des Managers führen. Anteilinhaber, die sich weigern die erforderlichen Informationen dem Manager oder seinen Beauftragten zur Verfügung zu stellen, können auch den Revenue Commissioners angezeigt werden.

Jeder zukünftige Investor und Anteilinhaber sollte seinen Steuerberater bezüglich der für ihn gemäß diesen Regelungen geltenden Anforderungen um Rat bitten.

DATENSCHUTZ

Zukünftige Investoren sollten beachten, dass sie mit Ausfüllen eines Antragsformulars in Bezug auf Anteile persönliche Informationen offengelegt haben, die „personenbezogene Daten“ im Sinne der Irischen Datenschutzgesetze von 1988 bis 2018, der EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (in der jeweils geltenden Fassung), der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) („DSGVO“) sowie aller geltenden nationalen Gesetze und aller relevanten Umsetzungen, Nachfolge- oder Ersatzregelungen dieser Rechtsvorschriften (zusammen die „Rechtsvorschriften zum Datenschutz“) darstellen können.

Die Gesellschaft nutzt die personenbezogenen Daten der Anteilinhaber für folgende Zwecke:

- fortlaufende Führung und Verwaltung der Beteiligung eines Anteilinhabers an der Gesellschaft sowie jeglicher zugehöriger Konten, wie es zur Erfüllung des Vertrags zwischen dem Anteilinhaber und der Gesellschaft erforderlich ist;
- Durchführung statistischer Analysen und Marktforschungen im für die rechtmäßigen Geschäftsinteresse der Gesellschaft und für die Bewertung und Optimierung der Geschäftstätigkeit und der Angebote der Gesellschaft erforderlichen und angemessenen Umfang;

- Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten des Anteilhabers und der Gesellschaft, einschließlich geltender Rechtsvorschriften zur Besteuerung, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Insbesondere zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten gemäß Section 891C und Section 891E bis einschließlich Section 891G des Taxes Consolidation Act v Steuern, on 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie auf der Grundlage dieser Sections erlassenen Vorschriften können personenbezogene Daten der Anteilhaber (einschließlich Finanzinformationen) an die Irish Revenue Commissioners weitergegeben werden. Diese kann ihrerseits Informationen (einschließlich personenbezogener Daten und Finanzinformationen) mit ausländischen Steuerbehörden (einschließlich des U.S. Internal Revenue Service und ausländischer Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) austauschen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der AEOI (Automatic Exchange of Information) Internetseite unter www.revenue.ie.
- Aufzeichnung von Telefonanrufen von Anteilhabern und sonstigen Personen bei der Gesellschaft und ihren Agenten und Dienstleistern für Dokumentations-, Sicherheits-, Qualitätssicherungs- und Schulungszwecke; und
- für alle sonstigen spezifischen Zwecke, für die der Anteilhaber seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.

Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten der Anteilhaber ihren Beauftragten, Fachberatern, Dienstleistern, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfern, Technologiedienstleistern sowie allen ordnungsgemäß autorisierten Agenten und zugehörigen, angeschlossenen oder verbundenen Unternehmen der Vorgenannten zu den gleichen oder ähnlichen Zwecken offenlegen.

Personenbezogene Daten der Anteilhaber können in Länder außerhalb des EWR übertragen werden, die möglicherweise nicht über Datenschutzgesetze verfügen, die mit denen in Irland identisch sind oder diesen entsprechen. Personenbezogene Daten können in Länder außerhalb des EWR übertragen werden, denen die Europäische Kommission ein angemessenes Niveau beim Datenschutz zur Ermöglichung derartiger Übertragungen zertifiziert hat. Außerdem können personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR übertragen werden, denen die Europäische Kommission kein angemessenes Niveau beim Datenschutz zertifiziert hat, sofern diese Übertragungen den Anforderungen gemäß Kapitel 5 DSGVO entsprechen. Im Falle einer solchen Übertragung hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass der Empfänger gegebenenfalls über eine Eigenzertifizierung nach dem Datenschutzrahmen EU-USA verfügt.

Gemäß den Rechtsvorschriften zum Datenschutz haben die Anteilhaber folgende Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten:

- das Recht einer betroffenen Person, ausführliche Informationen über die Verarbeitung zu erhalten (aufgrund der Transparenzverpflichtungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen);
- ein Auskunftsrecht hinsichtlich ihrer von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Änderung und Korrektur von Fehlern in ihren von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Löschung ihrer von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten (das Recht auf Vergessenwerden);
- das Recht auf Übertragbarkeit ihrer von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten;
- ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten, wenn diese Verarbeitung auf der Grundlage der berechtigten Interessen der Gesellschaft erfolgt.
- das Recht auf Widerspruch dagegen, einer auf automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden;
- das Recht, die Einwilligung in eine auf der Einwilligung beruhende Verarbeitung zu widerrufen, wobei der Widerruf der Einwilligung keine Auswirkungen auf Verarbeitungsprozesse hat, die vor dem Widerruf der Einwilligung durchgeführt wurden; und
- das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einzureichen, also in Irland bei der Irish Data Protection Commission.

Diese Rechte sind vorbehaltlich in den Rechtsvorschriften zum Datenschutz vorgesehener Beschränkungen ausübbar. Unter bestimmten Umständen – beispielsweise aufgrund der Struktur der Gesellschaft oder der Art und Weise, wie der Anteilhaber Anteile an einem Teilfonds hält – ist es der Gesellschaft gegebenenfalls nicht möglich, diesen Rechten nachzukommen. Anteilhaber können die Ausübung dieser Rechte bei der Gesellschaft unter folgender Adresse beantragen: federated.offshore@bnymellon.com. Anforderungen werden in Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht bearbeitet.

Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft die personenbezogenen Daten über die gesamte Dauer der Anlage eines Anteilhabers und auch danach gemäß den gesetzlichen und behördlichen Pflichten der Gesellschaft, u.a. der internen Richtlinie zur Aufbewahrung von Unterlagen, verwahren kann.

Die Gesellschaft ist gemäß den Rechtsvorschriften zum Datenschutz ein für die Datenverarbeitung verantwortliches Unternehmen (Data Controller) und verpflichtet sich, die von Anteilhabern bereitgestellten Informationen gemäß den Rechtsvorschriften zum Datenschutz zu behandeln. Bitte richten Sie etwaige Fragen, Anliegen oder Kommentare bezüglich dieser Hinweise oder der Nutzung personenbezogener Daten der Anteilhaber durch die Gesellschaft im Namen der Gesellschaft an den Verwalter. Anteilhaber haben das Recht, eine Beschwerde bei der irischen Datenschutzbehörde (Office of the Data Protection Commissioner) einzureichen, wenn sie mit der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft nicht einverstanden sind.

Mit Unterzeichnung des Antragsformulars erkennen zukünftige Investoren an dass Telefonate mit der Gesellschaft, ihren Beauftragten, ordnungsgemäß autorisierten Agenten und ihren jeweiligen zugehörigen, angeschlossenen oder verbundenen Unternehmen, für die Bestandsführung, Sicherheit und/oder Trainingszwecke aufgezeichnet werden;

Versammlungen

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten. In jedem Jahr hält die Gesellschaft eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft wird mit einer Frist von einundzwanzig Tagen (der Tag der Absendung der Mitteilung und der Tag der Versammlung nicht eingerechnet) einberufen. Die Mitteilung hat den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung zu enthalten. Jeder Anteilhaber kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Die Bestimmungen betreffend die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit und die erforderlichen Mehrheiten in Hauptversammlungen sind in der Satzung festgelegt.

Die Satzung bestimmt, dass auf den Versammlungen der Anteilhaber Beschlüsse für bestimmte Angelegenheiten durch Handzeichen gefasst werden können, es sei denn fünf Anteilhaber bzw. Anteilhaber, die mindestens 10 % der Anteile der Gesellschaft halten, oder der Versammlungsvorsitzende verlangen eine schriftliche Abstimmung.

Jeder Anteil gewährt dem jeweiligen Inhaber eine Stimme bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und bei anderen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, die den Anteilhabern zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden. Alle Anteile einer Anteilklasse haben die gleichen Stimmrechte, außer in Angelegenheiten, die nur eine bestimmte Anteilklasse betreffen.

Pflichtinformationen über die Gesellschaft gemäss MiFID II und PRIIP-Verordnung

Die europäischen Rechtsvorschriften geben bestimmte Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern vor. Neben den Vorschriften der OGAW-Richtlinie müssen Wertpapierfirmen, die den MiFID II-Vorschriften unterliegen, gegenüber Anlegern und potenziellen Anlegern bestimmte Informationen über die von ihnen vertriebenen Finanzprodukte offenlegen. Wenn Anlegern ein OGAW-Fonds über ein verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger oder Versicherungsanlageprodukt (zusammen als „PRIIP“ bezeichnet) angeboten wird, ist der PRIIP-Hersteller zudem im Rahmen der PRIIP-Verordnung verpflichtet, den Anlegern und potenziellen Anlegern bestimmte Informationen in Form eines Basisinformationsblattes für die PRIIP (ein sogenanntes „PRIIP-KID“) offenzulegen.

Der Manager beabsichtigt, Informationen über die Gesellschaft und jeden Teilfonds zur Verfügung zu stellen, um den MiFID II-Vorschriften unterliegenden Wertpapierfirmen und PRIIP-Herstellern die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erleichtern. Bezüglich MiFID II beinhaltet dies Informationen über den Zielmarkt und die Vertriebsstrategie des Managers für jeden Teilfonds sowie Informationen über Kosten und Gebühren, einschließlich Kosten für Portfoliotransaktionen. Bezüglich der PRIIP-Verordnung beinhaltet dies Informationen über das Risikoprofil und die Berechnung der Wertentwicklung sowie über Kosten und Gebühren, einschließlich Kosten für Portfoliotransaktionen. Die Offenlegung der Informationen erfolgt über branchenübliche Vorlagen gegenüber Wertpapierfirmen, PRIIP-Herstellern sowie Anlegern und potenziellen Anlegern auf Anfrage beim jeweiligen Federated Hermes-Ansprechpartner oder per E-Mail an Federated.US.Services@federatedinv.com.

Berichte

In jedem Jahr werden die Verwaltungsratsmitglieder einen Jahresbericht nebst geprüftem Jahresabschluss für die Gesellschaft und jeden Teilfonds erstellen lassen. Eine Kopie des Jahresberichts inklusive des gesetzlich vorgeschriebenen Finanzberichts (einschließlich jedes Dokuments, dessen Beifügung gesetzlich vorgeschrieben ist), die bei der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zusammen mit einer Kopie des Berichts des Verwaltungsrats und der Wirtschaftsprüfer vorgelegt werden muss, wird von der Gesellschaft (per Post, per E-Mail oder in einer anderen Form der elektronischen Kommunikation, inklusive der Veröffentlichung auf der Website FederatedHermes.com/us/ucits unter dem Abschnitt „Literatur und Prospekte“ veröffentlicht) an jede Person gesandt, die gemäß dem Act und den OGAW-Regelungen Anspruch auf deren Erhalt hat spätestens 21 volle Tage vor dem Datum der Jahreshauptversammlung. Eine Kopie des Halbjahresberichts wird von der Gesellschaft (per Post, per E-Mail oder anderem elektronischen Kommunikationsmittel, inklusive der Veröffentlichung auf der Website FederatedHermes.com/us/ucits unter dem Abschnitt „Literatur und Prospekte“ veröffentlicht) jeder Person auf Anfrage kostenlos zugesandt, die gemäß dem Companies Act und den OGAW-Regelungen Anspruch auf deren Erhalt spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums hat. Gedruckte Exemplare der Jahresberichte und des Halbjahresberichts sind auf Anfrage kostenlos in den Geschäftsräumen der Gesellschaft einsehbar.

Die Jahresberichte werden für den Zeitraum bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden für den Zeitraum bis zum 30. Juni jeden Jahres erstellt.

Die geprüften Jahresberichte und Halbjahresberichte werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt und gedruckte Exemplare der Berichte werden an die Anteilhaber gesandt, wenn diese das wünschen.

Auflösung

Bei Auflösung eines Teilfonds wird das zur Verteilung zur Verfügung stehende Vermögen (nach Befriedigung aller Gläubigeransprüche) an die Anteilhaber in jeder Klasse oder Serie anteilig im Verhältnis der von jedem Anteilhaber gehaltenen Anteile ausgekehrt.

Bei Auflösung der Gesellschaft wird das zur Verteilung verfügbare Vermögen eines jeden Teilfonds (nach Befriedigung aller Gläubigeransprüche) anteilig (*pro rata*) an die Anteilhaber dieses Teilfonds ausgekehrt. Das danach verbleibende Vermögen der Gesellschaft, welches keinem anderen Teilfonds zuzuordnen ist, wird anteilig auf die Teilfonds verteilt, und zwar im Verhältnis (*pro rata*) des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds unmittelbar vor der Auskehrung an die Anteilhaber. Die Auskehrung an die Anteilhaber eines jeden Teilfonds erfolgt *anteilig (pro rata)* entsprechend der Anzahl von Anteilen, die jeder Anteilhaber an diesem Teilfonds hält.

Die zur Aufteilung unter den Anteilhabern verfügbaren Vermögenswerte werden in folgender Reihenfolge verwendet:

- erstens: zur Zahlung einer Summe an die Anteilhaber der Klassen aller Teilfonds in der Basiswährung, auf die diese Klasse lautet, oder in einer anderen, vom Liquidator gewählten Währung, deren Höhe so weit wie möglich (zu einem vom Liquidator nach vernünftigem Ermessen bestimmten Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Klasse, die von diesen Anteilhabern jeweils am Tag des Beginns der Abwicklung gehalten wird, entspricht, vorausgesetzt, es stehen ausreichend Vermögenswerte im entsprechenden Teilfonds für die Durchführung einer solchen Zahlung zur Verfügung. Stehen in Bezug auf eine Anteilklasse nicht ausreichend Vermögenswerte im entsprechenden Teilfonds für diese Zahlung zur Verfügung, erfolgt der Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, die in keinem der Teilfonds enthalten sind;
- zweitens: zur Zahlung von Summen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zur vollen Höhe der für diese gezahlten Beträge (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die in keinem Teilfonds enthalten sind und nach dem Rückgriff gemäß vorigem Absatz verbleiben. Stehen wie vorstehend ausgeführt nicht ausreichend Vermögenswerte zur vollständigen Leistung dieser Zahlung zur Verfügung, erfolgt kein Rückgriff auf die in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte;
- drittens: zur Zahlung eines noch verbleibenden Betrags für den entsprechenden Teilfonds an die Anteilhaber, wobei diese Zahlung im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt; und
- viertens: zur Zahlung eines noch verbleibenden Betrags, der in keinem Teilfonds enthalten ist, an die Anteilhaber, wobei diese Zahlung im Verhältnis zum Wert jedes Teilfonds und innerhalb jedes Teilfonds zum Wert jeder Klasse sowie im Verhältnis zum Nettoinventarwert je Anteil erfolgt.

SCHUTZMASSNAHME BEI NEGATIVER RENDITE

Wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen feststellt, dass ein Negatives Renditeumfeld in Bezug auf eine relevante Klasse oder Serie eintritt, kann der Verwaltungsrat die ausschüttenden Anteile als thesaurierende Anteile zu widmen. Einzelheiten zu den Auswirkungen dieses Mechanismus auf die Anteile der Anteilhaber sind dem Abschnitt „Schutzmaßnahme bei Negativer Rendite“ zu entnehmen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Widmung als thesaurierende Anteile rückgängig zu machen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Interessenskonflikte

Die Gesellschaft hat Richtlinien, die dazu dienen, sicherzustellen, dass in allen Transaktionen angemessene Anstrengungen unternommen werden, um Interessenskonflikte zu vermeiden, und, wenn diese unvermeidbar sind, dass die Teilfonds und ihre Anteilhaber gerecht behandelt werden. Der Manager, die Anlageberater, der Verwalter oder die Verwahrstelle und jede Partei, an die von dem Manager, einem Anlageberater, dem Verwalter oder der Verwahrstelle Management-, Anlageberatungs- und Verwaltungsfunktionen übertragen werden, können als Manager, Verwahrstelle oder Anlageberater für andere Teilfonds tätig werden, welche ähnliche Anlageziele verfolgen wie ein Teilfonds, oder in anderer Weise mit diesen zusammenarbeiten. Deshalb können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Interessenskonflikte mit den Teilfonds entstehen. In einem solchen Fall wird jeder der Vorgenannten zu jeder Zeit seinen Verpflichtungen aus dem Managementvertrag, dem Anlageberatungsvertrag, dem Verwaltungsvertrag bzw. der Verwahrstellenvereinbarung nachkommen.

TRANSAKTIONEN MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

„**Verbundene Person**“ ist der Manager oder die Verwahrstelle und die Beauftragten oder Unterbeauftragten des Managers oder der Verwahrstelle (exklusive konzernfremder Unterverwahrer, die von der Verwahrstelle bestimmt wurden) und jegliche mit dem Manager, der Verwahrstelle, einem Beauftragten oder Unterbeauftragten verbundene Gesellschaft oder Konzerngesellschaft; Die

Gesellschaft muss sicherstellen, dass jegliche Transaktionen zwischen der Gesellschaft und einer Verbundenen Person auf „arm’s length-Basis“ durchgeführt wird und im besten Interesse der Anteilhaber erfolgt.

Die Gesellschaft darf Transaktionen mit Verbundenen Personen vornehmen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen in (a), (b) oder (c) erfüllt ist:

- (a) der Wert der Transaktion wurde geprüft entweder (i) durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und sachkundig genehmigte Person; oder (ii) wenn die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist, von einer durch die Verwaltungsratsmitglieder als unabhängig und sachkundig genehmigte Person;
- (b) die Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse in Übereinstimmung mit den Regeln dieser Börse durchgeführt wird; oder
- (c) die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wird, die nach Überzeugung der Verwahrstelle oder bei einer Beteiligung der Verwahrstelle nach Überzeugung der Verwaltungsratsmitglieder der Vorgabe entsprechen, dass Transaktionen mit verbundenen Personen auf „arm’s-length-Basis“ und im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden.

Interessenskonflikte können sich aus Transaktionen mit Finanzderivaten sowie aus effizienten Portfoliomanagementtechniken und -instrumenten ergeben. Zum Beispiel können die Kontrahenten solcher Transaktionen sowie Vertreter, Vermittler oder andere Unternehmen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Transaktionen anbieten, eine Verbindung zur Verwahrstelle aufweisen und eventuell aus diesem Grund Gewinne, Gebühren oder Umsätze generieren oder Verluste durch solche Transaktionen zu vermeiden suchen. Außerdem können Interessenskonflikte entstehen, wenn eine Partei, die eine Verbindung zu einem Kontrahenten aufweist, die durch diesen Kontrahenten gestellten Sicherheiten zu bewerten hat und hierbei ggfs. Sicherheitsabschläge vornimmt.

Soweit ein Anlageberater oder der Manager Bewertungen für Wertpapiere vornimmt, deren Marktpreis nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, besteht ein möglicher Interessenskonflikt, da ein Anstieg des Nettoinventarwertes eines Teilfonds zu höheren Beratungsgebühren führen könnte. Sämtliche Wertpapiere werden jedoch mit Sorgfalt und in gutem Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet.

Bestmögliche Ausführung

Die Gesellschaft hat Richtlinien, die dazu dienen, sicherzustellen, dass ihre Dienstleister bei der Ausführung von Entscheidungen im Namen dieser Teilfonds bei der Verwaltung der Portfolien der Teilfonds im besten Interesse der Teilfonds handeln. Um dies zu gewährleisten sind alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um unter Beachtung des Wertes der zur Verfügung gestellten Recherchen und der mit dem Handel einhergehenden Kosten, einschließlich Opportunitätskosten, Marktauswirkungskosten und Provisionen, sowie aller anderen bei der Transaktion zu beachtenden Umstände, das für die Teilfonds beste Ergebnis zu erzielen. Informationen über die Ausführungsbestimmungen der Teilfonds werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Beschwerden

Anteilhaber können Beschwerden über die Gesellschaft oder einen Teilfonds kostenlos an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an die Website des Verwalters unter FederatedHermes.com/us/ucits richten. Informationen über die Beschwerderichtlinien der Gesellschaft werden Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Anleger, die Anteile über einen Broker, eine Bank oder über einen sonstigen Finanzvermittler halten, sollen ihren Kundenbetreuer kontaktieren.

Vergütungspolitik der Gesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt einer Vergütungspolitik, -verfahren und -praktiken (zusammen die „Vergütungspolitik“). Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar und fördert dieses. Sie ist so konzipiert, dass sie nicht zum Eingehen von Risiken ermutigt, die mit dem Risikoprofil der Fonds unvereinbar sind. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der Fonds und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der Fonds auswirkt, und gewährleistet, dass keine Person an der Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt ist. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft, und die Verwaltungsgesellschaft muss der Gesellschaft in regelmäßigen Abständen Bestätigungen über die Einhaltung der Vergütungspolitik durch die Verwaltungsgesellschaft vorlegen, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft vereinbart werden können. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Gesellschaft laufend über alle Änderungen der Vergütungspolitik. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, einschließlich einer Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden, sowie die Identität der für die Gewährung der Vergütung und der Leistungen verantwortlichen Personen, sind über [Hermes Ireland Remuneration Policy | Federated Hermes Limited \(hermes-investment.com\)](http://Hermes Ireland Remuneration Policy | Federated Hermes Limited (hermes-investment.com)) verfügbar. Die Zusammenfassung der Vergütungspolitik wird zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt, und ein Exemplar in Papierform kann am eingetragenen Sitz des Managers und der Gesellschaft angefordert werden.

Rechtsstreitigkeiten

Weder die Gesellschaft noch die Teilfonds sind Beteiligte an Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsgerichtsverfahren und dem Verwaltungsrat sind keine gegen die Gesellschaft oder einen der Teilfonds anhängige Rechtsstreitigkeiten oder geltend gemachte Ansprüche bekannt.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden abgeschlossen und sind oder können von erheblicher Bedeutung sein:

- Die Verwahrstellenvereinbarung vom 28. Oktober 2016, geändert durch eine Nebenvereinbarung vom 21. Dezember 2021, zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, in der jeweils geltenden Fassung, gemäß dem die Letztere als Verwahrstelle für die Gesellschaft und die Teilfonds handelt.
- Der Managementvertrag vom 14. Januar 1991, geändert durch die Nachtragsvereinbarung vom 8. Juni 2006, weiter geändert durch einen Novationsvertrag vom 21. Dezember 2021, gemäß dem der Manager als Manager für die Gesellschaft und die Teilfonds berufen wird.
- Der geänderte und neugefasste Anlageberatungsvertrag vom 5. Juni 2009 in der durch Novationsverträge vom 21. Dezember 2021 und 1. Januar 2022 geänderten Fassung, gemäß dem FIC, FGIMC und MDT Advisers jeweils mit der Erbringung von Beratungsdienstleistungen bezüglich der Gesellschaft und der Teilfonds beauftragt wurden.
- Der Verwaltungsvertrag vom 29. Mai 2009 in der durch einen Novationsvertrag vom 21. Dezember 2021 geänderten Fassung, gemäß dem der Verwalter Verwaltungsdienstleistungen für den Manager erbringt.
- Die am 1. Januar 2022 in Kraft tretende Vertriebsvereinbarung zwischen dem Manager und HIML.

Gebrauch des Namens

Federated Hermes hat der Gesellschaft die Erlaubnis erteilt, den Namen „Federated Hermes“ im Namen der Gesellschaft und der Teilfonds zu führen. Federated Hermes kann diese Erlaubnis jederzeit nach eigenem Ermessen widerrufen. In diesem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, den Namen der Gesellschaft und der Teilfonds zu ändern. Die Anteilhaber sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle notwendigen Beschlüsse in einer Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst werden, um eine solche Namens- bzw. Firmenänderung durchzuführen.

Bereitstellung und Einsicht in Unterlagen

Die Satzung der Gesellschaft, der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die vorstehend genannten wesentlichen Verträge und die Jahres- und Halbjahresberichte liegen zusammen mit Kopien der OGAW-Regelungen und der von der Zentralbank gemäß den OGAW-Regelungen herausgegebenen OGAW-Verlautbarungen unter der Adresse c/o BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company, One Dockland Central, Guild Street, International Financial Services Centre, Dublin 1, D01 E4X0 Irland zur Einsichtnahme bereit. Exemplare der Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können bei dem Manager und im Internet unter FederatedHermes.com/us/ucits kostenlos angefordert werden.

Zusätzliche Informationen

Sollten Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzmittler, Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Finanzberater.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und lassen nichts aus, was für den Aussagegehalt dieser Informationen von Bedeutung sein könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dafür die entsprechende Verantwortung.

Dieses Dokument darf nach Veröffentlichung des ersten Halbjahresberichts der Gesellschaft nur ausgegeben werden, wenn eine Kopie dieses Berichts beiliegt. Die Ausgabe dieses Dokumentes ist nach Veröffentlichung des ersten Jahresberichts der Gesellschaft nur zulässig, wenn eine Kopie des letzten Jahresberichts und des letzten Halbjahresberichts, soweit dieser jüngeren Datums ist, beigefügt sind. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospektes.

Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Weitere spezifische Angaben für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland sind dem Ergänzungsprospekt mit dem Titel „Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen. Der Ergänzungsprospekt ist ein Bestandteil dieses Prospektes und muss zusammen mit diesem gelesen werden.

Wichtige Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, Postfach 5070, CH-8021 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, Postfach 5070, CH-8021 Zürich.

3. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter für jede Anteilserie eines jeden Teilfonds, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Veröffentlichungen

1. Die die Gesellschaft betreffenden Veröffentlichungen erfolgen unter www.swissfunddata.ch.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert pro Anteil mit dem Hinweis „ohne Kommissionen“ werden für alle Anteilklassen täglich auf www.swissfunddata.ch veröffentlicht, es sei denn, die Bestimmung des Nettoinventarwerts wurde zeitweise – wie im Prospekt beschrieben – aufgehoben.

5. Zahlung von Rückvergütungen und Rabattierungen

1. Der Manager und seine Vertreter können Rückvergütungen als Vergütung für Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Anteile der Teilfonds in der Schweiz zahlen. Diese Vergütung kann insbesondere als Ausgleich für die folgenden Dienstleistungen angesehen werden:
 - Pflege von Geschäftsbeziehungen zu potentiellen und bestehenden Anlegern;
 - Einrichtung von Vertriebsprozessen für Anteile an Teilfonds (einschließlich von due diligence-Prozessen);
 - Bereitstellung von Werbematerial und rechtlichen Dokumenten;
 - Durchführung und Abwicklung von Zeichnungs- und Rückgabebaufträgen;
 - Antwort auf oder Weiterleitung von Investorenanfragen und -wünschen im Zusammenhang mit ihren Investitionen in die Teilfonds;
 - Verwaltung der Kundenkonten im Fall von sog. Omnibus- oder Treuhandstrukturen; und
 - Führen von Aufzeichnungen.

Rückvergütungen gelten nicht als Rabattierungen, selbst dann, wenn sie letztlich - ganz oder teilweise - an die Anleger weitergegeben werden.

Angaben zum Erhalt von Rückvergütungen richten sich nach den geltenden Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).

2. Im Fall der Vertriebstätigkeit in der Schweiz können der Manager und seine Vertreter auf Nachfrage bestimmten Arten von qualifizierten Investoren, wie im Schweizer Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 in seiner jeweils gültigen Fassung definiert („Qualifizierter Anleger“), direkt Rabatte gewähren. Der Zweck von Rabattierungen ist die Reduzierung von durch den betreffenden Anleger getragenen Gebühren oder Kosten.

Rabattierungen sind zulässig, wenn sie

- aus den vom Manager vereinnahmten Gebühren bezahlt werden and somit keine zusätzliche Belastung des Teilfondsvermögens darstellen;
- auf der Basis objektiver Kriterien gewährt werden;
- allen Anlegern, die die objektiven Kriterien erfüllen und eine Rabattierung verlangen, innerhalb desselben Zeitrahmens und demselben Umfang gewährt werden.

Die vom Manager im Hinblick auf die Frage der Gewährung von Rabatten berücksichtigten objektiven Kriterien beinhalten die folgenden:

- der Zeichnungsbetrag des betreffenden Qualifizierten Anlegers und der mit ihm verbundenen Personen oder der Gesamtbetrag der an den Teilfonds oder an anderen vom Manager oder von mit ihm verbundenen Unternehmen verwalteten Fondsprodukten gehaltenen Anteile;
- das Gebührenaufkommen des Qualifizierten Anlegers und der mit ihm verbundenen Personen;
- das durch den Qualifizierten Anleger und der mit ihm verbundenen Personen gezeigte Investitionsverhalten (z. B. erwartete Investitionsperiode);
- die Bereitschaft des Anlegers Unterstützungsleistungen im Rahmen der Startphase der kollektiven Kapitalanlage zu erbringen; oder
- jedes andere vom Manager bestimmte objektive Kriterium.

Auf Nachfrage des Anlegers muss der Manager die Beträge solcher Rabattierungen kostenfrei offenlegen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet. Gerichtsstand ist der Sitz des Vertreters oder der Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Definitionen

In diesem Prospekt haben die nachstehenden Wörter und Begriffe die folgende Bedeutung:

Act oder **Companies Act** – bezieht sich auf den Companies Act 2014 und alle gesetzlichen Verfügungen, die zusammen mit dem Companies Act und jeder gesetzlich vorgeschriebenen Änderung gelesen und ausgelegt werden sowie jede Änderung oder Neufassung derselben, die zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft ist.

Verwalter – BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company

Alternative Investmentfonds – bezeichnet alternative Investmentfonds wie in der EU-Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds definiert.

Geschäftstag –

- bezeichnet für alle Teilfonds, mit Ausnahme des Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund, jeden Wochentag an dem die New Yorker Börse für den Geschäftsverkehr geöffnet ist; oder
- bezeichnet für Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund einen Tag im Vereinigten Königreich, an dem die relevanten Börsen und/oder Märkte für den Teilfonds, einschließlich Trans-European Real-time Gross Settlement Express Transfer („TARGET-2“), geöffnet sind und der kein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.

Central Bank – ist die Zentralbank von Irland oder jede Nachfolgebehörde mit Verantwortung für die Genehmigung und Überwachung der Gesellschaft.

Zentralbankgesetz – ist der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Zentralbank-Vorschriften – ist der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2019, in seiner jeweils gültigen Fassung.

Gründungsurkunde – bezeichnet die Gründungsurkunde der Gesellschaft.

Handelstag – bezeichnet (i) - wenn vom Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt und den Anteilhabern vorab mitgeteilt wurde - jeden Geschäftstag für den betreffenden Teilfonds, wobei es monatlich mindestens zwei Handelstage gibt; oder (ii) einen Besonderen Handelstag.

Ablauf der Annahmefrist –

- bezeichnet für alle Teilfonds, mit Ausnahme des Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund, den Handelsschluss der New Yorker Börse (d. h. in der Regel 16.00 Uhr (US Eastern Time)) an jedem Handelstag oder jedem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten und den Anteilhabern mitgeteilten Zeitpunkt, mit der Maßgabe, dass, sofern die New Yorker Börse den ordentlichen Handel früher als gewöhnlich (d. h. vor 16.00 Uhr US Eastern Time) schließt, der Ablauf der Annahmefrist auf den Zeitpunkt drei Stunden nach der jeweiligen Schließung festgelegt werden kann, jedoch spätestens um 16.00 Uhr US Eastern Time ist oder an einem Besonderen Handelstag der durch den Anlageberater bestimmte Zeitpunkt oder jeder andere vom Verwaltungsrat bestimmte und den Anteilhabern mitgeteilte Zeitpunkt; und
- bezeichnet für den Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund, 13.00 Uhr (London Time) an jedem Handelstag oder jedem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten und den Anteilhabern mitgeteilten Zeitpunkt, oder an einem Besonderen Handelstag der durch den Anlageberater bestimmte Zeitpunkt, oder jeder frühere Zeitpunkt, die sich aus der Schließung der relevanten Börsen und/oder Märkte an diesem Handelstag ergibt, einschließlich der Schließung von TARGET-2 oder jeder andere vom Verwaltungsrat bestimmte und den Anteilhabern mitgeteilte Zeitpunkt.

Verwahrstelle – bezeichnet The Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin Branch.

Richtlinie – bezeichnet die Richtlinie 2009/05/EC des Rates und des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

Mitglieder des Verwaltungsrates/Verwaltungsratsmitglieder – bezeichnet die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft und alle durch diese ordnungsgemäß gebildeten Ausschüsse.

Offenlegungsverordnung – ist die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen – bezeichnet in Mitgliedstaaten errichtete Organismen, die gemäß der Richtlinie zugelassen sind, und an einem Regulierten Markt in der Europäischen Union notiert sein können und/oder jeder der folgenden offenen kollektiven Anlageorganismen:

- (a) Organismen, die auf Guernsey gegründet wurden und als Class A schemes zugelassen sind,
- (b) Organismen, die auf Jersey als anerkannte Fonds (recognised funds) gegründet wurden,
- (c) Organismen, die auf der Isle of Man als autorisierte Organismen (authorised schemes) gegründet wurden,

- (d) von der Zentralbank zugelassene Publikums-AIF (retail investor alternative investment funds), wenn diese Fonds in allen wesentlichen Belangen den Anforderungen der OGAW-Regelungen und Zentralbank-Vorschriften genügen,
- (e) alternative Investmentfonds (alternative investment funds), die in einem EWR-Staat, das UK (für den Fall, dass das UK nicht länger Mitglied des EWR ist), den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassen sind, und in allen wesentlichen Belangen den Anforderungen der OGAW-Regelungen und Zentralbank-Vorschriften genügen, und
- (f) sonstige Organismen, die von der Zentralbank zugelassen wurden und in diesem Prospekt aufgeführt sind.

Euro oder **€** – bezeichnet die einheitliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der am 1. Januar 1999 eingeführten Europäischen Währungsunion.

Euro Short-Term Rate – der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Zinssatz, der die Kosten für unbesicherte Euro-Tagesgeldkredite von Banken mit Sitz in der Eurozone widerspiegelt.

ESMA – Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („European Securities and Markets Authority“) oder eine diese ersetzende oder ihr nachfolgende Institution.

Federated Hermes – bezeichnet Federated Hermes, Inc.

Finanzmittler – ist eine durch den Manager oder eine Vertriebsstelle genehmigte Person, die entweder:

- ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen eines Investmentunternehmens für Dritte besteht oder solche Zahlungen mit einschließt; oder
- Anteile an einem Investmentunternehmen für Dritte hält oder Zeichnungen und Rücknahmen für Anteile für Dritte entgegennimmt.

Investment-Grade – in Bezug auf ein Wertpapier bedeutet, dass das Wertpapier ein Rating von BBB- oder höher von S&P oder Baa3 oder höher von Moody's oder ein entsprechendes oder höheres Rating einer anderen national anerkannten Rating-Agentur hat.

Investor Money Regulations – der Zentralbank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fondsdienstleister.

Anlegergelder – fällige Zeichnungs- und Rückkaufbeträge des Anlegers, sowie Dividendenzahlungen der Anteilhaber.

In Irland Ansässiger – ist eine Person, die als „in Irland ansässige Person“ oder „in Irland gewöhnlich ansässige Person“ gilt, mit Ausnahme einer „in Irland ansässigen, steuerbefreiten Person“, wie im Abschnitt „Besteuerung in Irland“ im Prospekt definiert.

LVNAV-Geldmarktfonds – ist ein gemäß der Verordnung über Geldmarktfonds zugelassener Geldmarktfonds mit einem Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität.

Mitgliedstaat – bezeichnet jedes europäische Land, das Mitglied der europäischen Union ist.

Satzung – bezeichnet die Satzung der Gesellschaft.

Verordnung über Geldmarktfonds – bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie etwaige diesbezügliche Leitlinien seitens der Zentralbank.

Negatives Renditeumfeld – wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen feststellt, dass eine Klasse oder Serie eines Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage ist, einen stabilen Nettoinventarwert pro Anteil aufrechtzuerhalten, weil die Nettorendite (d. h. die Rendite nach Abzug aller Kosten und Aufwendungen), die dieser Klasse oder Serie an einem bestimmten Handelstag zuzurechnen ist, negativ ist, weil der Leitzins der US-Notenbank, oder im Falle des Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund, die Euro Short-Term Rate, unter 0 % liegt.

Nettoinventarwert oder **NAV** – ist der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Serie, je nach Kontext.

Ohne Investment-Grade-Rating – bedeutet in Bezug auf ein Wertpapier, dass das Wertpapier ein Rating von BB+ oder niedriger von S&P oder Ba1 oder niedriger von Moody's oder das entsprechende Rating oder niedriger von einer anderen nationalen anerkannten Rating-Agentur hat.

Geldmarktinstrumente für öffentliche Nicht-US-Schuldtitel – sind einzeln oder gemeinsam von der Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und/oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte zulässige Geldmarktinstrumente.

OECD – bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die derzeitigen Mitgliedsländer der OECD sind auf der Website der OECD unter www.oecd.org gelistet.

Pfund Sterling oder GBP oder £ – bezeichnet Pfund Sterling, die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich.

CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel – ist ein gemäß der Verordnung über Geldmarktfonds zugelassener Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel mit konstantem Nettoinventarwert.

Geldmarktinstrumente für öffentliche Schuldtitel – bezeichnet Geldmarktinstrumente für öffentliche US-Schuldtitel und Geldmarktinstrumente für öffentliche Nicht-US-Schuldtitel.

Anerkannte Statistische Rating-Agentur – bezeichnet jede Rating-Agentur von

- (i) S&P;
- (ii) Moody's; und
- (iii) Fitch und/oder jede andere Rating-Agentur, die vom Anlageberater von Zeit zu Zeit als „anerkannte statistische Rating-Agentur“ bezeichnet wird

Geregelter Markt – mit Ausnahme der zugelassenen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere, sind Anlagen auf die im Prospekt aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt:

- (i) jede Börse in der Europäischen Union sowie alle Anlagen, die an einer Börse in den USA; Australien; im Vereinigten Königreich (für den Fall, dass das Vereinigte Königreich nicht länger Mitglied der Europäischen Union ist); Kanada; Japan; Neuseeland; Norwegen; oder der Schweiz notiert oder gehandelt werden, die eine Börse im Sinne des geltenden Börsenrechts des jeweiligen Landes ist;
- (ii) jede als eine „National Stock Exchange“ bei der SEC registrierte Börse, NASDAQ, der von der FINRA organisierte OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der als „Grey Book Market“ bezeichnete Markt, der von Personen geführt wird, die auf der bei der britischen Financial Services Authority gemäß Section 43 des britischen Financial Services Act 1986 bestehenden Liste aufgeführt sind, und zwar gemäß den von der Financial Services Authority im Rahmen dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen, und der von notierten Geldmarktinstituten geführt wird, die in der Veröffentlichung der Bank of England mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ vom April 1988 (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt sind, der von der Securities Dealers Association von Japan regulierte OTC-Markt in Tokio; der von der International Securities Capital Association organisierte Markt; der Markt in US-Staatstiteln, der von Primärhändlern geführt wird, die der Aufsicht der Federal Reserve Bank in New York unterliegen; der französische OTC-Markt für „Titres de Créance Négotiable“ und der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, reguliert von der Investment Dealers Association of Canada;
- (iii) die folgenden Börsen und Märkte: Hong Kong Stock Exchange; Bombay Stock Exchange; Kuala Lumpur Stock Exchange; Singapore Stock Exchange; Taiwan Stock Exchange; Stock Exchange of Thailand; Korea Stock Exchange; Shanghai Stock Exchange; Philippines Stock Exchange; Johannesburg Stock Exchange; Warsaw Stock Exchange; Shenzhen Stock Exchange (SZSE); Kairo und Alexandria Stock Exchange; National Stock Exchange of India; Jakarta Stock Exchange; Amman Financial Market; Nairobi Stock Exchange; Bolsa Mexicana de Valores; Casablanca Stock Exchange; Namibia Stock Exchange; Nigeria Stock Exchange; Karachi Stock Exchange; Colombo Stock Exchange; Zimbabwe Stock Exchange; Buenos Aires Stock Exchange (MVBA); Bogota Stock Exchange; Medellin Stock Exchange; Lima Stock Exchange; Caracas Stock Exchange; Valencia Stock Exchange; Santiago Stock Exchange; Bolsa Electronica de Chile; Sao Paulo Stock Exchange; Rio de Janeiro Stock Exchange; Stock Exchange of Mauritius Ltd.; Istanbul Stock Exchange; Botswana Stock Exchange; Beirut Stock Exchange; Lahore Stock Exchange; Kuwait Stock Exchange; Dubai Financial Market (DFM); Dubai International Financial Exchange (DIFX); Budapest Stock Exchange (BSE); Iceland Stock Exchange (ICEX); Abu Dhabi Securities Market (ADSM); Doha Securities Market (DSM); Ljubljana Stock Exchange; Bratislava Stock Exchange; und Euronext.liffe;

Zuständige Person – Hermes Fund Managers Ireland Limited

Revenue Commissioners – bezeichnet die irische Finanzbehörde (the Revenue Commissioners of Ireland) und oder jede Nachfolgebehörde.

Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften – Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte – die folgenden Geschäfte: Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, buy-sell back Geschäfte oder sell-buy back Geschäfte und Lombardgeschäfte.

Serie – bezeichnet eine Serie von Anteilen eines Teilfonds, die eine Anteilklasse eines Teilfonds der Gesellschaft bilden.

Anteilinhaber – ist ein Inhaber von Anteilen.

Anteile – sind Anteile der Gesellschaft, die Anteile eines Teilfonds darstellen.

Besonderer Handelstag – jeder Geschäftstag, an dem die einschlägigen Börsen und Märkte ungeplant aufgrund unvorhergesehener Umstände und Notsituationen geschlossen sind, und an dem der Berater nach seinem Ermessen - in Übereinstimmung mit durch den Manager genehmigten Abläufen - Anteilskäufe und -rücknahmen sowie den Umtausch von Anteilen zugelassen hat.

Ergänzungsprospekt – ist jeder Zusatz zum Prospekt, der von der Gesellschaft ausgegeben wird.

OGAW – ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den OGAW-Vorschriften gegründet wurde.

OGAW-Regelungen – sind die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie sämtliche von der Zentralbank gemäß den OGAW-Regelungen erlassenen Vorschriften.

OGAW-Verlautbarungen – sind die von der Zentralbank erlassenen Verlautbarungen (einschließlich sämtlicher Auslegungsvorschriften), Vorschriften und Bedingungen gemäß den OGAW-Regelungen und/oder dem Zentralbankgesetz hinsichtlich der Regulierung von Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren in seiner jeweils gültigen Fassung.

USA oder Vereinigte Staaten – bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des Districts of Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und alle anderen Gebiete, die ihrem Hoheitsrecht unterliegen.

US- Person – im Sinne der Verordnung S des Securities Act (US-amerikanisches Wertpapiergesetz) von 1933 bezeichnet:

- (i) jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat;
- (ii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde;
- (iii) jede Vermögensmasse, deren Verwalter eine US-Person ist;
- (iv) jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
- (v) jede in den Vereinigten Staaten befindliche Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen juristischen Person;
- (vi) alle Konten, die keine diskretionären oder vergleichbaren Konten sind (außer eines Vermögens oder Trusts), die von einem Händler oder anderen Treuhändern zu Gunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden;
- (vii) jedes diskretionäre oder vergleichbare Konto (außer Vermögensmassen oder Trusts), das von einem Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde, oder (im Falle einer natürlichen Person) dort seinen Wohnsitz hat; sowie
- (viii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, sofern:
 - A. diese entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes errichtet oder gegründet wurde; und
 - B. von einer US-Person zum Zwecke der Anlage in Wertpapieren, die nicht gemäß dem Gesetz registriert sind, errichtet wurde, es sei denn, diese wurde von qualifizierten Anlegern („accredited investors“) (wie in §230.501(a) definiert), die keine natürlichen Personen, Vermögensmassen oder Trusts sind, errichtet oder gegründet und befindet sich in deren Eigentum.

Umbrella-Geldkonto – meint jedes einzelne Umbrella-Geldkonto, das auf den Namen der Gesellschaft geführt wird.

Bewertungszeitpunkt –

- ist für alle Teilfonds, mit Ausnahme des Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund, der Handelsschluss der New Yorker Börse, normalerweise 16.00 Uhr (US Eastern Time) an jedem Geschäftstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat zu bestimmender Zeitpunkt oder der an einem Besonderen Handelstag vom Anlageberater bestimmte andere Zeitpunkt, in keinem Fall jedoch ein vor Ablauf der Annahmefrist liegender Zeitpunkt;
- ist für den Federated Hermes Short-Term Euro Prime Fund 13.00 Uhr (Londoner Zeit) an jedem Geschäftstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat festgelegter Zeitpunkt oder an einem besonderen Handelstag ein anderer vom Berater festgelegter Zeitpunkt, jedoch keinesfalls früher als der Handelsschluss.

Gewichtete Durchschnittliche Laufzeit – bezeichnet die gewichtete durchschnittliche verbleibende Laufzeit eines jeden Wertpapiers, das von einem Teilfonds gehalten wird, also die Zeit bis zur vollständigen Rückzahlung des Nennbetrages (ohne Beachtung von Zinsen und Abzügen). Im Gegensatz zur Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Fälligkeit erlaubt die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit von variabel verzinslichen Wertpapieren und strukturierten Finanzinstrumenten keine Nutzung von Zinsfixing-Tagen, sondern nutzt nur die letztendlich angegebene Fälligkeit des Wertpapiers. Sie wird zur Ermittlung des Kreditrisikos verwendet, welches umso höher ist je länger die Rückzahlung des Nennbetrags in die Zukunft reicht. Sie wird auch verwendet, um das Liquiditätsrisiko dieses relevanten Teilfonds zu begrenzen.

Gewichtete Durchschnittliche Fälligkeit – bezeichnet ein Maß für jeden Teilfonds der durchschnittlichen Zeit bis Fälligkeit aller zugrunde liegenden Wertpapier in diesem Teilfonds, und zwar gewichtet, um den jeweiligen Besitz in jedem Instrument anzuzeigen, unter der Annahme dass die Fälligkeit eines variabel verzinslichen Instruments die verbleibende Zeit bis zum nächsten Zinsfixing auf den Geldmarkt-Zinssatz darstellt, und nicht die zur Rückzahlung des Nennbetrages verbleibende Zeit. Sie findet Verwendung zur Ermittlung der Anfälligkeit eines Teilfonds für wechselnde Geldmarktzinssätze.

Anhang A

ZULÄSSIGE ANLAGEN NACH DEN IRISCHEN OGAW-VORSCHRIFTEN

1 Zulässige Vermögenswerte

Jeder Teilfonds darf ausschließlich und nur unter den in der Verordnung über Geldmarktfonds festgelegten Bedingungen in eine oder mehrere der folgenden Kategorien finanzieller Vermögenswerte investieren:

- 1.1 Geldmarktinstrumente
- 1.2 Zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Handelspapiere (Asset Backed Commercial Paper, ABCP)
- 1.3 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.4 Finanzderivate.
- 1.5 Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 14 der Verordnung über Geldmarktfonds erfüllen
- 1.6 Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 15 der Verordnung über Geldmarktfonds erfüllen
- 1.7 Anteile an anderen Geldmarktfonds

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein Geldmarktfonds investiert höchstens
 - (a) 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten;
 - (b) 10 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, es sei denn, die Bankenbranche in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds ansässig ist, ist so strukturiert, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es ist für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht zumutbar, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen; in diesem Fall dürfen bis zu 15 % seines Vermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut hinterlegt werden.
- 2.2 Abweichend von 2.1 (a) darf ein VNAV-Geldmarktfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der VNAV-Geldmarktfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmacht.
Ein Geldmarktfonds legt in Verbriefungen und ABCP zusammen nicht mehr als 15 % seines Vermögens an.
Ab dem Datum der Anwendung des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung über Geldmarktfonds legt ein Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP nicht mehr als 20 % des Vermögens des Geldmarktfonds an, wobei bis zu 15 % des Vermögens eines Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP entsprechen.
- 2.3 Das Engagement eines Geldmarktfonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei darf bei Geschäften mit OTC Derivaten, die die Bedingungen gemäß Artikel 13 der Verordnung über Geldmarktfonds erfüllen, zusammengenommen nicht mehr als 5 % seines Vermögens ausmachen.
- 2.4 Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarktfonds dürfen 10 % seines Vermögens nicht überschreiten.
- 2.5 Die Barmittel, die ein Geldmarktfonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, dürfen zusammengenommen nicht über 15 % seines Vermögens hinausgehen.
- 2.6 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen unter 2.1 und 2.4 darf ein Geldmarktfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:
 - (a) Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP;
 - (b) Einlagen bei dieser Stelle;
 - (c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Gegenparteirisiko verbunden sind.
- 2.7 Abweichend von der Diversifizierungsanforderung gemäß 2.7 darf ein Geldmarktfonds, wenn der Finanzmarkt in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds ansässig ist, so strukturiert ist, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht zumutbar ist, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen, die unter den Buchstaben a bis c genannten Arten von Investitionen kombinieren, wobei höchstens 20 % seines Vermögens bei einem einzigen Emittenten investiert werden dürfen.
- 2.8 Ein Geldmarktfonds darf bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente investieren.

- 2.9 Absatz 2.9 gilt nur, wenn alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sind:
- (a) Die vom Geldmarktfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente stammen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten;
 - (b) der Geldmarktfonds beschränkt seine Anlagen in Geldmarktinstrumente aus derselben Emission auf höchstens 30% seines Vermögens;
 - (c) auf alle in Unterabsatz 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in die der Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens anlegen will, wird in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds ausdrücklich Bezug genommen;
 - (d) im Prospekt und in den Marketingmitteilungen des Geldmarktfonds wird an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen, dass von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, und alle in Unterabsatz 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in die der Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens investieren will, werden genannt.
- 2.10 Ungeachtet der in Absatz 2.1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 10% seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.
- 2.11 Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Absatz 2.11 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
- 2.12 Ungeachtet der in Absatz 2.1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 20 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 2.11.
- 2.13 Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Absatz 2.13 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 2.11 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
- 2.14 Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den Absätzen 2.1 bis 2.8 als ein einziger Emittent angesehen.

3 Zulässige Anteile von Geldmarktfonds

- 3.1 Ein Geldmarktfonds darf Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Zielgeldmarktfonds“) erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Zielgeldmarktfonds dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden;
 - (b) der Zielgeldmarktfonds hält keine Anteile am investierenden Geldmarktfonds.
- 3.2 Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.
- 3.3 Ein Geldmarktfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden.
- 3.4 Ein Geldmarktfonds darf insgesamt höchstens 17,5 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.
- 3.5 Anteile anderer Geldmarktfonds sind als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Der Zielgeldmarktfonds ist gemäß der Verordnung über Geldmarktfonds zugelassen;
 - (b) wenn der Zielgeldmarktfonds unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Zielgeldmarktfonds oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Geldmarktfonds keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen.
- 3.6 Kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.
- 3.7 Standard-Geldmarktfonds dürfen in Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standard-Geldmarktfonds investieren.

Anhang B

UNTERBEAUFTRAGTE VON DER BANK OF NEW YORK MELLON SA/NV ODER DIE BANK OF NEW YORK MELLON BESTIMMT

Land/Markt	Unterverwahrer
Argentinien	Die Niederlassung der Citibank N.A. in der Republik Argentinien
Australien	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Australien	Citigroup Pty Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Belgien	Citibank Europe Plc
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Brazil
Brasilien	Itaú Unibanco S.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon
Chile	Banco Santander Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Zypern	BNP Paribas SA
Zypern	Citibank Europe Plc, Niederlassung Griechenland
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Denmark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Ägypten	HSC Bank Egypt S.A.E.
Estland	SEB Pank AS
Euromarkt	Clearstream Banking S.A.
Euromarkt	Euroclear Bank SA/NV
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Frankreich	The Bank of New York Mellon SA/ NV
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas SA
Griechenland	Citibank Europe Plc, Niederlassung Griechenland
Hong Kong	Citibank N.A. Hong Kong
Hong Kong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Hong Kong	Deutsche Bank AG
Ungarn	Citibank Europe plc. Büro Niederlassung Ungarn
Island	Landsbankinn hf.

Land/Markt	Unterverwahrer
Indien	Deutsche Bank AG
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	The Bank of New York Mellon
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	The Bank of New York Mellon SA/ NV
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Ltd.
Japan	MUFG Bank , Ltd.
Jordanien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Jordanien
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Joint-Stock Company
Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Luxemburg	Euroclear Bank SA/NV
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A., integrante del Grupo Financiero Banamex
Mexiko	Banco S3 CACEIS Mexico, S.A., Institución de Banca Múltiple
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibien	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/ NV
Neuseeland	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Nigerien	Stanbic IBTC Bank Plc
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank N.A., Niederlassung Panama
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Philippinen	Standard Chartered Bank, Niederlassung Philippinen
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank Europe Plc
Portugal	Banco Santander Totta S.A.
Qatar	Qatar National Bank
Qatar	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Rumänien	Citibank Europe plc Dublin, Niederlassung Rumänien
Russland	PJSC Rosbank

Land/Markt	Unterverwahrer
Russland	AO Citibank
Saudi Arabien	HSBC Saudi Arabia
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	DBS Bank Ltd
Singapur	Standard Chartered Bank (Singapore) Limited
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	Standard Chartered Bank, Niederlassung Johannesburg
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
Spanien	CACEIS Bank Spain, S.A.U.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd.
Schweiz	UBS Switzerland AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Deutsche Bank A.S.
Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Limited (HBME)
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon
USA	The Bank of New York Mellon
USA Edelmetalle	HSBC Bank, USA, N.A.
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Ukraine	Joint Stock Company „Citibank“
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
WAEMU	Société Générale Cote d'Ivoire
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

Hinweis: Benin, Burkina-Faso, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal und Togo sind Mitglieder der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (WAEMU).

Anschriften

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Michael Boyce
Joseph L. Kagan
Gregory P. Dulski
Sylvie McLaughlin
Patrick M. Wall

SITZ DER GESELLSCHAFT

c/o BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated
Activity Company
One Dockland Central
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1, D01 E4X0, Irland

COMPANY SECRETARY

Bradwell Limited
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2, D02 T380, Irland

MANAGER

Hermes Fund Managers Ireland Limited
7/8 Upper Mount Street
Dublin 2, D02 FT59, Irland

ANLAGEBERATER

Federated Investment Counseling
1001 Liberty Avenue
Pittsburgh, Pennsylvania, 15222-3779 USA

UNTERBEAUFTRAGTER ANLAGEBERATER

Federated Hermes (UK) LLP
Sixth Floor, 150 Cheapside
London EC2V 6ET, United Kingdom

VERWAHRSTELLE

The Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin Branch
Riverside Two
Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin 2, D02 KV60, Irland

VERWALTER

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated
Activity Company
One Dockland Central
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1, D01 E4X0, Irland

VERTRIEBSSTELLE

Hermes Investment Management Limited
Sixth floor, 150 Cheapside
London EC2V 6ET, United Kingdom

ABSCHLUSSPRÜFER

Ernst & Young
Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2, D02 YA40, Irland

RECHTSBERATER

Arthur Cox LLP
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2, D02 T380, Irland

Zahl- und Informationsstellen

IN DEUTSCHLAND

Hermes Fund Managers Ireland Limited
(Zweigniederlassung Deutschland)
Oper 46
Bockenheimer Anlage 46
60322 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND

IN FRANKREICH

Société Générale
29, boulevard Haussmann – 75009 Paris
FRANKREICH

IN LUXEMBURG

FE fundinfo S.à.r.l
Boulevard des Lumières
Belvaux, 4369
LUXEMBURG

IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Federated Hermes (UK) LLP
150 Cheapside,
London EC2V 6ET
VEREINIGTES KÖNIGREICH

IN SPANIEN

AllFunds Bank, S.A.
C/ Estafeta Nr. 6 (La Moraleja)
Complejo Plaza de la Fuente – Edificio 3
28109 Alcobendas (Madrid)
SPANIEN

IN DER SCHWEIZ

Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich
Talacker 50
Postfach 5070
CH-8021 Zürich
SCHWEIZ

IN ÖSTERREICH

FE fundinfo (Luxembourg) S.à.r.l.
6 Boulevard des Lumières
Belvaux, 4369
LUXEMBURG

IN FINNLAND

FE fundinfo (Luxembourg) S.à.r.l.
6 Boulevard des Lumières
Belvaux, 4369
LUXEMBURG

IN DEN NIEDERLANDEN

FE fundinfo (Luxembourg) S.à.r.l.
6 Boulevard des Lumières
Belvaux, 4369
LUXEMBURG

IN PORTUGAL

FE fundinfo (Luxembourg) S.à.r.l.
6 Boulevard des Lumières
Belvaux, 4369
LUXEMBURG

Federated Hermes International Funds plc

c/o BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company
One Dockland Central
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1, D01 E4X0, Irland

Hermes Fund Managers Ireland Limited

7/8 Upper Mount Street
Dublin 2, D02 FT59, Irland

Telefon:

Außerhalb der Vereinigten Staaten: +353 (0) 21 4380600
Innerhalb der Vereinigten Staaten: +1 800 861 3430

Fax:

Außerhalb der Vereinigten Staaten: +353 (0) 21 4380601
Innerhalb der Vereinigten Staaten: +1 315 414 5027

FederatedHermes.com/us/ucits